

**Ordnung des kirchlichen Lebens in der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(Lebensordnung)**

Vom 15. Juni 2013

INHALT

Einführung

Abschnitt I

**Der Auftrag der Kirche und die Ordnung
des kirchlichen Lebens**

- 1. Herausforderungen für die Ordnung des kirchlichen Lebens**
- 2. Biblisch-theologische Orientierungen:
Die Herkunft der Kirche und ihr Auftrag**
 - 2.1 Das Gottesvolk Israel und die Kirche Jesu Christi
 - 2.2 Die Bilder der Kirche
 - 2.3 Die verborgene und die sichtbare Kirche
 - 2.4 Woran die Kirche zu erkennen ist
 - 2.5 Die kirchlichen Dienste
 - 2.6 Die Hoffnung der Kirche
- 3. Die Mitgliedschaft in der Kirche**
 - 3.1 Die Begründung der Mitgliedschaft in der Kirche
 - 3.2 Doppelmitgliedschaft
 - 3.3 Der Übertritt aus einer anderen Kirche und der (Wieder-)Eintritt
 - 3.4 Rechtliche Wirkungen der Kirchenmitgliedschaft
 - 3.5 Beendigung der Kirchenmitgliedschaft: Fortzug, Übertritt, Austritt
 - 3.6 Beurkundung und Bescheinigung
 - 3.7 Gemeindegliederverzeichnis und kirchliches Meldewesen
 - 3.8 Umgang mit Menschen, die nicht der Kirche angehören

Leitlinien des gottesdienstlichen Lebens

Abschnitt II

Der Gottesdienst und das Heilige Abendmahl

- 1. Herausforderungen**
- 2. Biblisch-theologische Orientierungen**
 - 2.1 Grundlegung
 - 2.2 Struktur und Formen von Gottesdienst
 - 2.3 Das Abendmahl
 - 2.4 Der Ort des Gottesdienstes: Das Kirchengebäude
 - 2.5 Die Zeit des Gottesdienstes: Das Kirchenjahr
 - 2.6 Die Musik im Gottesdienst
 - 2.7 Gottesdienste mit Menschen anderer Religionen und multireligiöse Feiern

3. Richtlinien und Regelungen

- 3.1 Zeit und Ort des Gottesdienstes
- 3.2 Ordnung und Leitung des Gottesdienstes
- 3.3 Die Abendmahlsfeier
- 3.4 Die Teilnahme am Abendmahl

**Abschnitt III
Die Taufe**

1. Herausforderungen

2. Biblisch-theologische Orientierungen

3. Richtlinien und Regelungen

- 3.1 Voraussetzungen und Anmeldung
- 3.2 Taufgespräche und Taufvorbereitung
- 3.3 Gültigkeit und Anerkennung der Taufe
- 3.4 Der Taufgottesdienst
- 3.5. Das Patenamnt
- 3.6 Taufaufschub, Ablehnung der Taufe und Rechtsbehelfe
- 3.7 Rechtliche Wirkungen der Taufe
- 3.8 Beurkundung und Bescheinigung
- 3.9 Tauferinnerung

Abschnitt IV

**Die Konfirmation und die
Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden**

1. Herausforderungen

2. Biblisch-theologische Orientierungen

- 2.1 Grundlegung
- 2.2 Die verschiedenen Motive der Konfirmation
- 2.3 Die Verantwortung der Kirche für die Konfirmierten

3. Richtlinien und Regelungen

- 3.1 Die Verantwortung für den Konfirmationsunterricht und die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden
- 3.2 Taufe, Kirchenmitgliedschaft und Konfirmation
- 3.3 Einladung und Anmeldung
- 3.4 Die Teilnahme der Konfirmandinnen und Konfirmanden an Gottesdienst und Abendmahl
- 3.5 Der Vorstellungsgottesdienst
- 3.6 Der Konfirmationsgottesdienst
- 3.7 Die Konfirmationsfeier
- 3.8 Die Konfirmation Einzelner
- 3.9 Ablehnung oder Zurückstellung von der Konfirmation und Rechtsbehelfe
- 3.10 Rechtliche Wirkungen der Konfirmation
- 3.11 Beurkundung und Bescheinigung
- 3.12 Jubiläen

Abschnitt V**Die Trauung (Segnung einer standesamtlichen Eheschließung) und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft****1. Herausforderungen****2. Biblisch-theologische Orientierungen**

- 2.1 Theologie der Lebensgemeinschaft
- 2.2 Die Trauung als Gottesdienst
- 2.3 Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften
- 2.4 Die Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften
- 2.5 Die Offenheit von Lebensbündnissen für das Leben mit Kindern

3. Richtlinien und Regelungen

- 3.1 Die Trauung (Segnung einer standesamtlichen Eheschließung) und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- 3.2 Die Anmeldung
- 3.3 Das vorbereitende Gespräch
- 3.4 Zeit und Ort des Gottesdienstes
- 3.5 Ablehnung der Trauung oder der Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Rechtsbehelfe
- 3.6 Beurkundung und Bescheinigung
- 3.7 Jubiläen

**Abschnitt VI
Die Bestattung****1. Herausforderungen****2. Biblisch-theologische Orientierungen****3. Richtlinien und Regelungen**

- 3.1 Die seelsorgliche Verantwortung der Gemeinde, die Zuwendung zu Kranken, Sterbenden und Trauernden
- 3.2 Die Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung
- 3.3 Die Anmeldung und das Gespräch mit den Angehörigen
- 3.4 Die kirchliche Bestattung (Trauerfeier)
- 3.5 Die Gestaltung des Gottesdienstes zur Bestattung
- 3.6 Läuten zur kirchlichen Bestattung
- 3.7 Ablehnung der Bestattung und Rechtsbehelfe
- 3.8 Beurkundung und Bescheinigung
- 3.9 Die Friedhofsgestaltung
- 3.10 Das Gedenken an die Toten und die Mitwirkung an Gedenktagen

Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beschließt gemäß Art. 31 Abs. 2 und Abs. 3 der Kirchenordnung die Ordnung des kirchlichen Lebens (Lebensordnung) als Teil der kirchlichen Ordnung. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt an die Stelle der Lebensordnung aus dem Jahr 1962 in der zuletzt gültigen Fassung.

Einführung

Diese Lebensordnung beschreibt vor allem das gottesdienstliche Leben der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).

Viele Fragen stellen sich heute anders als vor Jahrzehnten. Die Herausforderungen haben sich geändert. In einer Zeit, in der sich der früher feste Zusammenhang zwischen Kirche und anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen gelockert oder aufgelöst hat, ist das Angebot einer verständlichen Ordnung des gottesdienstlichen Lebens besonders wichtig.

Aus vielfältigen Anlässen kommen Menschen mit dem kirchlichen Leben in Berührung. Sie bringen ihre persönlichen Erfahrungen und Vorstellungen mit. Sie wollen sich engagieren oder hoffen auf Orientierung und Hilfe. In solchen Situationen will die Ordnung des kirchlichen Lebens zu einem abgestimmten und verbindlichen Handeln der Kirche beitragen. Sie ist für alle Menschen bestimmt, die in Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen Verantwortung tragen und Auskunft geben müssen. Ihr Ziel ist es, allen kirchlichen Leitungsgremien Perspektiven zu bieten, die einen Entscheidungsrahmen vorgeben und zugleich Handlungsspielräume eröffnen.

Nach einer vorangestellten konzeptionellen Grundlegung wird in den einzelnen Kapiteln der Ordnung zuerst die Situation skizziert, auf die hin entschieden werden soll. Dabei kommen auch Unterschiede zur Sprache, die sich aus unterschiedlichen Traditionen ergeben. In einem zweiten Schritt werden theologische Orientierungen formuliert, die in Auseinandersetzung mit der Heiligen Schrift und der Lehrtradition der Kirche die Situation bedenken. In einem dritten Schritt werden verbindliche Richtlinien und Regelungen formuliert, die Lehre und Leben der Kirche in Beziehung setzen. Dabei ist jeweils ein bestimmter Ermessensspielraum eingeräumt.

Die Ordnung des kirchlichen Lebens der EKHN orientiert sich an Schrift und Bekenntnis, dabei an den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen, den geltenden reformatorischen Bekenntnisschriften, der theologischen Erklärung von Barmen, der Ordnung des kirchlichen Lebens der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) und den Leitlinien kirchlichen Lebens der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD). Sie berücksichtigt aber auch die immer enger werdende Zusammenarbeit der Kirchen. Wie alle kirchliche Praxis muss sich die Ordnung des kirchlichen Lebens daran messen lassen, wie sie der Einheit der Kirche auch unter den Bedingungen des Getrenntseins Ausdruck verleiht.

Das schließt ein, dass Pfarrerrinnen, Pfarrer und Mitglieder kirchlicher Leitungsorgane in ihrer Entscheidung in allen Fällen der persönlichen Verantwortung nicht entoben sind.

Es ist die Aufgabe der Kirchengemeinden, Dekanate und Einrichtungen sowie der Gesamtkirche, der Lebensordnung in der gottesdienstlichen Praxis zur Geltung zu verhelfen.

Abschnitt I Der Auftrag der Kirche und die Ordnung des kirchlichen Lebens

Welchen Auftrag hat die Kirche? Was gilt in der Kirche? Welche Gestalt soll die Kirche haben? Wie kann die Kirche Christinnen und Christen helfen, ihren Glauben zu leben? – Jede Zeit und jede Situation stellen diese Fragen neu. Antworten werden im Hören auf die Bibel und auf die Mütter und Väter des Glaubens gesucht. Die Lebensordnung, die daraus erwächst, soll helfen, „den Glauben ins Leben zu ziehen“ (Martin Luther). Sie soll Entscheidungen verständlich machen und die Verantwortung stärken für jene Bereiche, in denen ein Ermessensspielraum notwendig ist. Die Lebensordnung will also Perspektiven eröffnen, die klärend für das kirchliche Handeln wirken. Sie soll allen, die in der Kirche Verantwortung tragen, Orientierung bieten und verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen benennen.

Die einzelnen Abschnitte dieser Lebensordnung folgen der Gliederung:

1. Herausforderungen,
2. Biblisch-theologische Orientierungen,
3. Richtlinien und Regelungen.

So wird deutlich: Lebensordnungen sind wandelbar, weil sie auf immer neue Herausforderungen antworten. Ebenso wird sichtbar, dass Orientierungen für die Gegenwart auf das Gespräch mit der Bibel angewiesen bleiben. Schließlich soll Klarheit entstehen über die geltenden rechtlichen Regelungen in der EKHN.

Die folgenden Abschnitte der Lebensordnung beschränken sich auf die Ordnung des gottesdienstlichen Lebens der Kirche. Notwendig ist jedoch, alle Aspekte der Gestaltung des kirchlichen Lebens vom Auftrag der Kirche her zu bestimmen. Was dieser Abschnitt I ausführt, ist also auch für alle anderen Handlungsfelder (Seelsorge und Beratung, Bildungshandeln, diakonisches Handeln und gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene) sowie für die gesamte organisatorische Gestaltung der Kirche bedeutsam.

Eine evangelische Lebensordnung kann und soll nicht alle Einzelheiten regeln. Sie ist eine befreiende Ordnung, die zum christlichen Leben ermutigen soll, denn: „Zur Freiheit hat uns Christus befreit! So steht nun fest und lasst euch nicht wieder das Joch der Knechtschaft auflegen!“ (Gal 5,1). Jede Lebensordnung ist vorläufig. Die Kirche ist verpflichtet, ihre Ordnungen zum Wohle der Menschen und zur Ehre Gottes zu gestalten. Denn auch durch ihre Ordnungen bezeugt sie mit Blick auf Jesus Christus, „dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte“ (Barmer Theologische Erklärung von 1934, These 3).

1. Herausforderungen für die Ordnung des kirchlichen Lebens

Die Arbeit der evangelischen Kirche erfährt unter ihren Mitgliedern und in der Gesellschaft eine hohe Wertschätzung. Das kirchliche Leben, das von vielen ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden getragen wird, ist reich und vielfältig. Durch ihre Gottesdienste und musikalischen Angebote, durch die Begleitung in Notlagen und an Lebensübergängen, durch den Einsatz für die Schwachen und Ausgegrenzten und durch ihre Bildungsarbeit erreicht die Kirche große Teile der Bevölkerung. So wird erkennbar: Alles geschieht zur Ehre Gottes und zum Wohle der Menschen. Dazu tragen die unterschiedlichen Sozialgestalten der verfassten Kirche sowie die freien Werke, Verbände, Vereine und Stiftungen gemeinsam bei.

Eine grundlegende Herausforderung für kirchliche Lebensordnungen besteht heute darin, dass die Menschen ihre Beziehung zur Kirche selbst bestimmen. Das evangelische Christsein kann sich auch weitgehend abseits vom kirchlichen Leben vollziehen. Einer Kirche verbunden und gleichzeitig frei zu sein in den christlichen Lebensformen, ist für die Mitglieder evangelischer Kirchen die Regel. Welche Folgen hat das für das Kirchenverständnis, das der Ordnung des kirchlichen Lebens zugrunde liegt?

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts gehört etwa ein Drittel der deutschen Bevölkerung keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft an. Viele dieser Konfessionslosen wurden getauft und verstehen sich auch nach ihrem Austritt als evangelische Christinnen oder Christen. Sie wollen nicht selten kirchliche Amtshandlungen und Angebote in Anspruch nehmen. Das Gleiche gilt für Menschen, die nicht getauft sind, sich aber der Kirche oder bestimmten Gruppen in den Gemeinden (z. B. Kantoreien) zugehörig fühlen. – Wie soll die Kirche mit solchen Anfragen von Konfessionslosen umgehen?

Durch die weltweite Migration gibt es inzwischen zahlreiche christliche Gemeinden anderer Sprache und Herkunft in Deutschland. Viele von ihnen gehören keiner der klassischen Konfessionen an und sind auch nicht in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) organisiert. Vor allem in größeren Städten zeigt sich, ob die Kirche diese Gemeinden als Geschwister in der einen Kirche Jesu Christi annimmt. – Wie geht die Kirche verbindlich mit Kirchen und Gemeinden um, die nicht zur ACK gehören? Lässt sie diese Kirchen beispielsweise an ihren Ressourcen (z. B. kirchliche Räume) teilhaben?

Migration und berufliche Mobilität bringen unterschiedliche kirchliche Ordnungen in einen Kontakt, der spannungsreich sein kann. Die Zugehörigkeit zu einer Kirche wird in anderen Kirchen (zum Beispiel in Osteuropa oder Nordamerika) anders verstanden und rechtlich festgehalten. Die Mitgliedschaft in einer Kirche und sogar Taufen oder Konfirmationen können nicht immer nachgewiesen werden. – Wie geht die Kirche mit Christinnen und Christen um, deren Kirchenmitgliedschaft uneindeutig bleibt?

Die Entstehung von unterschiedlichen christlichen Kirchen steht in Spannung zum Bekenntnis von Nizäa-Konstantinopel: „Wir glauben an ... die eine heilige allgemeine und apostolische Kirche.“ Weil die Kirchenspaltungen als schmerzliches Versagen erlebt wurden, haben sich ökumenische Bewegungen gebildet. Alle Kirchen stehen vor der Herausforderung, Vertrauen zu entwickeln, dass die Frömmigkeitskulturen, die Lebensformen, die Sozialgestalten und die Leitungsstrukturen der jeweils anderen Kirchen vom Glauben an denselben dreieinigen Gott zeugen. – Wie groß ist die Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung, die sich daraus ergibt? Welche Formen von Kirchengemeinschaft sind hilfreich?

Eine weitere Herausforderung entsteht durch das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher religiöser Überzeugungen und kultureller Prägungen. Durch Arbeitsmigration und demografische Entwicklung sind Menschen unterschiedlicher Glaubensrichtungen und Weltanschauungen zu Beginn des 21. Jahrhunderts ein fester Teil der deutschen Bevölkerung. Die Kirchen sind aufgefordert, sich zur öffentlichen Präsenz anderer Religionen zu verhalten. Sie tragen Mitverantwortung dafür, dass ein friedliches Miteinander von Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit gelingt. Hinzu kommt die zunehmende Individualisierung der Lebensformen: Nicht wenige Menschen stützen ihre Religion nicht mehr auf eine Tradition, sondern fühlen sich in mehreren Religionen und Weltanschauungen gleichzeitig zu Hause.

2. Biblisch-theologische Orientierungen: Die Herkunft der Kirche und ihr Auftrag

Nach evangelischer Überzeugung spricht durch die biblischen Schriften Gottes Wort zu den Menschen. Dies geschieht in Gestalt menschlicher Worte, menschlicher Sprache und menschlicher Vorstellungen. Sie geben Zeugnis von Gottes froher und kritischer, in jedem Fall aber heilmachender Wirklichkeit. Gottes Reden ist aber mehr, als Menschen sagen und schreiben können. Es ereignet sich, wenn Menschen durch die biblischen Texte so auf sich selbst, die Welt und Gott angesprochen werden, dass sie spüren: diese Wahrheit hätten sie sich nicht selbst sagen können.

Die biblischen Texte sprechen von Gottes Handeln für den Menschen, sie versuchen aber auch, das Handeln von Menschen so zu orientieren, dass es jenem entspricht. Sie tun dies im Gewand zeitbedingter Ausdrucksformen.

Seit alters her ist das Verstehen der biblischen Texte mit der Aufgabe verbunden, Gottes heilmachende Wirklichkeit, die in den Ausdrucksformen ihrer Entstehungszeit begegnet, für die jeweils aktuelle Zeit neu zu erschließen. Dabei kann es nicht darum gehen, einen ewigen, unveränderlichen Kern herauszuarbeiten, aber auch nicht darum, das damals Geschriebene als uns heute nicht mehr angehend einfach abzuweisen. Vielmehr muss danach gefragt werden, wie in den Texten das, was Christum treibt (Martin Luther), für die damalige Zeit zur Sprache gebracht wurde und wie dies heute dementsprechend zum Ausdruck gebracht werden kann. Für diesen Erschließungsvorgang benötigt man historisches

Wissen, theologisches Verstehen und argumentierende Vernunft. Dass sich durch die Texte Gottes Wirklichkeit als Wirklichkeit für mich erschließt, geschieht aber nur durch das Wirken des Heiligen Geistes.

Weil Auslegung der Schrift immer menschliche Auslegung ist, die in den Lauf der Zeiten und die Grenzen menschlicher Ausdruckskraft eingebunden bleibt, darf sie sich selbst nie absolut setzen. Die biblischen Texte bleiben immer ihr kritisches Gegenüber. Ihr Verstehen ist nie abgeschlossen.

Die Kirche orientiert sich bei der Beschreibung ihres Wesens und ihres Auftrages an der Heiligen Schrift. Die Kirche ist Geschöpf des göttlichen Wortes, *creatura verbi divini*. Die biblischen Texte sind in der Gemeinschaft der Glaubenden entstanden, sie sind aber auch ihr kritisches Gegenüber.

Die Ordnung des kirchlichen Lebens orientiert sich am Verständnis der Kirche Jesu Christi. Im Grundartikel ihrer Kirchenordnung hat die EKHN zum Ausdruck gebracht, wie sie sich als Kirche sieht: „Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.“ Was Menschen von der Kirche glauben und wie sie die Kirche gestalten, muss aufeinander bezogen sein.

2.1

Das Gottesvolk Israel und die Kirche Jesu Christi

In der Bibel wird Israel als Volk Gottes angesprochen. Gott befreit es aus der Sklaverei und schließt am Sinai einen Bund mit ihm. Gott gibt dem Volk Israel Weisungen zum Leben in seiner neuen Heimat, dem Land Israel, damit es zum Licht der Völker werde. Aber Gottes Weisungen, die Sorge um die Schwachen, die Armen und die Fremden werden immer wieder verletzt. Dagegen wird, nicht zuletzt durch die Prophetinnen und Propheten, Gottes Verheißung laut, dass seine Liebe alle Lebensverhältnisse umfasst, und Gottes Forderung, dass seine Gerechtigkeit überall zur Geltung zu bringen ist.

Jesus von Nazareth, der den Gott Israels Vater nennt, bekräftigt diese Botschaft durch sein Leben: Er verkündigt das Reich Gottes, heilt Kranke und befreit Menschen von ihren dämonischen Besessenheiten. So gerät er in Konflikt mit den Mächtigen seiner Zeit. Er wird hingerichtet. Danach erscheint er vielen seiner Jüngerinnen und Jünger. Sie glauben, dass Gott Jesus von den Toten auferweckt und die Verwandlung der ganzen Schöpfung unwiderruflich begonnen hat. In Jesus erkennen sie den von Gott gesalbten Retter. Mit ihm verbinden sie, dass Gott einen neuen Himmel und eine neue Erde verspricht, in denen Gerechtigkeit und Friede herrschen, die Schöpfung heil wird und alle Kreatur in das Lob Gottes einstimmt.

Dieser Glaube verbreitet sich durch die Jüngerinnen und Jünger. Er zieht immer mehr Menschen aus verschiedenen Völkern an. Als die ersten Gemeinden sich entscheiden, dass Christen nicht zuerst Juden werden müssen, beginnen sich die Wege von Christentum und Judentum zu trennen. Die Kirche Jesu Christi tritt neben

das Gottesvolk Israel. Die Taufe auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes begründet die Zugehörigkeit zum Leib Christi. Im Mahl des Herrn sehen sich die Christinnen und Christen untrennbar mit ihrem Herrn verbunden. Sie sehen sich als Botschafterinnen und Botschafter der Versöhnung (2 Kor 5,20), denn sie glauben „Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selber“ (2 Kor 5,19).

Die Kirche Jesu Christi lebt von der in Jesus Christus geschehenen Versöhnung her. Sie erkennt diese in Jesu Auftreten in dieser Welt, in Jesu Leiden und Tod und in Jesu Auferweckung durch Gott. Jesu Auftreten in dieser Welt zeigt die Zuwendung Gottes zu jedem Menschen. In Jesu Auferweckung bestätigt Gott, dass Jesus in diesem Auftreten wie in seinem Leiden und Sterben dem Willen des Vaters entsprochen hat. In Jesu Leiden und Sterben gibt Gott sich selbst in Leid und Tod und nimmt so die Konsequenzen unserer Abwendung von ihm auf sich. Leid und Tod trennen den Menschen seitdem nicht mehr von Gott. Von dieser Gewissheit lebt die Kirche.

Die EKHN hat eine grundsätzliche theologische Herausforderung der Kirche benannt, als sie 1991 den Grundartikel um zwei Sätze erweiterte: „Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis mit ein.“ Die Kirche Jesu Christi hat also das Gottesvolk Israel nicht abgelöst, sondern lebt mit und neben ihm. Die Wiederentdeckung des biblischen Zeugnisses von der unverbrüchlichen Treue Gottes zu seinem Volk ist für die Kirche wesentlicher Grund, sich selbst auf Gottes Treue verlassen zu können.

2.2

Die Bilder der Kirche

Die christlichen Gemeinden der biblischen Zeit wollten dieser Botschaft entsprechend leben. Immer wieder gibt es jedoch Konflikte um die solidarische Lebensordnung. In solchen Situationen haben die neutestamentlichen Schriften den Konfliktparteien Bilder der Kirche entgegengehalten, welche die Beteiligten erinnern und ermahnen sollten. Das Neue Testament versteht die Kirche als „Volk Gottes“, als „Leib Christi“, als „Tempel des Heiligen Geistes“. Bilder, die aus der sozialen Lebenswelt (Volk, Herde) stammen, eröffnen andere Bezüge als organische (Leib, Weinstock) oder dingliche (Tempel, Haus). Diese biblischen Bilder können auch heute noch orientierend wirken.

Besondere Wirkung hat das Bild des Leibes Christi entfaltet. Paulus macht damit deutlich, wovon die Kirche lebt: Christinnen und Christen haben Anteil am Leib Christi. In der Kirche erkennen Menschen einander als Glieder an diesem Leib (1 Kor 12,27). Sie sind ein Leib, weil Christus sie zusammengefügt hat – nicht weil sie sich gegenseitig gewählt haben. Ihre Gaben und Fähigkeiten können sich in diesem Leib nur entfalten, wenn sie sich füreinander in Dienst nehmen lassen.

Das Bild von der Kirche als Volk Gottes zeigt, wie eng die Kirche sich an das Gottesvolk Israel gebunden sieht. Das Neue Testament verwendet dieses Bild, um eine Kirche, die mut- und perspektivlos geworden ist, an ihre Her-

kunft und ihre Zukunft zu erinnern (Hebr 4,9-11). Christinnen und Christen sind aus den Besessenheiten und Versklavungen ihres Lebens befreite Menschen. Sie sind gemeinsam unterwegs. In ihrem Leben gibt es Wüstenzeiten, die Zweifel wecken und müde machen. Es gibt auch das Leben wie in einem Land, in dem Milch und Honig fließen. Vor allem aber gibt es eine unstillbare Sehnsucht nach jener Welt, die Gott versprochen hat und in der alle Menschen ihre Zuflucht finden.

Es können sich auch neue Bilder entwickeln (wie etwa das Bild vom „Netzwerk“), die in den Herausforderungen der jeweiligen Zeit Orientierung bieten. Wie zu biblischer Zeit wird es immer Auseinandersetzungen über die Bilder geben, weil sie eine bestimmte Ausrichtung der Kirche nahelegen.

2.3

Die verborgene und die sichtbare Kirche

Das griechische Wort *ekklesia* bezeichnet summarisch alle, die aus ihren alten Lebensverhältnissen herausgerufen worden sind, und kann sowohl mit „Kirche“ als auch mit „Gemeinde“ übersetzt werden. In ihm findet die kirchliche Lebensordnung eine grundlegende Orientierung. *Ekklesia* meint einerseits die verborgene, nur von Gott her sichtbare Gemeinschaft der Christinnen und Christen aller Orte und Zeiten – die Gemeinschaft der Heiligen, die Kirche. *Ekklesia* meint andererseits jede Versammlung von Christinnen und Christen an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten (1 Kor 11,18) – z. B. die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde. Auch alle an einem Ort lebenden Christinnen und Christen können als *Ekklesia* bezeichnet werden (Apg 8,1) – aus heutiger Perspektive z. B. die Kirchengemeinde oder das Dekanat. Beispielsweise durch gemeinsame Veranstaltungen, Grüße, gegenseitige Briefe und Kollekten bringen Kirchengemeinden auch ihre Zusammengehörigkeit untereinander zum Ausdruck. Damit ist eine grundlegende Spannung kennzeichnend für die Kirche. Die Gemeinschaft der Heiligen ist nur in der sichtbaren Gestalt konkreter Versammlungen greifbar. Und jede Form der versammelten Gemeinde darf sich als Teil der umfassenden Gottesgemeinschaft der Heiligen verstehen, in der die Abgrenzungen menschlicher Gemeinschaften aufgehoben sind (Gal 3,28).

Die verborgene und die sichtbare Kirche sind untrennbar miteinander verbunden, und doch sind sie zu unterscheiden. Die verborgene, geglaubte Kirche vollzieht sich in der sichtbaren Kirche. So wie das „Wort Fleisch wurde“ (Joh 1,14), so gibt es den Schatz des Glaubens nur in irdenen Gefäßen. Dieser Zusammenhang wehrt es, die real existierenden Kirchen abzuwerten oder zu überhöhen. Nach evangelischem Kirchenverständnis ist die Kirche *creatura verbi* (im Lateinischen ein Geschöpf des Wortes des lebendigen Gottes) und *ecclesia semper reformanda* (im Lateinischen eine immer zu erneuernde Kirche). Das Heil liegt nicht in der Kirchenorganisation, aber es braucht die organisierte Kirche, um das Heil zu bezeugen.

Wenn die EKHN in ihrem Grundartikel sagt, sie stehe „in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche“, dann ist das eine Glaubensaussage. Die Einheit der Kirche ist also Gegenstand des Glaubens und

nicht Ergebnis menschlicher Anstrengung. Die Einheit der Kirche ist eine Gabe Gottes. Für die getrennten Kirchen geht es darum, die Gottesgabe der Einheit anzunehmen und Trennungen zu überwinden. Ökumenische Bewegung entsteht, wenn die eigene Frömmigkeitskultur, Lehre, Organisationsgestalt oder Gottesdiensttradition nicht für die einzig mögliche gehalten wird. Ökumenische Bewegung entsteht, wenn Christinnen und Christen mit Jesus beten, dass „sie alle eins seien“ (Joh 17,21).

2.4

Woran die Kirche zu erkennen ist

Nach dem Augsburgischen Bekenntnis (Confessio Augustana, CA) von 1530 reicht es „für die wahre Einheit der christlichen Kirche“ aus, dass „einträchtig nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden“ (CA, Artikel 7). Damit erinnert die CA an das Versprechen Christi: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20). Und es wird die Überzeugung zum Ausdruck gebracht, dass der Heilige Geist Wort und Sakrament als „Mittel“ nutzt (CA, Artikel 5), um in Menschen jenen Glauben zu wecken, der „nicht allein eine gewisse Erkenntnis“ ist, sondern „ein herzliches Vertrauen“ (Heidelberger Katechismus, Frage 21).

Wo Menschen vom Heiligen Geist geführt in Christi Namen zusammenkommen, stimmen sie in den Lobpreis Gottes ein und tragen Sorge für die Schöpfung Gottes. Aus dieser Haltung heraus haben Christinnen und Christen zu allen Zeiten Seelsorge betrieben, haben sich für Solidarität und Gerechtigkeit eingesetzt, für Bildung und eine Kultur des Erbarmens. Daraus haben sich wechselnde Formen der Diakonie entwickelt, Bildungseinrichtungen aller Art und die Teilhabe am politischen Diskurs.

Zum Auftrag der Kirche gehört gottesdienstliches Feiern genauso wie die Sorge um Gottes Welt. Beides geschieht zur Ehre Gottes und zum Wohl der Menschen. Gottesdienstliches Leben darf für das gesellschaftliche Leben nicht folgenlos sein. Die Sorge der Christinnen und Christen um die Welt bezeugt Gott und verkündigt so die frohe Botschaft.

2.5

Die kirchlichen Dienste

Alle Christinnen und Christen haben durch die Taufe Teil am allgemeinen Priestertum. Das bedeutet zweierlei: Zum einen haben alle unmittelbaren Zugang zu Gott (1 Petr 2,9). Sie brauchen keine priesterliche Vermittlung. Zum anderen sind alle Christinnen und Christen berufen zum „Dienst (diakonia) der Versöhnung“ (2 Kor 5,20). Sie alle können beten, das Evangelium bezeugen und Gott im Alltag dienen. Dabei weisen sie hin auf den diakonos (im Griechischen Diener) Jesus Christus (Mk 10,45), der die Menschen miteinander und mit Gott versöhnt (Eph 2,11-22). Sie orientieren sich am Leben und Wirken Jesu, mit dem das Reich Gottes angebrochen ist, der Kranke heilt und Menschen von ihren Zwängen und Besessenheiten befreit.

Christliches Leben ist möglich, weil Gott Menschen dazu begabt. Die biblischen Schriften bezeugen eine Vielfalt von Charismen – von Begabungen –, die Gott gegeben hat. Da die Gaben als Gottes Geschenk wahrgenommen werden, ist auch mit neuen Charismen zu rechnen. Die evangelische Kirche orientiert sich in ihrer Arbeit an den Gaben, die Gott in jeder Zeit schenkt. Sie lebt davon, dass sich Menschen mit ihren Gaben in Dienst nehmen lassen. Entsprechend ordnet sie die Vielfalt kirchlicher Dienste und ermutigt Christinnen und Christen zum Dienst am Gemeinwesen.

Um ihrem Auftrag nachkommen zu können, benötigt die Kirche Menschen, die sich in besonderen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Diensten engagieren. Auswahl, Aus- und Fortbildungen für diese Dienste sollen am Auftrag der Kirche orientiert sein. In gottesdienstlichen Einführungen wird die Berufung öffentlich erteilt und die jeweilige Beauftragung mit der Bitte um Gottes Segen verbunden.

2.6

Die Hoffnung der Kirche

Die Kirche lebt von der Hoffnung auf die Offenbarung von Gottes Herrlichkeit (Röm 8,18), auf die Vollendung des Reiches Gottes und das ewige Leben. Diese Hoffnung umfasst alle Kreatur. Sie speist sich aus dem Glauben an die Auferstehung Jesu Christi (Röm 8,17), der gegenwärtigen Erfahrung des anbrechenden Reiches Gottes und der Erkenntnis, dass Gott will, „dass allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen“ (1 Tim 2,4). Die Kirche erfährt die Gegenwart des Reiches Gottes vielfältig, in besonderer Weise in der Gemeinschaft des Leibes Christi (1 Kor 12,13.27). Kirche ist als Leib Christi – schon jetzt – Auferstehungsleib und damit gegenwärtiger Ausgangspunkt für das Reich Gottes. Im Abendmahl wird dies sinnlich erfahrbar.

Die biblischen Bilder für die neue Welt Gottes, in der „Gerechtigkeit und Friede sich küssen“ (Ps 85,11) und der Tod endgültig besiegt ist, sprechen vom gelingenden Zusammensein von Gott, Mensch und allen anderen Geschöpfen. Das himmlische Jerusalem wird als Stadt gezeichnet, in der Gott selbst zum Licht der Völker wird und die Menschen, erlöst von allem Leid, miteinander leben (Offb 21). Das Bild vom erneuerten Paradiesgarten malt den Frieden aller Kreatur und die „Heilung der Völker“ (Offb 22,2) vor Augen. Das Bild vom himmlischen Abendmahl (Mt 26,29) verweist darauf, dass Gottes Zuwendung zum Menschen der Grund dieses Heils ist.

Weil die Kirche diese Hoffnung pflegt, kann sie die letzte Verantwortung für die Rettung der Welt und der Menschen getrost Gott überlassen und Christinnen und Christen ermutigen, mit sich und allen Menschen barmherzig und gelassen umzugehen. Auch Menschen, die anders glauben und leben, sind willkommen und zum Dialog eingeladen.

Eine hoffnungsvolle Kirche blendet die eigene Verstrickung in Schuld nicht aus und stellt sich der Brüchigkeit des Lebens und dem Scheitern. Ihre Hoffnung richtet sich deshalb auch auf die Vergangenheit. Gott, der Je-

aus von den Toten auferweckt hat, wird im Gericht das vergangene Leben ans Licht bringen. Menschen müssen sich für ihr Tun verantworten, Recht wird als Recht und Unrecht als Unrecht erkennbar werden. Wem Unrecht geschehen ist, wird dann Gerechtigkeit widerfahren, wer Unrecht getan hat, wird durch diese Wahrheit verändert werden und auf Vergebung hoffen. Weil Gottes Gedanken nicht unsere Gedanken sind (Jes 55,8-9), weiß die Kirche darum, dass die letzte Wahrheit über Gott und die Menschen nur Gott selbst kennt. Zugleich hofft die Kirche darauf, dass am Ende Gottes Gnade und nicht die Sünde des Menschen das letzte Wort hat.

3. Die Mitgliedschaft in der Kirche

Die Kirche Jesu Christi weiß sich von Gott berufen und beauftragt. Sie versteht sich als Schöpfung des Wortes Gottes, die neben das Gottesvolk Israel gestellt ist und die Hoffnung auf die umfassende Verwandlung des Kosmos bezeugt. Zugleich ist die Kirche von Menschen gestaltbar und gestaltet. Diese Spannung ist grundlegend für das Leben und die Ordnung der Kirche. Eine unmittelbare Folge ist die doppelte Bestimmung der Christenmenschen als „Glieder am Leib Christi“ und als Mitglieder der kirchlichen Organisation. Rechtlich regelbar sind lediglich die Fragen der Mitgliedschaft. Wie sie geregelt werden, soll aber davon bestimmt sein, dass die Getauften Glieder am Leib Christi sind.

3.1

Die Begründung der Mitgliedschaft in der Kirche

Die Taufe begründet die Zugehörigkeit zu einer Kirche. Die evangelisch Getauften mit Hauptwohnsitz innerhalb der EKHN werden Mitglieder der EKHN und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sowie im Regelfall Mitglieder der Kirchengemeinde ihres ersten Wohnsitzes, sofern sie nicht Mitglieder einer Personal- oder einer Anstaltsgemeinde werden. Möchte das Mitglied zu einer anderen Kirchengemeinde gehören, muss es sich bei der aufnehmenden Kirchengemeinde anmelden. Die aufnehmende Kirchengemeinde bescheinigt dem Mitglied die Umgemeindung.

Bei einer Umgemeindung in eine Kirchengemeinde einer anderen Gliedkirche der EKD oder aus der Kirchengemeinde einer anderen Gliedkirche sind die Vereinbarung der Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen und das Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft zu beachten. Eine Umgemeindung endet in diesen Fällen mit dem Wegzug aus der Gemeinde des Wohnsitzes.

3.2

Doppelmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der EKHN lässt nach dem Kirchenmitgliedschaftsrecht der EKD keine weitere Mitgliedschaft in einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft zu. Nur für die Herrnhuter Brüdergemeine hat die EKD die nach altem Recht bestehende Möglichkeit einer Doppelmitgliedschaft fortgeführt. Die Mitglieder der Brüdergemeine können zugleich Mitglied einer Gliedkirche der EKD sein.

3.3

Der Übertritt aus einer anderen Kirche und der (Wieder-)Eintritt

Getaufte, die nicht der evangelischen Kirche angehören, erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme, Wiederaufnahme oder Übertritt. Der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft setzt einen entsprechenden Antrag der eintrittswilligen getauften Person, die zustimmende Entscheidung einer dazu bevollmächtigten Person sowie bei einem Übertritt den wirksamen Austritt aus der bisherigen Kirche oder Religionsgemeinschaft voraus.

Erklärt werden kann der Eintritt, Wiedereintritt und Übertritt in die EKHN gegenüber jeder Pfarrerin und jedem Pfarrer der EKHN oder den Bevollmächtigten in Kircheneintrittsstellen – hier sogar mit Wirkung für alle Gliedkirchen der EKD. Sie entscheiden nach einem Gespräch über den Kircheneintritt. Die Zustimmung eines anderen Pfarrers oder einer anderen Pfarrerin (Dimissoriale) ist nicht erforderlich, weil die Mitgliedschaft erst begründet wird.

Ein in einer anderen christlichen Kirche getauftes Kind wird bis zum vollendeten 14. Lebensjahr Mitglied durch eine übereinstimmende schriftliche Erklärung der Eltern oder Sorgeberechtigten, nach der das Kind der evangelischen Kirche angehören soll. Hat ein Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann diese Erklärung nicht gegen seinen Willen abgegeben werden. Die Eintrittserklärung muss das Versprechen enthalten, das Kind am evangelischen Religionsunterricht und an der Vorbereitung auf die Konfirmation teilnehmen zu lassen.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung sind zu beachten.

Ein Übertritt setzt voraus, dass die Übertrittswilligen zuvor förmlich ihren Austritt aus ihrer bisherigen Kirche oder Religionsgemeinschaft erklären. Sofern der Übertritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft erfolgt, die staatlicherseits als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist, erfolgt der Austritt in Hessen bei den Amtsgerichten und in Rheinland-Pfalz bei den Standesämtern.

Aus dem Ausland zuziehende Evangelische erwerben die Mitgliedschaft durch eine entsprechende Erklärung. Als Erklärung gilt auch die Angabe der Kirchen- und Bekenntniszugehörigkeit bei den kommunalen Meldebehörden.

Der Kirchenvorstand soll sich zeitnah um Kontakt zu neuen Mitgliedern der Kirchengemeinde bemühen.

Christinnen und Christen, die (wieder) in die evangelische Kirche eintreten, sollen eingeladen werden, diesen Schritt mit einem Gottesdienst zu verbinden.

3.4

Rechtliche Wirkungen der Kirchenmitgliedschaft

Kirchenmitglieder haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf die Vornahme von Amtshandlungen, wobei die Amtshandlungen selbst kostenfrei durchzuführen sind. Sie haben – bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen – das Patentrecht und das Wahlrecht.

3.5

Beendigung der Kirchenmitgliedschaft:
Fortzug, Übertritt, Austritt

Die evangelische Kirche setzt sich nicht nur für die freie Religionsausübung (positive Religionsfreiheit) ein, sondern respektiert auch die negative Religionsfreiheit, wonach niemand gegen seinen Willen von ihr vereinnahmt werden darf. Die Kirchenmitgliedschaft endet nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD daher außer durch Tod auch durch Austritt oder durch Übertritt zu einer anderen Kirche.

Die Kirchenmitgliedschaft endet nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD grundsätzlich auch bei einem nicht nur vorübergehenden Fortzug aus dem Gebiet der EKD. Nur bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt wird die Kirchenmitgliedschaft fortgeführt. Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland auf, kann es die Kirchenmitgliedschaft in einer Kirchengemeinde der EKHN durch ausdrückliche Erklärung gegenüber dem Kirchenvorstand fortführen.

Mit Wirksamwerden der Austrittserklärung gegenüber staatlichen Stellen endet die Kirchenmitgliedschaft.

Die Kirchenmitgliedschaft endet auch, wenn ein Kirchenmitglied ohne förmlichen Austritt Mitglied einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft wird. Das Ende der Kirchenmitgliedschaft stellt der Kirchenvorstand fest.

In diesen Fällen gehen die Rechte aus der Mitgliedschaft verloren (wie Patenrecht, Wahlrecht). Auch besteht kein Anspruch auf die Gewährung kirchlicher Amtshandlungen mehr. Ein bestehendes Patenamts ruht.

3.6

Beurkundung und Bescheinigung

Über die neue Mitgliedschaft wird eine Bescheinigung erteilt. Über den Kircheneintritt ist die zuständige Kirchengemeinde zu unterrichten. Liegt die Kirchengemeinde des neuen Mitglieds außerhalb des Gebietes der EKHN, ist die entsprechende Verwaltungsverordnung zum Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD zu beachten.

Kircheneintritt wie -austritt sind entsprechend der Kirchenbuchordnung zu beurkunden.

3.7

Gemeindemitgliederverzeichnis
und kirchliches Meldewesen

Für jede Kirchengemeinde wird ein Verzeichnis der Gemeindemitglieder geführt. Es enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen. Dieses Verzeichnis ist mit Hilfe der Daten, die von den staatlichen Meldebehörden und Standesämtern gemeldet werden, stets aktuell zu halten. Die Regelungen des Datenschutzgesetzes der EKD sind anzuwenden.

3.8

Umgang mit Menschen, die nicht
der Kirche angehören

Der Kirchenaustritt kann die mit der Taufe gegebene Mitgliedschaft am Leib Christi nicht rückgängig machen. Den Ausgetretenen soll dies deutlich gemacht werden.

Sie verlieren zwar die Rechte aus der Mitgliedschaft, aber nicht das Versprechen Gottes für ihr Leben. In dieser Hoffnung soll für Ausgetretene gebetet werden. Sie sollen – wenn sie das wünschen – weiterhin am Leben und der Arbeit der Kirche teilhaben können. Das kann den Wunsch zur Rückkehr in die Kirche wecken.

In der Kirche sind Menschen willkommen, die weder Mitglied einer Kirche sind noch einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, die sich aber der Kirchengemeinde verbunden fühlen, kirchliche Angebote nutzen oder kirchliche Aufgaben unterstützen.

Leitlinien des gottesdienstlichen Lebens**Abschnitt II****Der Gottesdienst und das Heilige Abendmahl****1. Herausforderungen**

Die christliche Tradition, an Sonn- und Feiertagen Gottesdienst zu feiern, hat auch die gesellschaftlichen Rhythmen geformt. Der Sonntag ist ein durch die Verfassung geschützter Ruhetag.

Der sonntägliche Gottesdienst ist heute an vielen Orten möglich. Die Teilnahme an Gottesdiensten wird bewusst überlegt. Menschen wählen die Gottesdienste, die sie besuchen, gezielt aus. Manche nehmen in großer Regelmäßigkeit an den sonntäglichen Gottesdiensten teil, andere gezielt an einzelnen gottesdienstlichen Formen. Sie entscheiden sich für bestimmte Zeiten im Kirchenjahr oder sind durch die Gottesdienste anlässlich bestimmter Lebenssituationen in das gottesdienstliche Leben eingebunden. Viele Menschen partizipieren an medial vermittelten Gottesdiensten. Wieder anderen genügt es zu wissen, dass der Gottesdienst von anderen gefeiert wird. Regelmäßiger sonntäglicher Gottesdienstbesuch ist vielfach nicht mehr selbstverständlicher Teil sozialer Praxis.

Herausgefordert ist die Kirche auch, weil sich das gottesdienstliche Leben inzwischen so reich und bunt gestaltet, dass es für viele Menschen schwierig ist, sich im Gottesdienst zu Hause zu fühlen. Wer den Ablauf kennt und nicht Sorge haben muss aufzufallen, wird den Gottesdienst freudiger feiern können. In einer Zeit, in der Menschen Gottesdienste nicht regelmäßig besuchen, wird es wichtig, dass die Grundstruktur des Gottesdienstes erkennbar ist.

Eine weitere Herausforderung ergibt sich hinsichtlich der Gottesdienstorte. Hier sind gegenläufige Bewegungen festzustellen. Einerseits werden die Wünsche, Gottesdienste an besonderen Orten zu gestalten, heute deutlich formuliert und auch von Kirchengemeinden selbst angestrebt, etwa im Kontext von Vereinen, an besonderen öffentlichen Orten und zu besonderen Anlässen. Andererseits wird die Bedeutung des Kirchenraums als eines besonderen Raumes, der über die Erfahrung des Alltäglichen hinausgeht und durch die Gebete und Gesänge von Generationen geprägt ist, wieder bewusster und neu betont.

Für die Vielfalt ökumenischer Gottesdienste kann die Kirche dankbar sein. Dennoch bleibt die Herausforderung, dass römisch-katholische Christinnen und Christen

an Sonntagen und gebotenen kirchlichen Feiertagen vorrangig zur Teilnahme an einer römisch-katholischen Messe verpflichtet sind. Das erschwert die Weiterentwicklung einer gemeinsamen ökumenischen Gottesdienstkultur.

Das Abendmahl hat in den evangelischen Kirchen in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen. Es wird häufiger als früher gefeiert und mehr Menschen nehmen daran teil. Dazu mag eine einladende Gestaltung ebenso beigetragen haben wie die Betonung der erneuernden und versöhnenden Kraft des Abendmahls. Umso schmerzlicher erfahren Menschen, dass die kirchliche Zulassung zum Abendmahl Grenzen setzt. Evangelische Christinnen und Christen erfahren das im Blick auf die römisch-katholischen Zulassungsregeln. Das erfahren Ausgetretene oder Ungetaufte – manchmal auch Kinder – ebenso im Blick auf die in der evangelischen Kirche geltenden Zulassungsregeln. Ob die Gastbereitschaft der Kirche sich auf alle Menschen erstrecken soll, ist in den evangelischen Kirchen umstritten.

Auch im Hinblick auf die Kirchenmusik ergeben sich Herausforderungen. Die Fähigkeit zum Singen der Lieder kann aus vielfältigen Gründen längst nicht mehr als selbstverständlich vorausgesetzt werden, zumal manche Gottesdienstgemeinden klein geworden sind. Vielen Gemeindegliedern sind die Lieder des Evangelischen Gesangbuches nicht mehr vertraut. Ausgebildete Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker im Haupt- oder Nebenamt sind nicht in ausreichender Zahl vorhanden.

Insbesondere bei Kasualgottesdiensten, bei denen Menschen aus vielfältigen Milieus teilnehmen, treffen unterschiedliche kulturelle Stile und Geschmacksrichtungen und der traditionell geprägte musikalische Stil des Gottesdienstes aufeinander.

2. Biblisch-theologische Orientierungen

2.1 Grundlegung

Christinnen und Christen versammeln sich im Namen des dreieinigen Gottes zum öffentlichen Gottesdienst. In der gottesdienstlichen Feier begegnen sie sich als Gemeinde von Schwestern und Brüdern, „in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt“ (Barmer Theologische Erklärung von 1934, 3. These). Gott wendet sich den Menschen in seinem Wort und seinen Sakramenten zu. Darauf antworten sie mit Gebet und Bekenntnis, mit Lob und Dank. Sie empfangen Gottes Segen und lassen sich zum Gottesdienst im Alltag der Welt (Röm 12) senden. Sie tun das in der Hoffnung auf die Vollendung des Reiches Gottes, die Auferstehung der Toten sowie den neuen Himmel und die neue Erde.

Von Anfang an hat die christliche Gemeinde den Sonntag als Tag der Auferstehung Jesu Christi (Mk 16,2; Apg 20,7) gefeiert. Der Sonntag hat sich als unverwechselbares Zeichen christlicher Gottesdiensttradition herausgebildet. Dabei knüpfte der Sonntag an Qualitäten des jüdischen Sabbats an. Im christlichen Abendland wurde der staatliche Schutz des Sonntags als Ruhetag durchgesetzt.

Im Gottesdienst stimmt die christliche Gemeinde in ihrer Feier der Auferstehung des Herrn auch in das Gotteslob des Volkes Israel ein, indem sie auf dieselben Texte der Hebräischen Bibel hört und Gott mit der Sprache der Psalmen lobt. Die Kirche Jesu Christi ist sich dieser Verbindung bewusst.

In der Feier des Gottesdienstes treten Gott und die versammelte Gemeinde in eine lebendige Beziehung zueinander. Für die Reformatoren war wichtig: Im Gottesdienst dient Gott dem Menschen auf zweierlei Weise: durch Wort und Sakrament (Taufe und Abendmahl). Gott dient dem Menschen, indem er ihm aus freien Stücken seine Gnade erweist und sich mit ihm versöhnt. Mit dieser – im Evangelium Jesu Christi gründenden – Überzeugung (vgl. Mk 10,45) grenzte man sich von einem Verständnis des Gottesdienstes ab, das damals davon ausging: Der Mensch müsse zuerst Gott dienen und durch Werke und Opfer seine Gnade und Versöhnung bewirken.

Für die evangelischen Kirchen gehört deshalb neben der Abendmahlsfeier das Hören und Verstehen des Wortes Gottes in Schriftlesung und Evangeliumsverkündigung zum Kerngeschehen des christlichen Gottesdienstes. Im Gottesdienst redet Gott selbst jeden einzelnen Menschen an. Sein Wort, das sich in jedem Gottesdienst neu und aktuell ereignet, will die Hörenden zum Glauben „anhalten, locken und reitzen“ (M. Luther, Weimarer Ausgabe, WA 30/1,234,27). Es ermuntert die Menschen, Gott zu antworten und zu ihm in eine vertrauensvolle Beziehung zu treten. Es deutet dem Menschen seine Lebenssituation und eröffnet neue Wege in eine gute Gemeinschaft mit anderen. Es ruft und befähigt zur Verantwortung für Gottes Schöpfung und für das Eintreten für Frieden und Gerechtigkeit.

2.2

Struktur und Formen von Gottesdienst

Der evangelische Gottesdienst gestaltet einen strukturierten Weg und folgt darin der Grundstruktur (vgl. Evangelisches Gottesdienstbuch):

- Eröffnung und Anrufung
- Verkündigung und Bekenntnis
- Abendmahl
- Sendung und Segen

Diese Grundstruktur liegt auch den Gottesdienstordnungen in den Kirchengemeinden zugrunde. Die Entwicklung neuer Gottesdienstordnungen soll sich an den Formen I und II des Evangelischen Gesangbuches (EG) und des Evangelischen Gottesdienstbuches orientieren. In aller liturgischen Gestaltung ist auf die theologische Balance zwischen erkennbarer Ordnung und evangelischer Freiheit zu achten.

Kindergottesdienste sind vollwertige Gottesdienste in eigenständiger Form. Sie orientieren sich in ihrer Gestalt an den Möglichkeiten und Begabungen von Kindern unterschiedlicher Altersgruppen. Die Grundstruktur dieses Gottesdienstes wird auf vielfältige Weise gefüllt: Die Elementarisierung der Verkündigung, die Zuwendung des

Kindes zu Gott, die Ernsthaftigkeit des Fragens und die spielerische Darstellung des Glaubens geben Kindergottesdiensten ihre eigene Gestalt. Kindergottesdienste werden daher auch von Erwachsenen gerne mitgefeiert. Sie machen die Teilnehmenden mit grundlegenden Ausdrucksformen des Glaubens vertraut.

Jugendgottesdienste sind ebenfalls Gottesdienste in eigenständiger Form. Sie eröffnen Jugendlichen die Möglichkeit, über ihren Glauben zu reflektieren und Formen zu suchen und zu finden, diesen auszudrücken. Sie bieten Jugendlichen die Möglichkeit, kritisch auf diese Welt und ihre Kirche zu sehen und tragfähige Perspektiven für die Zukunft zu entwickeln.

Darüber hinaus gibt es weitere eingeführte Gottesdienstformen, z. B.

- a) Gottesdienste, zu denen bestimmte Gruppen von Menschen eingeladen werden (solche, die thematische Schwerpunkte setzen, sowie Gottesdienste an speziellen Orten und zu hervorgehobenen Zeiten),
- b) Gottesdienste, die sich auf besondere Anlässe im Gemeinwesen beziehen, wie zum Beispiel Erinnerungstage und die Einweihung öffentlicher Orte,
- c) ökumenische Gottesdienste, die den Glauben an den ungeteilten Leib Christi feiern und die gemeinsame Hoffnung der Kirchen zum Ausdruck bringen,
- d) Gottesdienste in Rundfunk, Fernsehen und im Internet, die Menschen in anderer Weise die Teilhabe am Gottesdienst ermöglichen.

2.3

Das Abendmahl

In den ersten Gemeinden wurde der christliche Gottesdienst in den Häusern gefeiert. Im Zentrum dieser Feier stand das Brotbrechen. Dieses Mahl wurde und wird in Erinnerung an das Abschiedsmahl Jesu gefeiert (vgl. Mt 26,26-28; Mk 14,22-24; Lk 22,19-20 und 1 Kor 11,23-26). Es erinnert an den Tod Jesu, aber auch an die Mahlzeiten Jesu mit den Seinen und den Ausgegrenzten, und es bringt die Erwartung des himmlischen Festmahls zum Ausdruck. In Anlehnung an Paulus wird es heute in den Kirchen Abendmahl (1 Kor 11,20) beziehungsweise Herrenmahl genannt. Andere Bezeichnungen sind Danksagung (griechisch: *eucharistia*) oder Gemeinschaftsmahl (lateinisch: *communio*). Diese Mahlfeier, darin sind sich die christlichen Kirchen einig, macht sichtbar, dass die Teilnehmenden der Leib Christi sind. Am Tisch des Herrn eröffnet sich ein Raum für die Erfahrung der Gegenwart Gottes und der Vergebung von Sünde und Schuld. Menschen erfahren eine Stärkung des Glaubens und der Gemeinschaft. Die Feier des Abendmahls ist leibhaftige Erfahrung des Evangeliums.

- a) Im Verständnis dieser Mahlfeier haben sich die reformierten, lutherischen und unierten Kirchen nach Jahrhunderten des Ringens aufeinanderzubewegt. Die Leuenberger Konkordie aus dem Jahr 1973 formuliert als gemeinsame Überzeugung: „Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein“

(Leuenberger Konkordie, Nr. 18). Evangelische Kirchen, die diese Überzeugung teilen, gewähren sich gegenseitig Abendmahlsgemeinschaft. Sie können sich auch den Christinnen und Christen gegenüber gastbereit zeigen, deren Kirchen evangelische Christinnen und Christen nicht zum Abendmahl zulassen.

- b) Die Einladung durch Christus, der selbst der Gastgeber dieses Mahls ist, und die Zulassungsregeln der Kirchen, die die Ernsthaftigkeit der Teilnehmenden sichern sollen, müssen zusammen gesehen werden. Diese Spannung kann nicht aufgelöst werden. Die Kirche Jesu Christi verfügt nicht über das Abendmahl und muss es gleichzeitig verantwortlich gestalten.
- c) Die Teilnahme am Abendmahl geschieht auf Einladung Gottes. Daher ist die Zulassung zum Abendmahl nicht an ein Alter, an bestimmte geistige Fähigkeiten oder an die Mitgliedschaft in einer bestimmten Kirche gebunden. Dementsprechend wird die Regel, nach der erst die Konfirmation die Zulassung zum Abendmahl ermöglicht, heute vielfach nicht mehr angewandt. Die Zulassung von Kindern ist in vielen Kirchengemeinden erfolgt und hat die Abendmahlsfrömmigkeit bereichert. Auch die Zulassung von Christinnen und Christen anderer Konfessionen wird in der Regel ausdrücklich benannt.
- d) Grundsätzlich kann am Abendmahl teilnehmen, wer sich von Jesus Christus eingeladen weiß und die Einladung in die christliche Gemeinde annehmen will.

2.4

Der Ort des Gottesdienstes: Das Kirchengebäude

Seit jeher haben Christinnen und Christen Gottesdienste an unterschiedlichen Orten gefeiert: in Häusern, Markthallen oder ehemaligen Tempeln. Das, was sie darin taten, machte diese Gebäude zu christlichen Kirchen: die Bibel lesen, beten, singen, taufen und das Abendmahl feiern. Jedes Gebäude, jeder Ort kann zum Ort der Begegnung mit Gott werden. Die feiernde Gemeinde heiligt Raum und Ort und öffnet das Leben für die Heiligkeit Gottes. Gottesdienst kann an jedem Ort gefeiert werden.

Deshalb sind auch Kirchen keine heiligen Räume im engeren Sinn, sondern menschliche Orte im Umgang mit dem Heiligen. Schon immer haben Menschen solche Orte gebraucht, die jenseits der alltäglichen Zwecke stehen. Sie stehen für die Gewissheit, dass das Leben auch anders sein könnte, dass Menschen mehr sind als ein Rädchen im Getriebe der Welt.

Dort, wo Räume dauerhaft zum Ort christlicher Gottesdienste wurden, prägte sich das Geschehen in die Räume ein. Die Atmosphäre der Gottesdienste, die Abläufe und die Handlungsorte von Taufe, Abendmahl und Predigt formten den Raum. Er nahm durch spezielle Merkmale immer mehr einen Grenzcharakter ein. Dazu gehören seine besondere Ausstattung (Taufstein, Altar und Kanzel), die Ausrichtung nach Osten (auf die aufgehende Sonne als Sinnbild für die Auferstehung Jesu Christi von den Toten), seine Tiefe (um die Toten einzubeziehen) und Höhe (um sich Gott entgegenzustrecken). Neue Kirchen werden bis heute vom Gottesdienst her entworfen.

Deshalb sollen Kirchen mit Leben erfüllt werden. Denn wo regelmäßig und dauerhaft Gottesdienst gefeiert wird, wo gebetet und gesungen, wo das Wort Gottes gehört wird oder die Erinnerung daran lebendig ist, sind und bleiben diese Räume Kirchen.

2.5

Die Zeit des Gottesdienstes: Das Kirchenjahr

Die kirchlichen Feiertage und Feste haben die Gesellschaft nachhaltig geprägt und gestalten christliches Leben und christlichen Glauben. Advent und Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind auch heute noch im Rhythmus des Lebens gegenwärtig.

Das Kirchenjahr ist Ausdruck einer Spannung zweier Formen menschlicher Zeiterfahrung: der zyklischen, die sich an kosmischen und biologischen Rhythmen orientiert, und der zielgerichteten, die sich an geschichtlich einmaligen Vorgängen orientiert. Das Kirchenjahr durchläuft zyklisch die einmalige Geschichte Jesu Christi.

Diese Spannung findet sich auch in der Bibel. Im frühen Israel war der Rhythmus der großen Feste zunächst am Ablauf des Naturjahres orientiert. Aber diese Feste wurden dann auf Ereignisse in der Geschichte des jüdischen Volkes bezogen, die es als Heils- und Rettungstaten Gottes erlebte. Nicht die endlose Wiederkehr der immer gleichen Abläufe und die Wiederholung der göttlichen Schöpfung standen im Zentrum, sondern die unverwechselbare Geschichte des Volkes Gottes. Alle Feste, die das Volk Gottes feierte, hatten darum eine doppelte Ausrichtung: Sie erinnerten an Gottes rettendes und segnendes Handeln in der Vergangenheit und mit ihnen erwartete das Volk Gottes das Ende und die Vollendung der Geschichte durch Gott.

Das Kirchenjahr erlebt durch kulturelle Einflüsse immer wieder Veränderungen. So ist zum Beispiel der Ewigkeitssonntag (Totensonntag) in den letzten Jahrzehnten zunehmend wichtiger geworden. Die Passionszeit wird durch Fastenaktionen neu akzentuiert. Auch individuelle und gesellschaftliche Lebens Themen verändern das Kirchenjahr. Anlässe wie Schulbeginn, Martins- und Nikolaustag, 9. November, Weltgebetstag, Friedensdekade können mit besonderen Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen begangen werden.

Mit dem sonntäglichen Gottesdienst und der Vielfalt an Festen im Kirchenjahr hat die Kirche für Christinnen und Christen eine Fülle an Möglichkeiten geschaffen, sich gemeinsam im Gottvertrauen zu stärken. Daraus ergeben sich zahlreiche Möglichkeiten, Menschen mit unterschiedlichen Lebensstilen zu Gottesdiensten einzuladen.

2.6

Die Musik im Gottesdienst

Von Anfang an wurde in den christlichen Gemeinden gesungen. Die Reformatoren haben über das gemeinsame Singen die Gemeindebeteiligung im Gottesdienst gefördert. Ihnen ging es in erster Linie um die Musik als Gabe Gottes speziell für den geistlichen Gebrauch. Das evangelische Kirchenlied ist in seiner historischen Vielfalt kulturbildend und identitätsstiftend für die Frömmigkeit vieler Menschen geworden. Diese Bedeutung wird in

der Entwicklung neuer geistlicher Lieder in vielfacher Hinsicht fruchtbar fortgesetzt. Viele aus der gottesdienstlichen Situation entstandene Oratorien etc. haben heute auch außerhalb der Teilnahme am Gottesdienst eine besondere Faszination und Botschaft. Die Nachfrage nach ihren Aufführungen in Kirchenräumen steigt.

Das von der Gemeinde gesungene Kirchenlied gehört zum festen Bestandteil des christlichen Gottesdienstes. Das gemeinsame Singen ist die Antwort der Gemeinde auf das in den Schriftlesungen und der Predigt gehörte Wort Gottes, das den Glauben weckt. Der gemeinsame Gesang, der wie bereits das Gebet selbst Dank und Bitte ist, dient der Verinnerlichung und Festigung des Vertrauens gegenüber Gott und der Pflege der Gemeinschaft. Auch in der Instrumentalmusik kommt das Wesen des Gottesdienstes als Lob Gottes zum Ausdruck. Musik berührt die Herzen oft unmittelbarer als das gesprochene Wort.

Je selbstverständlicher Wort und Musik bei der Planung des Gottesdienstes aufeinander bezogen werden, Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker dabei zusammen wirken, umso schöner und überzeugender wird der Gottesdienst sein. Wechselseitiger Respekt vor den Aufgaben und Kompetenzen des anderen und die Bereitschaft zur Einstellung auf die Situation der Gemeinde sind dabei unabdingbar.

Auch für die Atmosphäre der Gottesdienste im Kontext von Taufe, Konfirmation, Trauung oder Bestattung hat die Musik eine zentrale Bedeutung. Die Situation braucht Offenheit der gottesdienstlich Handelnden. Ihre Aufgabe ist eine fachkundige und einfühlsame Beratung, damit die musikalische Gestaltung der Kasualgottesdienste für alle Beteiligten ansprechend gelingen kann.

Einem Musikwunsch, der dem christlichen Zeugnis widerspricht, soll nicht entsprochen werden. Insbesondere in den Kasualgottesdiensten besteht die Herausforderung, neben der Pflege der traditionellen kirchlichen Musikkultur Raum zu geben für den Musikgeschmack von Menschen, die eine emotionale und lebensgeschichtliche Bindung an andere musikalische Kulturen mitbringen.

Pfarrerinnen und Pfarrer brauchen hermeneutisch-theologische Kompetenz, um Musik und Texte aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten in den inhaltlichen Zusammenhang des Gottesdienstes einzufügen.

2.7

Gottesdienste mit Menschen anderer Religion und multireligiöse Feiern

Es gehört zum Alltag, dass Menschen, die anders glauben und leben, in christlichen Gottesdiensten (im Kindergottesdienst, beim Schulanfang, bei Hochzeiten und Bestattungen) anwesend sind. Kirchengemeinden zeigen sich hier gastfreundlich und respektvoll.

In Gottesdiensten mit jüdischer Beteiligung ist von christlicher Seite Zurückhaltung bei trinitarischen Formeln angemessen. Im Blick auf christologische Aussagen kann die gemeinsame messianische Hoffnung betont werden.

In Gebeten, Lesungen und Auslegungen wird das Spannungsverhältnis von Verbundenheit und Differenz um des gegenseitigen Respekts willen erkennbar bleiben müssen. Hilfreich für diese Feiern kann die Orientierung an der Gebetspraxis Jesu und insbesondere am Vaterunser sein.

Im Rahmen liturgischer Gastfreundschaft können Menschen eingeladen werden, ein Gebet ihres Glaubens zu sprechen. Bei einer gemeinsamen (multi-)religiösen Feier (zum Beispiel Friedensgebet) sprechen die Teilnehmenden jeweils das Gebet ihres Glaubens. Diese Praxis kann den Frieden in der Gesellschaft auf eine besondere Weise fördern.

3. Richtlinien und Regelungen

3.1

Zeit und Ort des Gottesdienstes

Gottesdienste finden an jedem Sonntag und an den kirchlichen Feiertagen statt. Zusätzlich können Gottesdienste auch an anderen Tagen gefeiert werden.

Kinder- und Jugendgottesdienste sollen regelmäßig gefeiert werden.

Ökumenische Gottesdienste sollen zu besonderen Anlässen und an jenen Sonn- oder Festtagen im Kirchenjahr gefeiert werden, die es nahe legen, in besonderer Weise die Einheit der Kirche Jesu Christi zum Ausdruck zu bringen.

Gottesdienste finden in der Regel in Kirchengebäuden statt. Sie können auch an anderen Orten stattfinden, wenn diese zur öffentlichen Darstellung der Botschaft der Kirche geeignet sind. Gottesdienste sollen öffentlich und für alle zugänglich sein.

Zeiten und Orte der Gottesdienste bestimmt der Kirchenvorstand. Bei Veränderungen soll er auf die Festlegungen benachbarter Kirchengemeinden achten und sich durch die Dekanin oder den Dekan sowie die Pröpstin oder den Propst beraten lassen.

Das Abendmahl soll regelmäßig gefeiert werden.

3.2

Ordnung und Leitung des Gottesdienstes

Der Kirchenvorstand ist für die Gottesdienstordnung verantwortlich.

Änderungen der Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde bedürfen der Beratung durch die Dekanin oder den Dekan und die Pröpstin oder den Propst sowie der Genehmigung der Kirchenleitung. Änderungen sollen sich an der Form I bzw. Form II im Evangelischen Gesangbuch oder am Evangelischen Gottesdienstbuch orientieren.

Ökumenische Gottesdienste können mit christlichen Kirchen und Gemeinschaften gefeiert werden, die mit der EKHN z. B. in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) verbunden sind und die Taufe gegenseitig anerkennen.

Pfarrerinnen und Pfarrer oder zur öffentlichen Wortverkündigung Beauftragte leiten den Gottesdienst nach den dafür geltenden Ordnungen. Sie sollen andere Mitarbei-

tende in die Gestaltung einbeziehen. Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch für den Kindergottesdienst und für Jugendgottesdienste verantwortlich.

Die Verkündigung im Gottesdienst deutet die heutige Lebenswirklichkeit im Licht des Evangeliums, wie es die Heilige Schrift bezeugt. Wer predigt soll sich in der Regel an die Ordnung der vorgeschlagenen Predigttexte halten.

Die Gestaltung ist mit den jeweils verantwortlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern zu planen. Die Lieder für den Gottesdienst werden in der Regel aus dem Evangelischen Gesangbuch sorgsam und angemessen ausgewählt. Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen die Gottesdienstgemeinden aber auch mit altem und neuem Liedgut aus der weltweiten Christenheit vertraut machen.

Für die gottesdienstlichen Lesungen soll grundsätzlich der Text der Lutherbibel verwendet werden. Andere Übersetzungen sind als solche zu nennen.

Die Bestimmungen über die liturgische Kleidung sind einzuhalten.

In Gottesdiensten werden Kollekten unter Angabe ihrer Zweckbestimmung gesammelt. Hierfür ist der gesamt-kirchliche Kollektenplan verbindlich. Über Kollekten, deren Zweckbestimmung den Kirchengemeinden durch den Kollektenplan freigestellt ist, entscheidet der Kirchenvorstand.

Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und laden zum Gebet ein. Das Glockengeläut wird durch eine Läuteordnung geregelt.

Zur Verantwortung für den Gottesdienst gehört der angemessene Umgang mit den gottesdienstlichen Räumen, Kirche, Sakristei und den liturgischen Geräten. Die Ausstattung des Raumes soll das Anliegen des Gottesdienstes unterstützen.

Der Kirchenvorstand legt fest, ob während des Gottesdienstes oder Amtshandlungen audiovisuelle Aufnahmen gemacht werden dürfen und legt die Regeln fest, die dabei – auch bei Amtshandlungen – einzuhalten sind. Das gilt auch für alle Funk- und Fernsehübertragungen. Die Regeln des Persönlichkeitsschutzes sind einzuhalten.

3.3

Die Abendmahlsfeier

Das Abendmahl ist nach evangelischem Verständnis ein Sakrament. Dazu gehört, dass die Einsetzungsworte durch eine zu dieser Sakramentsverwaltung berufene Person gesprochen und Brot und Wein gereicht werden. Die Leitung des Abendmahls durch Gemeindeglieder erfordert eine entsprechende Beauftragung.

Das Abendmahl wird in der Regel im Gottesdienst nach der in der Gemeinde verbindlichen Form gefeiert. Das soll in einem festen Turnus geschehen. Das Abendmahl kann auch als Krankenabendmahl, als Hausabendmahl, in Gottesdiensten bei Tagungen, Freizeiten und weiteren Anlässen gefeiert werden.

Die neutestamentlichen Einsetzungsworte sind unverzichtbarer Bestandteil der Abendmahlsfeier. Sie sollen in der Fassung Martin Luthers (siehe EG 806.5) gesprochen werden.

Der Gemeinschaftscharakter des Abendmahls soll in der Gestaltung der Feier zum Ausdruck kommen. Die Elemente des Abendmahls sind Brot und Wein. Anstelle von Wein kann auch Traubensaft gereicht werden. Es können Gemeinschafts- und Einzelkelche genutzt werden. Mit den Gaben des Abendmahls soll auch vor und nach der Abendmahlsfeier sorgsam umgegangen werden.

Wenn Christinnen und Christen, die sich in Notsituationen befinden, das Abendmahl zu empfangen wünschen und keine Pfarrerin oder kein Pfarrer zu erreichen ist, kann jedes Kirchenmitglied das Abendmahl reichen. Dabei sollen die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein gereicht werden.

Abendmahlsfeiern sollen deutlich von Agapefeiern unterschieden sein, die eine gemeinsame Mahlzeit mit Musik, Gebeten, Lesungen und einem Segen verbinden. Beim Agapemahl werden weder die Einsetzungsworte gesprochen, noch ist eine bestimmte gottesdienstliche Ordnung vorgesehen.

3.4

Die Teilnahme am Abendmahl

Die Teilnahme am Abendmahl im evangelischen Gottesdienst setzt in der Regel die Taufe und die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche oder in einer anderen Kirche, mit der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft besteht, voraus. Da Jesus Christus selbst Gastgeber ist und zu seinem Mahl einlädt, können auch Angehörige anderer christlicher Konfessionen am Abendmahl in der evangelischen Kirche teilnehmen.

Kinder sollen ihrem Alter und ihren Möglichkeiten entsprechend auf die Teilnahme am Abendmahl vorbereitet sein und von Erwachsenen begleitet werden.

Wurden die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Rahmen des Konfirmationsunterrichts auf das Abendmahl vorbereitet, können sie bereits vor der Konfirmation eigenverantwortlich an der Feier des Abendmahls teilnehmen.

Die Einladung zum Abendmahl im Gottesdienst soll deutlich machen, dass alle, die sich von Christus eingeladen wissen und die Einladung in die christliche Gemeinde annehmen wollen, am Tisch des Herrn willkommen sind.

Abschnitt III

Die Taufe

1. Herausforderungen

Die Taufe begründet die Zugehörigkeit zur Kirche. Sie erfreut sich auch in der Gegenwart einer hohen Akzeptanz. Untersuchungen zur Kirchenmitgliedschaft zeigen: Nach wie vor würden fast alle Kirchenmitglieder, wenn sie vor dieser Entscheidung stünden, ihre Kinder taufen lassen. Die Eltern verstehen die Taufe oft als einen Schutz, den sie selbst ihren Kindern nur begrenzt geben

können. Zugleich ist sie für viele Familien das erste Fest im Leben eines neugeborenen Kindes. Viele setzen damit bewusst eine Tradition fort, die sie von den vorausgegangenen Generationen übernommen haben.

In mancher Hinsicht ist ein neues Interesse an der Taufe zu beobachten, das sich zum Beispiel in Taufausstellungen und Tauffesten abbildet. Dieses Interesse korrespondiert mit der Aufmerksamkeit, die Kinder in ihrer Bedeutung für die Zukunft der Gesellschaft genießen. Die Eltern bringen selbst religiöse Überlegungen und Vorstellungen über die Bedeutung der Taufe mit, die von Pfarrerinnen und Pfarrern oder anderen zur ordnungsgemäßen Sakramentsverwaltung Berufenen wahrgenommen und interpretierend berücksichtigt werden wollen. Oft fehlt den Eltern die geeignete Sprache, um ihre Erfahrungen ausdrücklich mit der christlichen Tradition zu verbinden. Darum sind sie in dieser Hinsicht auf Unterstützung angewiesen. Nicht wenige möchten ihr Kind taufen lassen, obwohl sie selbst nicht mehr in der Kirche sind oder auch nie getauft wurden. Trotzdem soll ihr Kind nicht nur zu ihnen, sondern auch zu Gott und zur christlichen Gemeinschaft gehören.

Schwierig ist für viele Familien die Suche nach Patinnen und Paten. Für das Patenamtsamt ist die Kirchenmitgliedschaft Voraussetzung, denn Patinnen oder Paten sollen eine christliche Erziehung unterstützen. Manche Eltern möchten vor allem Menschen für dieses Amt wählen, denen sie ihr Kind im Notfall anvertrauen würden. Diesem Motiv können nur Personen entsprechen, die ihnen vertraut sind und nahe stehen, die aber nicht immer der Kirche angehören. Darum müssen Wege gefunden werden, um Menschen, die nicht Mitglied der Kirche sind, aber von den Eltern in besonderer Nähe zu ihrem Kind gesehen werden, auch im Taufgottesdienst angemessen zu berücksichtigen.

In der Taufpraxis kann man eine wachsende Vielfalt der Lebensalter und der Lebenssituationen beobachten: Außer Säuglingen und Kleinkindern werden Kindergartenkinder und Schulkinder getauft. Neben die Entscheidung der Eltern tritt in solchen Fällen oft schon ein eigener Wunsch der Kinder, der im Taufgespräch aufgenommen werden will. Viele Jugendliche werden im Zusammenhang mit ihrer Konfirmation getauft, weil ihre Eltern diese Entscheidung über sie im Säuglingsalter nicht treffen wollten. Auch die Zahl der Erwachsenen, die getauft werden wollen, steigt leicht an.

Mit der Vielfalt des Taufalters differenzieren sich die Lebenssituationen, in die hinein die Taufe und ihre Bedeutungen zu vermitteln sind. Im Lebenshorizont eines erwachsenen Menschen vermittelt die Taufe eine anders akzentuierte Botschaft als in dem eines Säuglings und seiner Eltern. Auch die Frage nach dem richtigen Ort ist von der jeweiligen Situation her zu bedenken. Wo soll die Taufe stattfinden: im Gottesdienst am Sonntag, im Kinder(garten)gottesdienst, im Familiengottesdienst oder in einem eigenen Kasualgottesdienst? Welche Gemeinde soll damit dargestellt werden: die Gemeinschaft aller Christinnen und Christen, die christliche Gemeinschaft vor Ort, die Gemeinschaft der Familie und ihres sozialen Umfeldes, die Gemeinschaft der Kinder oder der jungen Familien?

Hinsichtlich der Frage der Taufe von Konfirmandinnen und Konfirmanden gibt es unterschiedliche Ansichten: Einige bestehen auf einer Taufe vor dem eigentlichen Konfirmationsgottesdienst, damit die Konfirmandinnen und Konfirmanden später gemeinsam mit der Gruppe eingeseget werden können. Andere halten es für angemessener, die Taufe im Konfirmationsgottesdienst selbst zu vollziehen. Manche Gemeinden taufen ihre Konfirmandinnen und Konfirmanden im Osternachtsgottesdienst und wollen damit den Tauftermin der frühen Christenheit neu beleben.

Nicht nur bei den Erwachsenentaufen stellt sich die Frage, wie die Grundlagen religiöser Bildung angemessen zu vermitteln sind, um die Täuflinge auf die Taufe vorzubereiten. Genauso wichtig ist es, die Eltern, Patinnen und Paten in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Getauften christlich zu erziehen. Das ist für die Pfarrerinnen und Pfarrer, aber auch für die ganze Gemeinde eine große Aufgabe und eine große Verantwortung. Die Tauferinnerung im Rahmen von Gottesdiensten kann in diesem Zusammenhang eine neue Bedeutung gewinnen, weil sie mit der Möglichkeit verbunden ist, immer wieder darzustellen, was Taufe ist und bedeutet. Größere Gruppen von Kindern und Jugendlichen sind über die religiöse Erziehung im Kindergarten, im schulischen Religionsunterricht und im Konfirmationsunterricht zu erreichen.

Besondere Aufmerksamkeit und auch eigene Bemühungen verlangt die Tatsache, dass Alleinerziehende ihre Kinder deutlich seltener taufen lassen, als es in anderen Familien üblich ist. Darum ist es wichtig, dass die Kirche ihre häufig vorherrschende Orientierung am Modell der Kleinfamilie aus Vater, Mutter und Kind erweitert. Zugleich besteht hier eine besondere seelsorgliche Aufgabe.

2. Biblisch-theologische Orientierungen

Seit den Anfängen christlicher Gemeinden ist die Taufe als Handeln Gottes am Menschen das Sakrament der Zugehörigkeit zum Leib Christi. Wer im Glauben mit Wasser „auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“ (Mt 28,19) getauft wird, ist mit Christus und der christlichen Gemeinschaft verbunden. Die Taufe ist bis heute ein verbindendes Zeichen aller Christinnen und Christen – auch über theologische Differenzen und Unterschiede in der Glaubenspraxis hinweg.

Von Beginn an wurde die Taufe als eine umfassende Verwandlung und Erneuerung des Menschen durch die Kraft des Heiligen Geistes verstanden, mit der sich unterschiedliche Aspekte des Glaubens verbinden:

a) Die Taufe findet in dem in der Bibel bezeugten Ereignis der liebevollen Zuwendung des Vaters zum Sohn ihre Grundlegung (Mk 1,11). In Folge dessen macht die Taufe jeden Menschen gewiss, Gottes Kind, akzeptiert und angenommen zu sein: Du bist mein lieber Sohn, meine liebe Tochter. Über alle Selbstzweifel und über alles Scheitern hinweg kann diese Zusage die Menschen ermutigen und ihnen vermitteln, dass sie gewollt, geliebt und wertvoll sind. Gegen alle Versuche, Menschen ihr Lebensrecht und

ihre Würde zu nehmen, steht dieses Ja Gottes zu jedem einzelnen Menschen. Die Taufe schenkt eine Zugehörigkeit, die über die Zerbrechlichkeit menschlicher Beziehungen hinausreicht.

- b) Mit der Taufe ist die Gabe des Heiligen Geistes verbunden (Apg 1,5; 1 Kor 6,11; 12,13). In ihm verdichtet sich die heilsame Präsenz Gottes im Leben der Menschen. Im Geist ist Gott gegenwärtig und erweckt in jedem Menschen und zwischen den Menschen neues Leben. Er öffnet die Tür zu Gott, und in ihm öffnet Gott die Tür zum Menschen.
- c) Die Taufe hält die Gleichheit aller in ihrer Beziehung zu Christus fest (Gal 3,27f). Denn in seinem Namen sind die Differenzen aufgehoben, die sonst das Miteinander der Menschen schwierig und konfliktreich machen. Die Verschiedenheit der Menschen, die das Leben farbig und vielfältig macht, verschwindet im Glauben nicht, wohl aber werden die Differenzen bedeutungslos für ihre gemeinsame Zugehörigkeit zum Leib Christi. In dieser Hinsicht, die das Menschsein dem Glauben nach im Tiefsten bestimmt, sind alle gleich. Alle sind getauft. Alle sind unentbehrliche Glieder des Leibes Christi und als solche eingeladen, am Reich Gottes teilzuhaben.
- d) In der Taufe werden alle Christinnen und Christen mit ihren verschiedenen Gaben zu einer Gemeinschaft verbunden (1 Kor 12,12f). Sie reicht weiter als alle menschlichen Verbindungen, sie umfasst die gesamte Ökumene. Darum öffnet die Taufe die privaten Lebens- und Familienverhältnisse für einen weltweiten und Zeiten übergreifenden Horizont, in den das eigene Leben eingebunden ist und für den der einzelne Mensch seinen Teil an Verantwortung übernehmen soll.
- e) In der Taufe wird die Kraft Gottes wirksam, die im Namen Jesu Christi von der Macht des Bösen befreit und Vergebung schenkt. Menschen fällt es heute schwer, von der Sünde eines Menschen, vor allem der Sünde eines kleinen Kindes zu sprechen. Aber alle erfahren, dass es für jeden Menschen unmöglich ist, in seinem Leben vollkommen zu sein und Liebe und Gerechtigkeit zu verwirklichen.
- f) Die Taufe stellt eine geheimnisvolle Einheit her mit dem Weg, den Jesus Christus durch Tod und Auferstehung gegangen ist (Röm 6,3-5). Dieser Weg schließt die Erfahrung von Grenzen, Leid und Tod ein und führt zugleich über alle Grenzen hinaus. Er ist erhellt von einer Hoffnung, die durch den Tod hindurch Bestand hat. Martin Luther sagt, man könne aus der Geburt lernen, wie der Weg zum Leben durch eine enge Pforte führt. Ebenso müsse man sich im Durchgang durch die enge Pforte des Sterbens vor Augen halten, „dass danach ein großer Raum und Freude sein wird“. Erst damit komme die Taufe an ihr Ziel. Viele Menschen haben erfahren, dass ihnen durch die Enge von Leiden und Krisen hindurch neues Leben und neue Hoffnung geschenkt worden ist. Dass dies durch Tod und Auferstehung Jesu Christi auch im Tod so sein wird, ist das Geheimnis, das mit der Taufe verbunden ist.

Alle Motive, die im Glauben wirksam werden, werden im Vollzug der Taufe nicht nur sprachlich, sondern auch sinnlich anschaulich und erfahrbar durch leibliche Zeichen, die in die Taufpraktiken der jeweiligen Kirchen auf unterschiedliche Art und Weise eingegangen sind. Sie werden nicht überall in gleicher Weise praktiziert. Man tritt zur Taufe mit denen, die zu einem gehören oder wird zum Taufbecken getragen. Das Wasser der Taufe wird über den Kopf gegossen: das Element Wasser, das sowohl reinigt, als auch Grund allen Lebens ist. Das Zeichen des Kreuzes wird auf Stirn und Brust gezeichnet als Siegel einer neuen Zugehörigkeit. Der getaufte Mensch wird gesalbt als Zeichen der Zueignung des Heiligen Geistes. Er wird gesegnet mit aufgelegter Hand, die Schutz und Zuwendung Gottes repräsentiert. In allem wird sie oder er ein „neuer“ Mensch, was durch das Anlegen eines neuen Kleides sichtbar wird. Bei der Fülle von Traditionen zur Ausgestaltung der Taufe ist darauf zu achten, dass der Kern der Taufe erhalten bleibt und zur Anschauung kommt.

Auf je ihre Weise sind diese Überzeugungen in der Taufpraxis der Kirche zu unterschiedlichen Zeiten und an verschiedenen Orten zur Geltung gebracht worden:

In den Anfängen der Christenheit war die Taufe Ausdruck einer radikalen, das gesamte Leben bestimmenden Entscheidung, der eine umfassende Einführung in die christliche Lehre und Glaubenspraxis vorausging.

Als das Christentum zur Religion des ganzen Römischen Reiches geworden war, setzte sich die bis heute vorherrschende Praxis der Kindertaufe durch, auf die eine Einführung in den Glauben erst noch folgen muss.

Mit der Aufklärung wurde die Taufe in einen Zyklus von Kasualgottesdiensten einbezogen, die das Leben der Familie begleiten. Die Taufe bekam ihre bis heute charakteristische Stellung als Sakrament der Kirche und zugleich Feier einer wichtigen Schwelle im Familienleben.

In der Gegenwart ist der konventionelle Zwang zur Taufe mehr oder weniger verschwunden. Zwar ist die Sitte der Familie nach wie vor prägend, aber man muss sich individuell für die Taufe entscheiden.

Heute geht es in der Taufpraxis besonders darum, in verschiedenen Situationen die heilsgeschichtlichen und die lebensgeschichtlichen Perspektiven in der Taufpraxis so zueinander in Beziehung zu setzen, dass sie sich wechselseitig erschließen.

3. Richtlinien und Regelungen

3.1

Voraussetzungen und Anmeldung

Die Taufe soll rechtzeitig, möglichst vier Wochen vor dem Tauftag, bei der Pfarrerin oder dem Pfarrer der Kirchengemeinde angemeldet werden, der der Täufling angehört wird. Soll ein Kind unter 14 Jahren getauft werden, müssen beide Eltern oder Sorgeberechtigten der Taufe zustimmen. Für die Taufe heranwachsender Kinder gilt: Hat der Täufling das 14. Lebensjahr vollendet, so kann die Taufe nur auf seinen ausdrücklichen Wunsch hin vollzogen werden. Das setzt eine angemessene Taufunter-

weisung voraus. Hat ein Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so ist seine Einwilligung zur Taufe erforderlich. Hat ein Kind das 10. Lebensjahr vollendet, ist es zu hören. Besteht keine Übereinstimmung beider Eltern über die kirchliche Zugehörigkeit eines Kindes oder bitten Pflegeeltern um eine Taufe, sind die Bestimmungen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung zu beachten.

Bei der Taufe eines religionsunmündigen – noch nicht 14-jährigen – Kindes soll wenigstens ein Elternteil oder ein Sorgeberechtigter der evangelischen Kirche angehören. Gehören beide Eltern oder beide Sorgeberechtigte nicht der evangelischen Kirche an, so kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer aus seelsorglichen Gründen eine Ausnahme machen. In diesem Fall muss eine Patin oder ein Pate der evangelischen Kirche angehören.

Die Taufe kann auch außerhalb der zuständigen Kirchengemeinde oder des zuständigen Seelsorgebezirks stattfinden. Bei der Taufe eines religionsunmündigen – noch nicht 14-jährigen – Kindes ist die Mitgliedschaftsbescheinigung von mindestens einem Sorgeberechtigten vorzulegen.

3.2

Taufgespräche und Taufvorbereitung

Der Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. Sie richtet sich nach dem Lebensalter des Täuflings.

Wenn ein Kind getauft werden soll, führt die oder der Taufende mit den Eltern oder Sorgeberechtigten – möglichst auch mit den Patinnen und Paten – ein Gespräch über die Bedeutung der Taufe in ihrer persönlichen Lebenssituation. Größere Kinder sind ihrem Alter entsprechend in die Vorbereitung ihrer Taufe einzubeziehen.

Der Taufe Erwachsener und Jugendlicher geht eine Einführung in den christlichen Glauben voraus. Für Jugendliche geschieht das in der Regel im Zusammenhang mit dem Konfirmationsunterricht. Die Taufe kann dann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen. Für Erwachsene soll eine angemessene Einführung z. B. durch die Teilnahme an einem Glaubenskurs oder durch Einzelgespräche erfolgen.

3.3

Gültigkeit und Anerkennung der Taufe

Die evangelische Taufe setzt als Sakrament und kirchliche Amtshandlung voraus, dass die Taufhandlung im Regelfall durch eine zur ordnungsgemäßen Sakramentsverwaltung berufene Person mit Wasser auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen wird.

In Notsituationen kann eine Taufe von jeder Christin und jedem Christ als Nottaufe vollzogen werden. Dabei wird der Kopf des Täuflings – möglichst unter Anwesenheit von Zeugen – mit den Worten „Ich taufe dich auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes“ dreimal mit Wasser begossen. Die Nottaufe ist dem zuständigen Pfarramt anzuzeigen, das den Vollzug feststellt und die Taufe ins Kirchenbuch einträgt.

Wenn möglich, soll das Taufgespräch im Rahmen der Seelsorge nachgeholt werden. Dabei sollen die Gesprächspartner auf die Möglichkeit hingewiesen werden, einen Dankgottesdienst zu feiern und eventuell Patinnen oder Paten einzusetzen.

Die evangelische Kirche erkennt Taufen anderer Kirchen an, sofern sie nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser auf den Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen worden sind. Eine auf diese Weise vollzogene Taufe bleibt gültig und darf nicht wiederholt werden.

3.4

Der Taufgottesdienst

Die Taufe wird im Gottesdienst, im Kinder- oder Jugendgottesdienst oder in einem eigenen Taufgottesdienst – in der Regel in der Kirche – vollzogen. Sie ist ein Fest der Gemeinde und sollte mit besonderer Aufmerksamkeit dem Alter des Täuflings gemäß gestaltet werden. Täufling, Eltern, Geschwister, Patinnen und Paten sollten nach Möglichkeit in die Vorbereitung und Durchführung des Gottesdienstes einbezogen werden. Haustaufen finden nur in seelsorglich begründeten Ausnahmefällen statt. Dem örtlich zuständigen Kirchenvorstand ist im Anschluss darüber zu berichten.

Gibt es in einem Dekanat sogenannte Taufkirchen, so ist der Dienst im Dekanat abzustimmen. Auch besondere finanzielle Regelungen sollen im Dekanat abgestimmt werden, bevor sie vom örtlich zuständigen Kirchenvorstand beschlossen werden.

Alle vollzogenen Taufen werden im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde betet für den Täufling, seine Eltern und die Patinnen und Paten.

Zum gottesdienstlichen Vollzug der Taufe gehören: Taufauftrag (Mt 28,18-20), Taufverkündigung, Glaubensbekenntnis, Taufversprechen, Taufhandlung (Taufformel, dreimaliges Übergießen mit Wasser), Fürbitte, Vaterunser und Segen. Wird dem Täufling ein Taufspruch mitgegeben, so ist ein Bibelwort zu wählen.

Die Eltern oder Sorgeberechtigten sowie die Patinnen und Paten versprechen, für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen.

Mit der Taufe von Säuglingen und Kindern übernimmt die Gemeinde eine Verantwortung für eine kontinuierliche Begleitung der Getauften. Auch wenn Eltern ihre Kinder nicht in den ersten Lebensjahren taufen lassen möchten, soll die Gemeinde diese Kinder aufmerksam wahrnehmen und sie zum Gottesdienst, zu den Angeboten für Kinder und zum Konfirmationsunterricht einladen und sie in die Fürbitte mit einschließen. Die Segnung eines Kindes als gesonderter Akt im Gottesdienst ist möglich, darf aber nicht in Konkurrenz zur Säuglings- und Kindertaufe stehen und muss von der Taufe liturgisch deutlich unterschieden werden.

3.5

Das Patenamnt

Zur Taufe eines religionsunmündigen Kindes sollen Patinnen und Paten benannt werden. Sie versprechen, für die christliche Erziehung dieses Kindes zu sorgen. Sie

begleiten seinen Weg und schließen es in ihre Fürbitte ein. Ihre Zahl soll vier nicht übersteigen. Das Patenamnt als kirchliches Amt endet mit der Konfirmation des Täuflings.

Patinnen und Paten sollen konfirmierte Glieder der evangelischen Kirche sein. Bei auswärtigen Patinnen und Paten wird die Kirchenmitgliedschaft durch einen Patenschein der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers nachgewiesen. Angehörige einer anderen christlichen Kirche können als Patin oder Pate zugelassen werden. Anstelle des Patenscheins ist eine Bescheinigung über ihre Kirchenzugehörigkeit vorzulegen. Jeder Patin und jedem Paten soll ein Patenbrief überreicht werden. Werden nachträglich Patinnen oder Paten benannt, soll der Patenbrief in einem Gottesdienst überreicht werden.

Wenn Eltern keine Patinnen oder Paten benennen können, bemüht sich die Gemeinde, geeignete Patinnen und Paten zu finden. Die Taufe soll jedoch nicht von der Benennung von Patinnen und Paten abhängig gemacht werden.

Die Streichung oder Aberkennung des Patenamnts sowie die Änderung der Eintragungen im Stammbuch und im Kirchenbuch sind nicht zulässig. Allerdings ist es möglich, im Kirchenbuch zu notieren, dass aufgrund der Mitteilung von Patinnen, Paten oder der Eltern des Täuflings ein Patenamnt nicht wahrgenommen wird. Es ist möglich, nachträglich Patinnen oder Paten zu benennen, die im Kirchenbuch eingetragen werden.

Wer keiner christlichen Kirche angehört oder wer das Patenrecht nach der kirchlichen Ordnung verloren hat, kann nicht Patin oder Pate sein.

3.6

Taufaufschub, Ablehnung einer Taufe und Rechtsbehelfe

Die Taufe von Kindern ist aufzuschieben, solange die Eltern oder Sorgeberechtigten die Taufvorbereitung, besonders das Taufgespräch, verweigern oder wenn ein Kind bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt. Sie ist abzulehnen, wenn ein Elternteil oder eine sorgeberechtigte Person der Taufe nicht zustimmt, wenn die christliche Erziehung des Kindes abgelehnt wird oder wenn ein über 12-jähriges Kind sich gegen seine Taufe ausspricht oder ein über 10-jähriges nicht gehört wurde.

Die Taufe von Erwachsenen ist aufzuschieben, solange sie nicht an einer Taufvorbereitung teilgenommen haben.

Die Verantwortlichen in der Gemeinde müssen sich bemühen, die Gründe für eine Ablehnung der Taufe oder einen Taufaufschub zu beheben, wenn diese nicht im Willen der zu Taufenden selbst begründet sind.

Die Pfarrerin oder der Pfarrer entscheidet im Einzelfall, ob die Taufe nach der kirchlichen Ordnung durchgeführt werden kann. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand über die Zulässigkeit der Amtshandlung. Wird die Taufe abgelehnt, ist das den Beteiligten schriftlich

mitzuteilen. Den Eltern, den Sorgeberechtigten oder dem religionsmündigen Täufling ist mitzuteilen, dass sie gegen die Entscheidung Einspruch beim Dekanatsynodalvorstand erheben können.

Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Kirchenvorstands oder des Dekanatsynodalvorstands aufgrund des Ordinationsversprechens überzeugt, die Taufe nicht verantworten zu können, so ist die Taufe von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.

3.7

Rechtliche Wirkungen der Taufe

Die evangelische Taufe begründet die Kirchenmitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Die Taufe enthält das Versprechen, dass die Getauften Glieder am Leib Christi sind (1 Kor 12,13). Dieses Versprechen Gottes geht auch durch den Austritt aus der Kirche nicht verloren. Die Taufe ist deshalb nicht wiederholbar. In anderen christlichen Kirchen mit Wasser auf den Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogene Taufen werden anerkannt.

3.8

Beurkundung und Bescheinigung

Die Taufe wird als kirchliche Amtshandlung nach der Kirchenbuchordnung beurkundet. Über die Taufe wird ein Taufschein ausgestellt.

3.9

Tauferinnerung

Die Tauferinnerung im Rahmen von Gottesdiensten kann eine neue Bedeutung gewinnen, weil sie mit der Möglichkeit verbunden ist, immer wieder darzustellen, was Taufe ist und bedeutet.

Abschnitt IV

Die Konfirmation und die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden

1. Herausforderungen

Die Konfirmation ist ein bedeutsames Zeichen evangelischen Lebens. Fast alle getauften Kinder lassen sich konfirmieren, und die Zahl der nicht getauften Kinder, die zur Konfirmationsvorbereitung angemeldet werden, wächst ständig. Auch die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden in den Kirchengemeinden erfährt eine hohe Wertschätzung.

Eine Herausforderung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden besteht darin, dass christlicher Glaube und christliches Leben nicht mehr selbstverständlich in familiären Zusammenhängen eingeübt werden. Darauf haben viele Kirchengemeinden mit zusätzlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche reagiert: Tauferinnerungsgottesdienste, Kinderbibelwochen und besondere religionspädagogische Angebote in Kindergärten sind zum Beispiel weit verbreitete Formen. Da Kinder immer weniger Vorprägungen und Vorkenntnisse mitbringen, geht es in der Vorbereitung auf die Konfirmation darum, sie mit christlichen Lebensformen vertraut zu machen.

Eine weitere Herausforderung ist die Ausweitung der schulischen Lebenswelt. Mit der Entwicklung hin zu Ganztagschulen verändert sich die Situation für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden. Die klassische Form des Unterrichts an einem Nachmittag ist trotz der sogenannten „freien“ Nachmittage für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden oft nicht mehr möglich. Alternative Formen wie zum Beispiel Samstagsonntagsunterricht oder neue Formen der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden mit Schulen, einschließlich der Abstimmung mit dem Religionsunterricht, gewinnen an Bedeutung. Die Verantwortlichen in der Kirche bemühen sich auf allen Ebenen um entsprechende Regelungen und Koordination.

Die Zeit des Erwachsenwerdens hat sich gedehnt. Einerseits wird die Kindheit immer früher als leistungsorientierte Vorbereitung auf die Welt der Erwachsenen gestaltet. Andererseits reicht die Lebensphase der Jugend weit in das Erwachsenenleben hinein. Dennoch bleibt die Adoleszenz eine Zeit großer Veränderung und Krisen. Sie markiert in zunehmend diffusen und individuell unterschiedlichen Prozessen des Heranwachsens den lebensgeschichtlichen Übergang. Die Kirchen haben die Aufgabe, den Gedanken der Entbindung aus Kindheitsmustern aufzunehmen, ohne die Konfirmation darauf zu reduzieren.

In vielen Kirchengemeinden hat sich die Arbeit mit den Eltern beziehungsweise den Sorgeberechtigten der Konfirmandinnen und Konfirmanden etabliert. Die Erwachsenen suchen nach Orientierung für die Aufgabe der Begleitung, was sich exemplarisch in Fragen zur Gestaltung der häuslichen Feier der Konfirmation zeigt. Fragen nach dem christlichen Glauben und Leben haben dabei auch einen festen Ort. Diese Fragen gilt es ernst zu nehmen.

Für die heutigen Lebenswelten der Jugendlichen ist es kennzeichnend, dass sie ihre Freizeit selbstbestimmt gestalten und sich nur ungern durch regelmäßige Gruppenangebote festlegen lassen. Gleichzeitig gibt es eine hohe Bereitschaft zum freiwilligen Engagement. Sie zeigt sich darin, dass sich jugendliche Konfirmierte zum Beispiel als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden engagieren. Darin liegt für die Gemeinden eine große Chance.

In den letzten Jahren ist das Interesse an Jubiläen, vor allem an der Feier der Goldenen Konfirmation, stetig gewachsen. Diesem Interesse an besonderen Gottesdiensten gilt es zu entsprechen.

2. Biblisch-theologische Orientierungen

2.1

Grundlegung

Die Konfirmation bestärkt als Antwort auf die zuvorkommende Gnade Gottes (im Sinne des sola gratia) Leben und Glauben, die aus der Taufe erwachsen. Sie geht aus der Taufe hervor, jedoch nicht wie die Taufe selbst auf eine besondere biblische Weisung zurück. Vielmehr ist sie geschichtlich in den reformatorischen Kirchen gewachsen. In der Konfirmation verschmelzen miteinander verschiedene Elemente der kirchlichen Tradition. Deshalb bestimmen den Konfirmationsgottesdienst sehr verschiedene Motive. Sie können unterschiedlich betont

werden. Der Konfirmation geht die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden voraus, in der die Jugendlichen die Bedeutung des christlichen Glaubens für ihr Leben erfahren. Über die Motive und Traditionen, die diese wichtige Arbeit leiten, sollen sich die Kirchenvorstände gemeinsam mit den Pfarrerinnen und Pfarrern Klarheit verschaffen.

2.2

Die verschiedenen Motive der Konfirmation

Die Konfirmation nimmt die kirchliche Tradition der Firmung auf. Die Firmung entstand nach Etablierung der Kindertaufe in einem langen Prozess, in dem sich der Zusammenhang von Wassertaufe, Geistgabe durch Salbungen und Kommunion mit Brot und Wein im Vollzug der Taufe aufzugliedern begann. In der Christenheit entwickelten sich drei gottesdienstliche Handlungen, die zu unterschiedlichen Zeiten im Leben eines Menschen stattfinden: Neben die Taufe mit Wasser traten die Erstkommunion und die vom Bischof zu vollziehende Firmung als Salbung mit dem Heiligen Geist. Die Firmung ist Bekräftigung der Taufe und soll den Firmling für das christliche Leben stärken. Die Handauflegung steht für die Stärkung durch den Heiligen Geist. Dieser Vorgang findet sich auch in der Grundform der Worte bei der Einsegnung in evangelischen Kirchen wieder: „Nimm hin den Heiligen Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärke und Hilfe zu allem Guten“ (Martin Bucer).

Die Konfirmation der reformatorischen Kirchen setzte einen neuen Akzent. Die Reformatoren bezogen die Konfirmation in erster Linie auf das Abendmahl. Es sollte würdig empfangen werden. Daraus entstand schließlich die Unterweisung vor der Zulassung zum Abendmahl. Die Konfirmation und die vorausgehende Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden stehen in dieser Tradition der unterweisenden Vorbereitung. Feier des Abendmahls und Konfirmation gehören deshalb thematisch zusammen.

Seit dem 18. Jahrhundert ist ein weiteres Motiv dazugekommen. Es speist sich aus der modernen Vorstellung, nach der die religiösen Überzeugungen des Menschen in seiner Subjektivität verankert sind: Die Konfirmation wurde vor allem im Pietismus als die Entscheidung der einzelnen Heranwachsenden verstanden, sich zu ihrer Taufe zu bekennen. Die Konfirmation wird in dieser Tradition als Entscheidung für den Glauben verstanden.

Dieser Vorstellung entsprach auch die aufgeklärte Überzeugung, dass Menschen mit dem Übergang ins Erwachsenenleben religionsmündig werden. Aus dieser Sicht ist die Konfirmation ein Übergangsritual, welches das Ende der Kindheit und den Beginn des Erwachsenenlebens markiert. Daraus ist die Gleichsetzung der Konfirmation mit dem Beginn der mündigen Mitarbeit in der Kirchengemeinde und der Zuerkennung bestimmter Rechte erwachsen.

2.3

Die Verantwortung der Kirche für die Konfirmierten

Weil Gott die Menschen ihr ganzes Leben lang stärken und trösten will, endet die Verantwortung der Kirche für die Konfirmierten nicht mit der Konfirmation. Deshalb wird vom konfirmierenden Handeln der Kirche gespro-

chen, welches das ganze Leben der Getauften begleitet. Die frohe Botschaft, dass nichts uns von der Liebe Gottes scheiden kann (Röm 8,39), will die Kirche Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen so bezeugen, dass sie daraus Lebenssinn gewinnen können.

Die Konfirmierten sollen ermutigt werden, als Christinnen und Christen zu leben. Kirchengemeinden und andere kirchliche Einrichtungen sollen deutlich machen, dass Konfirmierte am kirchlichen Leben teilhaben und Verantwortung übernehmen können. Der Weg der Konfirmierten in das Leben als erwachsene Christinnen und Christen soll durch Fürbitte begleitet werden.

3. Richtlinien und Regelungen

3.1

Die Verantwortung für den Konfirmationsunterricht und die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden

Für Ziele und Struktur der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden ist der Kirchenvorstand unter Beachtung der geltenden Rahmenvorgaben verantwortlich.

Die Durchführung des Unterrichts obliegt den zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern. In die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden können Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen einbezogen werden. Andere Haupt- und Ehrenamtliche, insbesondere konfirmierte Jugendliche, sollen zur Mitarbeit und Mitwirkung eingeladen werden.

Die Arbeit mit Eltern oder Sorgeberechtigten während der Zeit bis zur Konfirmation bietet die Chance, über Fragen des Glaubens, des christlichen Lebens und der Erziehung ins Gespräch zu kommen.

Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, der Unterricht und die Konfirmation können für mehrere Seelsorgebezirke oder Kirchengemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

3.2

Taufe, Kirchenmitgliedschaft und Konfirmation

Die Konfirmation setzt die Taufe und die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche voraus. Auch Jugendliche, die nicht getauft sind oder einer anderen Kirche angehören, sind eingeladen, an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden teilzunehmen.

Für nicht getaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden geschieht die Vorbereitung auf ihre Taufe während der Zeit bis zur Konfirmation. In Absprache mit der zu taufenden Konfirmandin bzw. dem Konfirmanden soll ein geeigneter Zeitpunkt für die Taufe gefunden werden. Diese kann auch im Konfirmationsgottesdienst stattfinden, wenn sie als eigenständige Handlung erkennbar bleibt. Es sind keine Patinnen und Paten erforderlich. Die Konfirmation darf nicht mit dem Verweis auf die zuvor erfolgte Taufe verweigert werden.

Getaufte Jugendliche, die nicht der evangelischen Kirche angehören, müssen vor der Konfirmation in die evangelische Kirche eintreten. Der Eintritt geschieht durch Erklärung der Eltern oder der Sorgeberechtigten, ab dem 14. Lebensjahr durch eigene Erklärung der Konfirmandin oder des Konfirmanden (vgl. Abschnitt I 3.3).

3.3 Einladung und Anmeldung

Die Einladung, an der Konfirmationsvorbereitung teilzunehmen, richtet sich an alle evangelischen Mädchen und Jungen und ungetauften Kinder evangelischer Eltern oder Sorgeberechtigter, in der Regel ab dem 13. Lebensjahr.

Wenn nicht getaufte Mädchen oder Jungen konfirmiert werden möchten, ist der Unterricht zugleich die Vorbereitung auf die Taufe.

Für eine zweiphasige Zeit der Vorbereitung auf die Konfirmation können bereits die Neun- bis Zehnjährigen eingeladen werden. Die Konfirmation setzt in der Regel die Religionsmündigkeit voraus. Liegt der Zeitpunkt der Konfirmation vor dem 14. Geburtstag und damit vor dem Erreichen der Religionsmündigkeit, so ist die Zustimmung beider Eltern oder aller Sorgeberechtigten zur Konfirmation notwendig.

Die Jugendlichen sind durch ihre Eltern oder Sorgeberechtigten beim zuständigen Pfarramt anzumelden. Religionsmündige nach Vollendung des 14. Lebensjahres können sich selbst anmelden. Bei der Anmeldung werden gegebenenfalls der Taufschein und die Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft vorgelegt.

Wollen Jugendliche an der Konfirmationsvorbereitung in einer anderen Kirchengemeinde teilnehmen, ist eine Bescheinigung über die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers erforderlich.

Konfirmandinnen und Konfirmanden, die ihren Wohnort wechseln, erhalten zur Anmeldung in der neuen Kirchengemeinde eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme am Unterricht.

Die verpflichtenden Termine der Zeit der Vorbereitung auf die Konfirmation sind von den Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie von den Eltern oder Sorgeberechtigten bei der Anmeldung als verbindlich anzuerkennen.

3.4 Die Teilnahme der Konfirmandinnen und Konfirmanden an Gottesdienst und Abendmahl

Die Vorbereitung auf die Konfirmation beginnt mit einem Gemeindegottesdienst, zu dem die Eltern oder Sorgeberechtigten der Konfirmandinnen und Konfirmanden eingeladen werden.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen regelmäßig Gottesdienste besuchen und an der Gestaltung von Gottesdiensten beteiligt werden. Ihre Anliegen und Fragen sollen zur Geltung kommen.

Der Teilnahme am Abendmahl geht eine Einführung in Sinn und Bedeutung des Abendmahls voraus. Auch dann, wenn in der Kirchengemeinde Kinder zum Abendmahl zugelassen sind, muss eine angemessene Hinführung der Konfirmandinnen und Konfirmanden zur Teilnahme am Abendmahl in eigener Verantwortung Teil der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden sein.

3.5 Der Vorstellungsgottesdienst

Vor der Konfirmation stellen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden persönlich in einem von ihnen mitgestalteten Gottesdienst der Kirchengemeinde vor. Sie zeigen in diesem Gottesdienst, dass sie sich mit den Fragen des Glaubens auseinandergesetzt haben.

Der Vorstellungsgottesdienst soll nicht mit einer Prüfung verbunden sein.

3.6 Der Konfirmationsgottesdienst

Im Konfirmationsgottesdienst wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden die ihnen in der Taufe zugesprochene Gnade Gottes bezeugt. Die Verantwortung für den Konfirmationsgottesdienst liegt bei den Pfarrern und Pfarrerinnen. Es ist wünschenswert, dass Personen, die in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden mitgewirkt haben, am Konfirmationsgottesdienst beteiligt werden.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sprechen mit der Gemeinde das Bekenntnis des christlichen Glaubens und bekräftigen, dass sie mit Gottes Hilfe danach leben wollen.

Jeder Konfirmandin und jedem Konfirmand wird ein Bibelwort als Konfirmationsspruch zugesprochen.

Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird unter Handauflegung der Segen Gottes zugesprochen. Mit ihnen wird das Abendmahl gefeiert, und sie werden zur Nachfolge Jesu eingeladen. Die inhaltliche Zusammengehörigkeit von Konfirmation und Abendmahl erfordert keine zeitliche Zusammenlegung. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden werden in die Fürbitte eingeschlossen.

Der Kirchenvorstand entscheidet über den Zeitpunkt des Konfirmationsgottesdienstes im Kirchenjahr. Mit Rücksicht auf die besondere Botschaft der großen christlichen Feste sollen an den beiden Oster- und Pfingsttagen und am Himmelfahrtstag keine Konfirmationen stattfinden.

3.7 Die Konfirmationsfeier

Den Eltern oder Sorgeberechtigten sollen Anregungen und Hilfen gegeben werden, die Feier so zu gestalten, dass sie dem Sinn der Konfirmation entspricht.

3.8 Die Konfirmation Einzelner

Die Konfirmation einzelner Jugendlicher und Erwachsener findet grundsätzlich nach einer angemessenen Vorbereitung in einem Gemeindegottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls statt.

Für religionsmündige Minderjährige und Erwachsene, die getauft werden, ist keine Konfirmation erforderlich.

3.9

Ablehnung oder Zurückstellung von der
Konfirmation und Rechtsbehelfe

Die Pfarrerin oder der Pfarrer entscheidet im Einzelfall, ob die Konfirmation nach der kirchlichen Ordnung durchgeführt werden kann. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken zu konfirmieren, so hat ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden und den Eltern oder Sorgeberechtigten stattzufinden. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand über die Zulässigkeit der Amtshandlung.

Kommt die Pfarrerin oder der Pfarrer zu der Überzeugung, dass die Konfirmation zurückgestellt werden soll, entscheidet darüber der Kirchenvorstand nach Anhörung der Konfirmandin oder des Konfirmanden und der Eltern oder Sorgeberechtigten.

Die Zurückstellung oder Ablehnung der Konfirmation von Jugendlichen unter 14 Jahren ist den Eltern oder Sorgeberechtigten, ansonsten der Konfirmandin oder dem Konfirmand, schriftlich mitzuteilen. Dabei sind die Eltern oder Sorgeberechtigten sowie religionsmündige Konfirmandinnen und Konfirmanden auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass sie dagegen Einspruch beim Dekanats-synodalvorstand erheben können.

Gründe für eine Zurückstellung sind insbesondere, wenn die Konfirmandin oder der Konfirmand die Verpflichtungen zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Rahmen des Unterrichts – trotz mehrfacher Ermahnung und bei Jugendlichen unter 14 Jahren nach Rücksprache mit den Eltern oder Sorgeberechtigten – nicht einhält oder ihr oder sein Verhalten einen geregelten Ablauf des Unterrichts unmöglich macht.

Die Zurückstellung ist vom Kirchenvorstand aufzuheben, wenn der Grund für die Zurückstellung nicht mehr gegeben ist. Eine Zurückstellung von der Konfirmation kann bis zu vier Wochen vor dem geplanten Konfirmations-termin erfolgen. Wird eine Zurückstellung aufgehoben, so ist die Konfirmation gegebenenfalls nachzuholen.

Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Kirchenvorstands oder des Dekanats-synodalvorstands überzeugt, die Konfirmation aufgrund ihres oder seines Ordinationsversprechens nicht verantworten zu können, ist die Konfirmation von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen.

3.10

Rechtliche Wirkungen der Konfirmation

Die Konfirmation berechtigt zur Teilnahme am Abendmahl in eigener Verantwortung und zur Übernahme des Patenamtes.

Mit der Konfirmation der oder des Getauften endet das Patenamtsamt als kirchliches Amt.

3.11

Beurkundung und Bescheinigung

Die Konfirmation wird als kirchliche Amtshandlung nach der Kirchenbuchordnung beurkundet. Über die Konfirmation wird eine Bescheinigung ausgestellt.

3.12

Jubiläen

Jubiläen sind ein guter Anlass, um den Dank für den Segen Gottes zum Ausdruck zu bringen. So kann beispielsweise die Goldene Konfirmation als Segenshandlung die Konfirmation bekräftigen. Der Kirchenvorstand soll das Anliegen unterstützen, Konfirmationsjubiläen mit einem Gottesdienst zu feiern.

Abschnitt V**Die Trauung (Segnung einer standesamtlichen Eheschließung) und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft****1. Herausforderungen**

Der christliche Glaube betrachtet es als ein Gottesgeschenk, wenn Menschen ihre Liebe zueinander entdecken und sich dauerhaft miteinander verbinden. Die Ehe, in der eine Frau und ein Mann in lebenslanger Bindung einen rechtlich abgesicherten Lebensraum für sich und Kinder eröffnen, ist zu einem kirchlichen und gesellschaftlichen Leitbild geworden. Die kirchliche Trauung setzt die öffentliche, auf Dauer angelegte und rechtlich folgenreiche Verbindung zweier Menschen voraus. Neben der Ehe hat auch die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft rechtliche Anerkennung erfahren: Sie wird im Personenstandsregister eingetragen und entfaltet Rechtsfolgen, die denen der Ehe ähneln. Viele Menschen wünschen, dass ihre Partnerschaft in einem Gottesdienst gesegnet wird.

Die Ehe hat einen hohen Stellenwert. Gleichzeitig gibt es eine große Zahl von Ehen, die geschieden werden. Dazu wirken sich vielfältige Formen gesellschaftlicher Trends auf das Bild von der Ehe aus. Auch gehören Kinder nicht mehr zwingend zu einer Ehe oder können in anderen familiären Konstellationen aufwachsen. Andererseits wächst die Zahl der Trauungen, bei denen Kinder des Paares oder Kinder aus früheren Partnerschaften anwesend sind und auf angemessene Weise integriert werden müssen.

Auch die Vorstellungen von der Trauung wandeln sich. Einerseits bleibt sie fest im kirchlichen Raum verankert, andererseits wollen die Brautpaare und ihr soziales Umfeld den Charakter der Trauung selbst bestimmen. Zudem erscheint die Trauung oft als ein Bestandteil innerhalb eines als Gesamtarrangement organisierten Hochzeitsfestes. Dieses wird von gesellschaftlichen Trends und individuellen Wünschen mitgeprägt. Es ist dann eine spannungsvolle Herausforderung, die Trauung als kirchlichen Gottesdienst zu gestalten.

Längst nicht alle Kirchenmitglieder, die eine Ehe schließen, wünschen auch eine kirchliche Trauung. Diese Tatsache betrachtet die Kirche als Herausforderung. Für diese Haltung gibt es unterschiedliche Gründe: Die Bedeutung der standesamtlichen Trauung ist gestiegen, ein Hochzeitsfest verursacht hohe Kosten oder die Brautleute vermuten, die Kirche würde von ihnen ein bestimmtes Verhalten erwarten. Der Grund kann auch ein kultureller

Wandel sein: Menschen ordnen die Eheschließung so stark dem Bereich des privaten Lebens zu, dass sie den öffentlichen Gottesdienst damit nicht mehr zwingend in Zusammenhang bringen. Die Herausforderung für die Kirche besteht vor allem darin, glaubwürdig zu vermitteln, dass die Trauung der Ort dafür ist, das Leben des Paares in seinen privaten und sozialen Zusammenhängen durchsichtig für das Geheimnis der Liebe Gottes zu machen. Die Bereitschaft von Paaren, darüber intensiver zu sprechen, nehmen viele Gemeinden z. B. durch Angebote begleitender Seminare auf.

Umgekehrt gibt es Anfragen von Paaren, die sich zwar eine öffentliche kirchliche Trauung wünschen und sich darin Gottes Segen für ihre feste Partnerschaft zusprechen lassen möchten. Aber sie wollen, zum Beispiel aus ökonomischen Gründen, keine rechtliche Bindung durch die standesamtliche Eheschließung eingehen. Seit 2008 ist durch die Änderung des deutschen Personenstandsgesetzes eine gottesdienstliche Trauung ohne vorherige standesamtliche Eheschließung für die handelnden Pfarrerrinnen und Pfarrer nicht mehr staatlich strafbewehrt.

Die neue Form der standesamtlich eingetragenen Lebenspartnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare ist zu einer Herausforderung für das evangelische Verständnis der Trauung geworden. Die Einführung einer Segnung solcher Partnerschaften hat innerhalb der Kirche zu großen Spannungen geführt: Eine Auffassung geht davon aus, dass gelebte Homosexualität biblisch verurteilt wird und deshalb solch eine Segnung grundsätzlich unzulässig ist. Dies sei auch die ökumenische Mehrheitsmeinung. Die entgegen gesetzte Auffassung geht davon aus, dass die Segnung nicht verweigert werden kann, da Gott unterschiedliche sexuelle Orientierungen geschaffen hat, so dass auch gleichgeschlechtliche Partnerschaften unter dem Segen Gottes gelebt werden können.

Seit vielen Jahren sehen sich die christlichen Kirchen vor Herausforderungen, die mit gemischt-konfessionellen Ehen verbunden sind. Durch die Bevölkerungsbewegungen, die der Zweite Weltkrieg ausgelöst hat, musste die Gesellschaft in Deutschland eine große Integrationsleistung vollbringen. Seitdem sind viele Gebiete nicht mehr konfessionell homogen, und es wurden viele Ehen zwischen Menschen unterschiedlicher Konfession geschlossen. Die Kirchen haben auf den Wunsch gemischt-konfessioneller Ehepaare nach ökumenischen Traugottesdiensten mit dem Modell konfessioneller Trauungen unter Beteiligung der zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung Beauftragten der jeweils anderen Konfession reagiert. Nach wie vor verhindern unterschiedliche theologische Sichtweisen, dass echte ökumenische Trauungen gefeiert werden können.

Die christlichen Kirchen werden – bedingt durch weltweite Migrationsbewegungen – zunehmend durch gemischt-religiöse Ehen herausgefordert. Zunehmend entsteht der Bedarf nach gottesdienstlichen Feiern, die das entsprechend berücksichtigen.

2. Biblisch-theologische Orientierungen

2.1

Theologie der Lebensgemeinschaft

Nach einhelliger evangelischer Überzeugung bezeugen die biblischen Texte: Gott hat den Menschen zur Gemeinschaft geschaffen (1 Mose 2,18). In der Bestimmung zu einem Lebensbündnis zwischen zwei Menschen zeigt sich Gottes Liebe zu den Menschen. Diese Bestimmung zum Lebensbündnis ist gleichermaßen Zeichen, Geschenk und Geheimnis seiner Liebe. Darum ist es ausgerichtet auf Dauer, auf gegenseitiges Vertrauen und auf Verlässlichkeit (vgl. 1 Kor 13). In diesem Lebensbündnis haben Liebe und Freude aneinander ihren Platz sowie auch die Bereitschaft, Lasten gemeinsam und stellvertretend füreinander zu tragen (Gal 6,2). Gottes bedingungslose Liebe eröffnet die Möglichkeit, dass menschliche Liebe, die ein Lebensbündnis trägt, nicht berechnend ist und dass sie durch Brüche hindurch weiter bestehen kann. Gerade auch in ihrer Brüchigkeit kann irdische Liebe die Wahrheit des Glaubens zum Ausdruck bringen, weil sie sich immer wieder neu auf die bedingungslose Liebe Gottes beziehen muss.

Gravierende Veränderungen in Kultur und Gesellschaft fordern die Kirchen heute immer wieder neu heraus. Die evangelische Auslegung biblischer Schriften gelangt in realistischer Einschätzung ihrer eigenen Grenzen und in theologischer Verantwortung angesichts dieser Herausforderungen in der Bewertung der Formen menschlicher Lebensgemeinschaften zu neuen Perspektiven. Das göttliche Geschenk des Lebensbündnisses gilt unterschiedslos allen Menschen.

Wird die Liebe zweier Menschen im Lichte des Wortes Gottes der Heiligen Schrift betrachtet, dann ist zu beachten: Die biblischen Texte deuten nicht die heutige Lebenswirklichkeit, sondern ihre eigene Zeit. Dabei sind sie eingebunden in zeitbedingte Vorstellungen. Gottes Geschenk des Lebensbündnisses zwischen zwei Menschen war damals ausschließlich auf die Form der Ehe zwischen Mann und Frau beschränkt.

Für neutestamentliche Texte bietet die Ehe einen wichtigen Rahmen, innerhalb dessen Menschen Liebe, Freude aneinander, Fürsorge, Verlässlichkeit, Treue dauerhaft leben können. Dazu gehört es, einander anzunehmen und auch die Lasten gemeinsam sowie stellvertretend füreinander zu tragen.

So hat die Ehe als Lebensform eine wichtige Bedeutung für die Kirche. Diese hat den Auftrag, Menschen dafür Gottes Segen zuzusprechen und sie darin zu unterstützen und sie dabei zu begleiten, dass sie evangeliumsgemäß leben können (Röm 15,7 und Gal 6,2).

Die Christenheit hat also die jeweiligen kulturellen Formen menschlicher Bündnisse aufgenommen und – oft erst über lange Zeiträume – vom Glauben her neu interpretiert. Die im römischen Recht vorgefundene Form der Eheschließung von Männern und Frauen durch Konsens wurde zur Grundform der Ehe im Abendland. Allerdings war diese Form des Lebensbündnisses nicht allen Menschen möglich. Weil die Ehe immer ökonomische Gründe und Folgen hatte, konnten und durften besonders die Armen über Jahrhunderte keine Ehen schließen. Erst in

der Neuzeit hat sich die Ehe als allgemeine Form des Lebensbündnisses durchgesetzt. Und erst am Ende des 20. Jahrhunderts wurde hierzulande die rechtliche Gleichstellung von Männern und Frauen in der Ehe hergestellt. Heute gilt die Ehe von Mann und Frau als Keimzelle der (Klein-)Familie und des Gemeinwesens und wird deshalb rechtlich besonders geschützt.

Die Ehe wird durch die Liebe des Paares mit Leben erfüllt und gestaltet. Sie ist keine zeitlose Ordnung oder Verordnung Gottes, sondern verändert sich mit dem Verständnis verlässlicher und verbindlicher Lebenspartnerschaften. Das Verständnis der Ehe unterliegt also einem Wandel und kann vielfältig gelebt werden. Die Ehe als Institution kann auch zum Modell gleichgeschlechtlicher Lebensbündnisse werden. Unterschiedliche Formen der Ehe und Lebenspartnerschaften können Gottes Liebe und Treue unter uns Menschen zur Darstellung bringen und einen Rahmen bieten, in dem Gottes zuge-sprochener Segen sich verwirklicht.

2.2

Die Trauung als Gottesdienst

In den ersten Jahrhunderten gewann die Ehe – als ursprünglich nur rechtlich bedeutsame Verbindung – zunehmend auch in der Kirche an Bedeutung. Allerdings übernahmen die Priester erst ab dem 13. Jahrhundert die Aufgabe des Zusammensprechens am so genannten Brauttor vor der Kirche. Die Segnung erfolgte daraufhin in der Kirche vor dem Altar und wurde durch eine Eucharistiefeier abgeschlossen. So wurde das Brautpaar in die Gemeinschaft der Heiligen an Gottes Tisch einbezogen.

Nach evangelischem Verständnis ist die Ehe durch den öffentlichen Konsens zweier Menschen begründet. Sie ist kein Sakrament, sondern ein „weltlich Ding“ (Martin Luther). Die Trauung ist ein Gottesdienst zur Segnung dieses Lebensbündnisses zweier Menschen, die sich im Angesicht Gottes und der Gemeinde einander versprechen.

In Luthers Traubüchlein von 1529 beginnt der Traugottesdienst immer noch mit einer kurzen Trauung vor der Kirchentür mit dem Konsens der Eheleute, dem Wechseln der Ringe, dem Reichen der Hände und dem Zusammensprechen. Erst danach kommt es zur – anfangs noch ohne eine Predigt gestalteten – Wortverkündigung in der Kirche, die mit einem Segensgebet abschließt. Die biblischen Lesungen waren also weniger eine Einführung in Gottes Wille für die Ehe als vielmehr eine Auslegung des Evangeliums der Liebe Gottes für das Leben der Gemeinde und des Ehepaares. Noch heute sind anglikanische Trauungen an diesem ursprünglichen Modell orientiert: Die Trauung geht der Verkündigung voran.

Spätere evangelische – vor allem lutherische – Trauagenden, die den Gottesdienstablauf beschreiben, haben diese Reihenfolge verändert und die Verkündigung vorgeordnet. Der Predigt, der ein Text voranging und die einen Text auslegte, folgten im Zusammenhang des Trauaktes ausgedehnte Lesungen, die den Ehestand als göttliche Ordnung begründeten und beschrieben. Heutige Trauagenden haben die Schriftworte reduziert und ermöglichen eine Auswahl im Gespräch mit dem Brautpaar. Sie laden auch dazu ein, das Abendmahl in die Gestaltung der Trauung einzubeziehen.

Die gottesdienstliche Gestalt der kirchlichen Trauung als öffentlicher Segnung hat sich bewährt. Der Traugottesdienst ist das Modell für die Segnung anderer vom Staat rechtlich anerkannter Lebensbündnisse. Segnungen eingetragener Lebenspartnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare sollen daher nach dem Modell der kirchlichen Trauung gottesdienstlich gefeiert werden. Die unterschiedliche Bezeichnung Segnung / Trauung bildet die unterschiedliche Bezeichnung im staatlichen Bereich ab. Dass alle Gottesdienste gleich aufgebaut sind, bestätigt die Bedeutung verbindlicher Lebensgemeinschaften für ein christliches Leben.

2.3

Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften

Heute wird davon ausgegangen, dass die gleichgeschlechtliche Orientierung zu den natürlichen Lebensbedingungen gehört. Homosexualität kann als Teil der Schöpfung gesehen werden. Von seiner Schöpfung sagt Gottes Wort: „Siehe, es war sehr gut“ (1 Mose 1), und der Mensch kann zu Gott beten: „Ich danke dir, dass ich wunderbar gemacht bin. Wunderbar sind deine Werke, das erkennt meine Seele“ (Psalm 139). Dieser Lobpreis des Schöpfers und der Schöpfung ist unabhängig von der sexuellen Orientierung des Menschen.

Allen Christinnen und Christen gilt die Zusage einer Neuschöpfung in Christus (2 Kor 5,17), und sie hoffen auf die Vollendung der Beziehung zu Gott (vgl. Röm 8,23).

Es gibt in den biblischen Texten eine klare Ablehnung gelebter Homosexualität (3 Mose 18,22-25; Röm 1,26 f; 1 Tim 1,10 und öfter). Diese Texte sind jedoch von einer antiken Weltansicht geprägt, nach der es nur eine geschlechtliche Orientierung gibt, nämlich die heterosexuelle. Homosexualität erscheint darum als verwerfliches Verhalten von Heterosexuellen, die grundsätzlich auch anders handeln könnten. Deshalb wird an den entsprechenden Stellen hart über dieses Verhalten geurteilt. Wenn man aber davon ausgeht, dass es nicht nur eine einzige geschlechtliche Orientierung gibt, geht die in der Bibel zu findende Verurteilung gleichgeschlechtlicher Praktiken heute ins Leere. Die Treue zu den biblischen Texten und die Bejahung gleichgeschlechtlicher Liebe schließen sich nicht mehr gegenseitig aus.

Die EKN ist sich bewusst, dass diese Sichtweise in manchen anderen Kirchen abgelehnt wird. Ökumenisch sind Kirchen dadurch, dass sie sich an Jesus Christus ausrichten und sich darin begegnen. Die kulturellen Muster, die auch in Kirchen in Fragen der Geschlechtlichkeit wirksam sind, sind im Leib Christi keine endgültigen Festlegungen. „Wer Gottes Willen tut“, sagt Jesus, „ist mein Bruder und meine Schwester und meine Mutter“ (Mk 3,35). Alle sozialen Festlegungen auf der Grundlage der Zweigeschlechtlichkeit, wie etwa die Verweigerung der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften, sind deshalb kritisch zu hinterfragen. Das gilt aber auch für die Überlegungen, die in dieser Lebensordnung begründet werden. Der EKN liegt viel daran, das ökumenische Gespräch im Geist der Geschwisterlichkeit weiter zu führen, stets wissend, dass Menschen auch irren können und auf den Geist der Wahrheit Gottes angewiesen sind.

2.4

Die Segnung gleichgeschlechtlicher
Lebenspartnerschaften

In den vergangenen Jahren hat sich die gesellschaftliche Sicht auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften stark verändert. Ein Gottesdienst ist immer dann möglich, wenn ein öffentliches, rechtlich anerkanntes Lebensbündnis zweier Menschen vorliegt. Weitere Bedingungen hinsichtlich des Familienstandes oder des Geschlechts sind theologisch nicht zwingend.

Gegenwärtig ist in der EKHN und in anderen evangelischen Kirchen kein Konsens darüber herzustellen, dass die Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften biblisch und theologisch begründbar ist. Im Geist der Geschwisterlichkeit soll darum auf jene Rücksicht genommen werden, denen die Zustimmung zu einer solchen Handlung aufgrund ihrer Glaubensüberzeugung nicht möglich ist. Schon Paulus hatte in den vielen Konflikten der ersten christlichen Gemeinden eine solche Rücksichtnahme auf jene empfohlen, die sich gegenüber der neuen Sichtweise des Glaubens verschlossen. Deshalb soll es für Kirchenvorstände sowie für Pfarrerinnen und Pfarrer möglich sein, eine Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften abzulehnen.

2.5

Die Offenheit von Lebensbündnissen
für das Leben mit Kindern

Zur Lebenswirklichkeit gehört es, dass die Geburt von Kindern keine Familie voraussetzt, sondern eine Familie entstehen lässt. Die Offenheit des Lebens für die Geburt von Kindern (Generativität) ist wesentlicher Ausdruck des Vertrauens in das Dasein und das Versprechen Gottes, seine Schöpfung zu erhalten. Kinder sind ein Geschenk Gottes. Die Generativität steht jedoch in keinem zwingenden Zusammenhang mit der Ehe. Heute bleiben viele Ehen freiwillig oder unfreiwillig kinderlos. Umgekehrt leben Kinder in ganz unterschiedlichen sozialen Konstellationen: Sie werden von Vater und Mutter oder von einem Elternteil allein erzogen. Sie leben mit gleichgeschlechtlichen Paaren oder in Patchwork-Familien, als Pflege- oder Adoptivkinder. Eine Kirche, die Kinder bejaht und willkommen heißt, wird darum nicht eine bestimmte Vorstellung von Familie zur Voraussetzung machen. Sie fragt vielmehr, wie sie diejenigen stärken kann, die den Kindern ihre Liebe und Fürsorge schenken.

3. Richtlinien und Regelungen

3.1

Die Trauung (Segnung einer standesamtlichen Eheschließung) und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Im Gottesdienst wird ein vor dem Standesamt eingegangenes Lebensbündnis unter den Segen Gottes gestellt, der dem gegenseitigen Versprechen des Paares Verheißung und Orientierung schenkt.

Die evangelischen Kirchen halten daran fest, die standesamtliche Eheschließung als Voraussetzung einer kirchlichen Trauung zu sehen. Damit soll verhindert werden, dass die Kirche mit einer nur religiös begründeten

Lebensgemeinschaft rechtliche Erwartungen weckt, die das staatliche Recht nicht erfüllt. Die rechtliche Bedeutung der Eheschließung und die Trauung als Segnung einer rechtlich folgenreichen Verbindung zweier Menschen bleiben so im Einklang miteinander.

Der standesamtliche Vollzug der Eheschließung oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft müssen durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen des Standesamtes nachgewiesen sein.

Mindestens eine Partnerin oder ein Partner muss der evangelischen Kirche angehören und beide müssen die Segnung ihres Lebensbündnisses wünschen.

Gehört bei einer Trauung eine Partnerin oder ein Partner der römisch-katholischen Kirche an, so kann der Gottesdienst entweder als evangelische oder als katholische Trauung unter Beteiligung der zur Gottesdienstleitung Berechtigten beider Kirchen erfolgen.

Gehört einer der Partner einer anderen Religionsgemeinschaft an, so kann ein evangelischer Gottesdienst gefeiert werden, wenn sich beide unter den Segen des dreieinigen Gottes stellen wollen. Die Segnung wird den anderen Glauben mit Respekt behandeln.

Der Gottesdienst ist auch dann möglich, wenn eine frühere Ehe bei einem oder beiden Partnerinnen oder Partnern geschieden oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst wurde.

3.2

Die Anmeldung

Die Anmeldung geschieht in der zuständigen Kirchengemeinde, zu der eine Partnerin oder ein Partner gehört.

Soll der Gottesdienst zwar in der zuständigen Kirchengemeinde, nicht aber von der zuständigen Gemeindepfarrerin oder dem zuständigen Gemeindepfarrer gehalten werden, ist deren oder dessen Einverständnis erforderlich. Soll der Gottesdienst in einer anderen Kirchengemeinde stattfinden, ist eine Bescheinigung über die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers erforderlich.

3.3

Das vorbereitende Gespräch

Vor dem Gottesdienst wird mit dem Paar mindestens ein Gespräch geführt. In dem Gespräch sollen Gottes Verheißungen und biblische Orientierungen für das gemeinsame Leben zur Sprache kommen. Ebenso soll das Paar in die Planung des Gottesdienstes einbezogen werden. Die Regeln der örtlichen Kirchengemeinde und die Wünsche des Paares sowie gegebenenfalls seiner Angehörigen sind aufeinander zu beziehen. Die musikalische Gestaltung ist mit der zuständigen Kirchenmusikerin oder dem zuständigen Kirchenmusiker abzustimmen.

3.4

Zeit und Ort des Gottesdienstes

In den stillen Zeiten des Kirchenjahres – in der Karwoche und vor dem Ewigkeitssonntag (Totensonntag) – finden keine Gottesdienste zur Segnung eines Lebensbündnisses statt. In der Regel gilt das auch für die kirchlichen Hochfeste.

Der Gottesdienst wird grundsätzlich in einem öffentlich zugänglichen Kirchengebäude oder Gottesdienstraum gefeiert. Ausnahmen sollen mit den Regelungen anderer Kirchengemeinden im Umfeld abgestimmt werden, bevor sie durch den örtlich zuständigen Kirchenvorstand beschlossen werden.

Gibt es in einem Dekanat sogenannte Traukirchen, so ist der Dienst im Dekanat abzustimmen. Auch besondere finanzielle Regelungen sollen im Dekanat abgestimmt werden, bevor sie vom örtlich zuständigen Kirchenvorstand beschlossen werden.

Jedes Paar erhält im Gottesdienst ein Bibelwort als Spruch zur Trauung oder Segnung.

Jedes Paar erhält auf Wunsch im Gottesdienst eine Bibel als Geschenk der Kirchengemeinde.

3.5

Ablehnung der Trauung oder der Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Rechtsbehelfe

Lehnt die zuständige Gemeindepfarrerin oder der zuständige Gemeindepfarrer eine Segnung der eingetragenen Lebenspartnerschaft generell ab, beauftragt die Dekanin oder der Dekan eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer mit der Segnung.

Lehnt der zuständige Kirchenvorstand die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft generell ab, so muss eine andere Kirchengemeinde gefunden werden, in welcher der Gottesdienst stattfinden kann. Der Kirchenvorstand hat das Paar darauf hinzuweisen, dass es sich dazu an die Dekanin oder den Dekan wenden kann.

Im Einzelfall entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer, ob die Trauung oder Segnung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nach der kirchlichen Ordnung durchgeführt werden kann. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand über die Zulässigkeit der Trauung oder Segnung. Wird der Gottesdienst abgelehnt, ist die Entscheidung dem Paar schriftlich mitzuteilen. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass sie dagegen Einspruch beim Dekanatsynodalvorstand erheben können.

Bleibt die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Kirchenvorstands oder des Dekanatsynodalvorstands unter Berufung auf ihr bzw. sein Ordinationsversprechen bei ihrer oder seiner Ablehnung, überträgt die Dekanin oder der Dekan den Gottesdienst einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer.

3.6

Beurkundung und Bescheinigung

Die Trauung und die Segnung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft werden nach der Kirchenbuchordnung als kirchliche Amtshandlung beurkundet. Das Paar erhält eine Bescheinigung.

3.7

Jubiläen

Jubiläen sind ein guter Anlass, um den Dank für den Segen Gottes zum Ausdruck zu bringen. Der Kirchenvorstand soll es Paaren ermöglichen, dies in einem Gottesdienst zu feiern.

Abschnitt VI Die Bestattung

1. Herausforderungen

Das Sterben ist eine Erfahrung, die unausweichlich zum Leben gehört. Alle Menschen erleben, dass sie andere durch den Tod verlieren. Alle wissen, dass sie selbst auf den Tod zugehen. Die Auseinandersetzung mit der Angst vor dem Sterben, mit dem Verlust nahestehender Menschen und der Frage nach dem Sinn des Lebens angesichts des Endes sind Themen, die für den Einzelnen und die Gesellschaft von großer Bedeutung sind.

Obwohl Tod und Sterben in den Medien beständig präsent sind, ist die unmittelbare Konfrontation mit dem Tod in der Gegenwart selten geworden. Denn die Lebenserwartung ist gestiegen und die Menschen sterben in den meisten Fällen nicht zu Hause, sondern im Krankenhaus oder im Altersheim. Weil man wenig Erfahrung hat im Umgang mit Sterbenden und Toten, ist die Unsicherheit gewachsen, wie man sich ihnen gegenüber angemessen verhält. Viele Menschen sind sprachlos im Blick auf das eigene und das fremde Sterben. Trauernde machen die Erfahrung, dass man die Begegnung mit ihnen scheut und sie einsam sind.

Gleichzeitig gibt es eine neue Aufmerksamkeit für das Thema der Sterbe- und der Trauerbegleitung. Palliativmedizin und Hospizarbeit stellen sich ein auf die besonderen physischen, psychischen und spirituellen Bedürfnisse der Sterbenden und ihrer Angehörigen. Menschen bleiben in der Nähe eines gestorbenen Familienmitgliedes oder Freundes und bahnen den Leichnam zu Hause in den 36 Stunden nach Eintritt des Todes auf, die gesetzlich zulässig sind. In manchen Fällen übernehmen die Angehörigen selbst die letzte Versorgung des oder der Toten und beteiligen sich aktiv an der Gestaltung der Trauerfeier.

Forschungen zum Prozess des Trauerns haben gezeigt: Wenn man die Verstorbene oder den Verstorbenen sehen und berühren kann, fällt es leichter, sich von ihr oder ihm zu verabschieden. Deshalb ermöglichen heute auch viele Krankenhäuser den Angehörigen, noch einmal bei ihren Verstorbenen zu sein. Wer einen Sterbeprozess seelsorglich begleitet hat, kann die Angehörigen ermutigen, bei Verstorbenen Totenwache zu halten und sich von ihnen in Ruhe zu verabschieden. Bestattungsunternehmen bieten eine Aufbahrung an, um damit die Möglichkeit des persönlichen Abschieds zu schaffen.

Nicht selten belasten ethische Konflikte das Ende des Lebens, die auch die Angehörigen vor schwierige Entscheidungen stellen. Was soll in einer Patientenverfügung stehen, und wie bindend ist sie im Ernstfall? Wann ist der Zeitpunkt gekommen, einen Menschen, der schwer krank ist, sterben zu lassen? Unter welchen Bedingungen liegt es nahe, Organe des Körpers für eine Spende zur Verfügung zu stellen? In diesen komplexen Problemen brauchen Menschen Beratung, um sich verantwortlich entscheiden zu können.

Es gibt heute keine Deutung des Todes, die von allen Mitgliedern der Gesellschaft geteilt wird. Auch unter Kirchenmitgliedern sind unterschiedliche Erwartungen im Blick auf das Ende des Lebens vorhanden. Neben dem

christlichen Glauben an die Auferstehung gibt es Vorstellungen wie z. B. der Seelenwanderung, der Reinkarnation oder die Überzeugung, mit dem Tod des Körpers sei das Leben insgesamt zu Ende. Häufig vermischen sich unterschiedliche Anschauungen. So sind Pfarrerinnen und Pfarrer herausgefordert, im Gespräch über die Deutung des Todes die christlichen Vorstellungen zur Sprache zu bringen und einladend zu vertreten.

Die Individualisierung und Pluralisierung der Lebensformen spiegeln sich in einer raschen Veränderung der Bestattungskultur. Sie zeigt sich in unterschiedlichen Phänomenen:

- a) Wenn eine Trauerfeier stattfindet, erwarten die meisten Angehörigen, dass dabei die persönliche Situation der oder des Verstorbenen, aber auch die der Trauernden besonders aufgenommen und berücksichtigt wird. Manchmal gibt es den verständlichen Wunsch, Musik, Bilder oder Texte einzubeziehen, die in besonderer Weise mit der oder dem Verstorbenen verbunden werden.
- b) Neben der traditionell üblichen Erdbestattung verbreitet sich zunehmend die Urnenbestattung. Die Toten werden nicht nur auf dem Friedhof bestattet, sondern auch im Meer oder in dafür vorgesehenen Wäldern. Manche europäische Länder haben den Friedhofszwang gänzlich aufgehoben. Anonyme Bestattungen nehmen zu, allerdings werden vielerorts Möglichkeiten des Gedenkens geschaffen, um dem völligen Vergessen der Namen zu wehren. Viele Tote werden ohne Trauerfeier beigesetzt.
- c) Auch Mitglieder der evangelischen Kirchen werden heute nicht selten ohne die Beteiligung der Pfarrerin oder des Pfarrers bestattet. Die Bestattungsunternehmen, die meistens als erste mit den Angehörigen verstorbener Menschen in Kontakt kommen, bieten ein umfassendes Angebot für die Gestaltung von Bestattung und Trauerbegleitung an. Dazu gehören manchmal sogar theologisch ausgebildete Rednerinnen und Redner. Es ist wichtig, dass die Gemeinden einen guten Kontakt zu den Bestattungsunternehmen vor Ort aufbauen, damit sie selbstverständlich informiert werden, wenn eines ihrer Mitglieder stirbt und bestattet wird.
- d) Manchmal finden Trauerfeiern in eigenen Trauerhallen der Bestattungsunternehmen statt, und die Pfarrerinnen und Pfarrer halten dort den Gottesdienst. Auch hier ist es wichtig, einen guten Kontakt zu pflegen, um die Rahmenbedingungen des Gottesdienstes in einem konstruktiven Gespräch abstimmen zu können.
- e) Insgesamt muss sich die kirchliche Bestattung auf einem Markt unterschiedlicher Anbieter orientieren und positionieren. Die hohen Kosten einer Trauerfeier spielen für viele Menschen eine nicht zu unterschätzende Rolle bei der Wahl der Bestattungsform.

2. Biblisch-theologische Orientierungen

Die Auseinandersetzung mit dem gewaltsamen Tod Jesu Christi sowie die Überwindung von Trauer und Hoffnungslosigkeit durch den Glauben an die Auferstehung

stehen im Zentrum des christlichen Glaubens. Er bestimmt die Hoffnung, dass der Tod nicht das letzte Wort behält und keinen Menschen von der Liebe Gottes trennen kann (Röm 8,38f). Diese Hoffnung schenkt Vertrauen in das Leben und ermöglicht die Auseinandersetzung mit dem Sterben.

In vielen Erzählungen und Bildern spricht die Bibel davon, dass der Tod und die Trauer unausweichliche Bestandteile des Lebens sind. Die Endlichkeit markiert eine Grenze, die dem Leben und Vermögen der Menschen im Unterschied zu Gott gesetzt ist. Zugleich aber wird die Erfahrung und die Hoffnung formuliert, dass aus dem Leiden und dem Tod neue Hoffnung entstehen kann: Der Keim und die Frucht wachsen aus dem Samenkorn, das in die Erde gefallen ist (Joh 12,24). Was verweslich, niedrig und natürlich geschaffen wurde, wird am Ende in ewiger und geistlicher Gestalt auferstehen (1 Kor 15,42-44). Die zerbrechliche irdische Behausung wird durch ein ewiges Haus im Himmel ersetzt, die Nacktheit wird überkleidet (2 Kor 5,1-4).

Die Wirklichkeit der auferstandenen Leiber und des ewigen Lebens wird in der Bibel in einer spannungsvollen Andersartigkeit zum irdischen Leben beschrieben. Die biblische Rede von der Auferstehung des Leibes ist Ausdruck der Hoffnung auf die Unzerstörbarkeit und Akzeptanz des einzelnen Menschen bei Gott, die sich nicht anders als in körperlichen Vorstellungen ausdrücken kann. Der wesentliche Inhalt dieser Texte ist, dass das Leben Jesu Christi und darin das Leben eines jeden Menschen nicht vergeblich und nicht verloren ist, obwohl keiner dem Tod und viele auch der Gewalt nicht entgehen können, obwohl alle schuldig werden und niemand vollkommen ist. Die Hoffnung aber ist nicht allein konzentriert auf die Frage, was denn nach dem Tod auf die Menschen noch an Zukunft wartet, sondern sie bezieht sich auch auf das Verständnis und das Miteinander der lebendigen Menschen: Weil bei Gott jeder Mensch gesehen und bewahrt ist, ist auch die Existenz eines jeden lebenden Menschen geheiligt. Niemand darf sie antasten.

Oft wird die Zeit, in der ein Mensch stirbt, von den Betroffenen als eigene Wirklichkeit erlebt mit allen ambivalenten Empfindungen, die sie auslöst. Wichtig für die Seelsorge ist hier die Bereitschaft, sich mit der erlebten Realität der Betroffenen auseinanderzusetzen. Christliche Seelsorge geschieht in der Hoffnung, dass Menschen nach ihrem Tod nicht unwiederbringlich verloren, sondern bei Gott unverlierbar geborgen sind.

3. Richtlinien und Regelungen

3.1

Die seelsorgliche Verantwortung der Gemeinde, die Zuwendung zu Kranken, Sterbenden und Trauernden

Die Gemeinde hilft durch vielfältige Formen der Verkündigung, über das Sterben und den Tod nachzudenken. Sie bietet Sterbenden und ihren Angehörigen persönliche Zuwendung, den Zuspruch christlicher Hoffnung in Wort und Sakrament und die Hilfe des Gebets an.

Vor allem die Angehörigen, aber auch die Gemeindeglieder werden ermutigt, die Sterbenden zu begleiten, ihnen Worte aus der Heiligen Schrift und dem Gesang-

buch zuzusprechen und mit ihnen und für sie zu beten. Sterbenden und ihren Angehörigen soll das Angebot gemacht werden, die Pfarrerin oder den Pfarrer zu rufen.

Zur nachgehenden Seelsorge der Hinterbliebenen können vor allem Besuchsdienste, Trauergruppen, Einladungen zu besonderen Gottesdiensten sowie andere Gemeindeveranstaltungen beitragen.

3.2

Die Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung

Keinem verstorbenen Gemeindemitglied darf aufgrund seiner Todesumstände eine kirchliche Bestattung verwehrt werden.

Verstorbene Kinder, die nicht getauft sind, werden auf Wunsch der Eltern kirchlich bestattet. Dasselbe gilt für tot geborene Kinder und Föten.

Für die Bestattung eines Mitglieds der römisch-katholischen Kirche, das in gemischt-konfessioneller Ehe mit einer evangelischen Christin oder einem evangelischen Christen lebte, ist die Vereinbarung der Konferenz der Kirchenleitungen in Hessen zu Amtshandlungen zu beachten.

Die kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist in Ausnahmefällen möglich, wenn evangelische Angehörige den Wunsch nach einer kirchlichen Bestattung äußern und wichtige seelsorgliche Gründe dafür sprechen.

Bei der Entscheidung über eine solche Bestattung ist zu berücksichtigen, ob

- a) sich die oder der Verstorbene zu Lebzeiten gegen eine kirchliche Bestattung ausgesprochen hat,
- b) das Verhältnis der oder des Verstorbenen zur Kirche und zur Gemeinde so beschaffen war, dass eine kirchliche Bestattung zu verantworten ist,
- c) es möglich ist, während der Trauerfeier aufrichtig gegenüber der oder dem Verstorbenen und deren oder dessen Verhältnis zur Kirche zu sein,
- d) die Entscheidung für eine Trauerfeier vor der Gemeinde verantwortet werden kann.

In einem solchen Gottesdienst gibt es keine Einschränkungen in der äußeren Form (z. B. Amtstracht, Glocken).

Pfarrerinnen und Pfarrern, Prädikantinnen und Prädikanten ist es nicht gestattet, bei einer Beisetzung als freie Rednerin oder freier Redner aufzutreten.

3.3

Die Anmeldung und das Gespräch mit den Angehörigen

Nach der Anmeldung der Bestattung bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer führt diese oder dieser mit den Angehörigen ein persönliches Gespräch und spricht mit ihnen auch über Form und Inhalt des Gottesdienstes. Vor jeder Bestattung ist festzustellen, ob die oder der Verstorbene Mitglied der Kirche war.

Soll die Bestattung zwar auf dem der Kirchengemeinde zugeordneten Friedhof, aber nicht durch die zuständige Gemeindepfarrerin oder den zuständigen Gemeindepfarrer durchgeführt werden, ist dessen oder deren Einverständnis notwendig. Soll die Bestattung im Gebiet einer anderen Kirchengemeinde durchgeführt werden, ist die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen, der die oder der Verstorbene zuletzt angehörte. Wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer um einen Bestattungsgottesdienst außerhalb der eigenen Gemeinde gebeten wird, ist das Einverständnis der dort zuständigen Pfarrerin oder des dort zuständigen Pfarrers erforderlich, soweit die örtlichen Verhältnisse (z. B. ein Zentralfriedhof) das nicht überflüssig machen.

Soweit der Termin der Bestattung nicht durch die örtliche Friedhofsverwaltung geregelt wird, vereinbart die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der die Bestattung durchführt, den Bestattungstermin mit den Angehörigen.

3.4

Die kirchliche Bestattung (Trauerfeier)

Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, mit der die Gemeinde ihre verstorbenen Glieder zur letzten Ruhe geleitet, sie der Gnade Gottes befiehlt und bezeugt, dass Gottes Macht größer ist als der Tod. Die Gemeinde begleitet die Toten im Ritus der Bestattung. Sie begleitet die Hinterbliebenen mit Seelsorge und Fürbitte.

Die Gemeinde fühlt sich mitverantwortlich für die Bestattung der Verstorbenen, die keine Angehörigen haben. Ist bei einer Bestattung keine Gemeinde anwesend, begleitet die Pfarrerin oder der Pfarrer die Verstorbenen mit Bibelwort und Gebet.

3.5

Die Gestaltung des Gottesdienstes zur Bestattung

Der Gottesdienst richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und den Traditionen der jeweiligen Kirchengemeinde.

Im Gottesdienst soll das Leben des verstorbenen Menschen vom biblischen Wort der Auferstehung Jesu Christi her gedeutet werden.

Bevor der Sarg zum Friedhof gebracht wird, kann auf Wunsch der Angehörigen eine Andacht (Aussegnung) stattfinden.

Wo die kirchliche Bestattung vom Trauerhaus ausgeht, wird dort eine kurze Feier mit Bibelwort und Gebet gehalten.

Ein Trauergottesdienst kann in der Friedhofskapelle oder in der Kirche gehalten werden. Der Gottesdienst kann auch in der Trauerhalle eines Bestattungsunternehmens gehalten werden, sofern diese öffentlich zugänglich ist und ihre Gestaltung dem christlichen Gottesdienst nicht widerspricht.

Der Gottesdienst vor einer Feuerbestattung kann in der Kirche oder der Friedhofskapelle des Heimatortes stattfinden, bevor der Sarg ins Krematorium überführt wird. Ebenso kann eine Trauerfeier in Verbindung mit der Urnenbeisetzung begangen werden. Findet nach der Ein-

äscherung allein die Urnenbeisetzung statt, begleitet sie die Pfarrerin oder der Pfarrer mit Bibelwort und Gebet. Trauergottesdienste und Urnenbeisetzungen können auf Wunsch an anderen gesetzlich zugelassenen Orten stattfinden (z. B. Baum- oder Seebestattung).

Die musikalische Gestaltung soll dem gottesdienstlichen Charakter der kirchlichen Bestattung entsprechen. Pfarrerrinnen und Pfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker beraten die Angehörigen. Ein Gespräch ist vor allem dann empfehlenswert, wenn die Angehörigen selbst musikalische Wünsche für die Gestaltung des Gottesdienstes äußern.

Nachrufe sind nicht Teil des Gottesdienstes und haben ihren Ort in der Regel nach der kirchlichen Trauerfeier. Der äußere Rahmen, Nachrufe und Beerdigungsbräuche sollen nicht im Widerspruch zur christlichen Verkündigung stehen.

Es ist guter Brauch, dass die Verstorbenen in der Abkündigung des Sonntagsgottesdienstes, der auf die kirchliche Bestattung folgt, namentlich genannt werden. Die Gemeinde befiehlt sie in Gottes Hand und hält Fürbitte für die Trauernden. Die Angehörigen werden zu diesem Gottesdienst ausdrücklich eingeladen.

3.6

Läuten zur kirchlichen Bestattung

Wo es üblich ist, läuten die Kirchenglocken als Ruf zum Gebet und zum Gottesdienst bei einer kirchlichen Bestattung.

Das Läuten kann vom Kirchenvorstand auf Antrag auch bei Beerdigungen bei anderen Kirchen gewährt werden, soweit diese der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hessen-Rhein Hessen“ angehören.

3.7

Ablehnung der Bestattung und Rechtsbehelfe

Die Pfarrerin oder der Pfarrer entscheidet im Einzelfall, ob die Bestattung nach der kirchlichen Ordnung durchgeführt werden kann. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand über die Zulässigkeit der Amtshandlung. Wird die Bestattung abgelehnt, ist das den Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Sie sind darauf hinzuweisen, dass sie dagegen Einspruch beim Dekanatssynodalvorstand einlegen können. In eiligen Fällen kann die Dekanin oder der Dekan anstelle des Kirchenvorstands oder des Dekanatssynodalvorstands entscheiden.

Bleibt die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Kirchenvorstands, des Dekanatssynodalvorstands, der Dekanin oder des Dekans aufgrund des Ordinationsversprechens bei ihrer oder seiner Ablehnung, so beauftragt die Dekanin oder der Dekan eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer mit der Bestattung.

3.8

Beurkundung und Bescheinigung

Die Bestattung wird im Kirchenbuch entsprechend der Kirchenbuchordnung beurkundet. Das gilt auch für anonyme Bestattungen.

Über die Bestattung kann den Angehörigen eine Bescheinigung ausgestellt werden.

3.9

Die Friedhofsgestaltung

Für die christliche Gemeinde ist die Ruhestätte der Toten ein Ort stiller Besinnung und Einkehr. Darum trägt sie ihren Teil zur würdigen Gestaltung und Pflege der Friedhöfe bei.

Orte des Gedenkens, die die Namen der Bestatteten aufführen, sollen auch bei anonymen Bestattungen vorhanden sein.

3.10

Das Gedenken an die Toten und die Mitwirkung an Gedenktagen

Angesichts der Vergänglichkeit verkündigt die christliche Gemeinde die Wiederkunft Jesu Christi und die Auferstehung der Toten. Sie bezeugt die Hoffnung der Christinnen und Christen auf eine neue Schöpfung über Tod und Grab hinaus. Deshalb feiern viele Gemeinden am frühen Ostermorgen Gottesdienste auf den Friedhöfen.

In den Gottesdiensten am vorletzten Sonntag im Kirchenjahr nimmt die Kirche den staatlichen Volkstrauertag zum Anlass, der Menschen aller Völker zu gedenken, die durch Krieg und Gewaltherrschaft getötet wurden. Sie ruft sich selbst und alle anderen zu Versöhnung und Frieden auf.

Wird die Gemeinde gebeten, an Feiern zum Volkstrauertag oder bei Gedenktagen mitzuwirken, so soll sie dabei Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in das Licht der Christusbotschaft stellen und unter der Verheißung des Reiches Gottes zu Besinnung und Umkehr rufen.

Die Gemeinde gedenkt besonders am Ewigkeitssonntag (Totensonntag) ihrer Verstorbenen. Dabei werden in der Regel die Namen der im vergangenen Kirchenjahr kirchlich bestatteten Gemeindemitglieder verlesen.

Darmstadt, den 19. Juni 2013

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

Gesetze und Verordnungen

Pfarrdienstwohnungsverordnung (PfdWVO)

Vom 16. Mai 2013

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verordnungsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Die dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer und die Vorschriften über den Bau und die Unterhaltung von Pfarrwohnungen bleiben unberührt.

§ 2 Begriff der Dienstwohnung, Dienstwohnungsverhältnis

(1) Dienstwohnungen sind Wohnungen, die Pfarrerinnen und Pfarrer unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluss eines Mietvertrages im Interesse ihres Dienstes zugewiesen werden.

(2) Das durch die Zuweisung begründete Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

§ 3 Dienstwohnungspflicht und Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer und Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer gemeindlichen Pfarrstelle, deren Umfang mehr als 0,5 Stellenanteile beträgt, beauftragt sind, sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen.

(2) Dekaninnen und Dekane sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn der Dekanatsynodalvorstand vor der Ausschreibung der Stelle festgestellt hat, dass die Zuweisung einer Dienstwohnung im Interesse des Dienstes erforderlich ist. Bei Dekaninnen und Dekanen mit gemeindlichem Zusatzdienstauftrag entscheidet der Dekanatsynodalvorstand im Benehmen mit der Kirchengemeinde.

(3) Pröpstinnen und Pröpste, die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im übergemeindlichen Dienst sind verpflichtet, eine Dienstwohnung zu beziehen, wenn vor der Ausschreibung der Stelle festgestellt worden ist, dass dies im Interesse des Dienstes erforderlich ist.

(5) Dienstwohnungspflichtige Personen gemäß der Absätze 1 bis 4 haben einen Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung.

(6) Pfarrerinnen und Pfarrer, die mit der Inhaberschaft oder Verwaltung einer gemeindlichen 0,5 Pfarrstelle beauftragt sind, und Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die mit der Verwaltung einer gemeindlichen 0,5 Pfarrstelle beauftragt sind, haben einen Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung.

(7) Dekaninnen und Dekane, bei denen die Dekanspfarrstelle ohne ausdrückliche Feststellung über eine beabsichtigte Gestellung oder Nichtgestellung einer Dienstwohnung ausgeschrieben ist, haben einen Anspruch auf Gestellung einer Dienstwohnung.

(8) In den Fällen der Absätze 6 und 7 muss der Anspruch vor Dienstantritt geltend gemacht werden.

§ 4 Entbindung von der Verpflichtung zur Nutzung der Dienstwohnung

Auf Antrag der dienstwohnungspflichtigen Person kann die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Wohnungsgeber von der Dienstwohnungspflicht entbinden, wenn die Präsenzpflicht gewährleistet ist und

- a) in den nächsten zwölf Monaten die Versetzung in den Ruhestand erfolgt,
- b) neben der dienstwohnungspflichtigen Person auch die Ehepartnerin oder der Ehepartner oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner der Dienstwohnungspflicht unterliegt oder
- c) die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung für die dienstwohnungspflichtigen Person aus gesundheitlichen oder familiären Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 5 Bereitstellungspflicht, kircheneigene und angemietete Dienstwohnungen

(1) Besteht eine Dienstwohnungspflicht oder wird ein Dienstwohnungsanspruch geltend gemacht, ist die Kirchengemeinde, das Dekanat, der Kirchliche Verband oder die Gesamtkirche, bei der oder dem der Dienstauftrag besteht, verpflichtet, der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine Dienstwohnung in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus oder eine andere ihm gehörende oder zur Nutzung überlassene Wohnung zur Verfügung zu stellen (Wohnungsgeber). Ist eine solche nicht vorhanden, ist eine geeignete Dienstwohnung anzumieten.

(2) Die Anmietung einer Dienstwohnung ist in der Regel erst zulässig, wenn die zukünftige Dienstwohnungsinhaberin oder der zukünftige Dienstwohnungsinhaber feststeht und damit die Größe der Dienstwohnung festgelegt werden kann.

(3) Wird die Dienstwohnung auf Dauer nicht mehr als Dienstwohnung benötigt, so ist sie anderweitig zu vermieten oder, falls sie angemietet ist, zu kündigen.

(4) Für eine leer stehende Wohnung hat der Wohnungsgeber die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Sicherung gegen Frostschäden und Einbruchdiebstahl) zu veranlassen.

§ 6

Verpflichtung zur Nutzung der Dienstwohnung

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, die ihr oder ihm zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Wohnungsgeber feststellt, dass die Wohnung beziehbar ist.

§ 7

Größe der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung soll der Größe der Familie der Pfarrerin oder des Pfarrers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen (§ 11 Absatz 1 Pfarrbesoldungsgesetz). Es besteht kein Anspruch auf ein Gastzimmer oder besonderes Esszimmer sowie eine bestimmte Größe der Einzelräume.

(2) Zur Dienstwohnung gehören nur die Räume, die für Wohnzwecke der Pfarrerin oder des Pfarrers und ihrer Familienangehörigen bestimmt sind. Nicht zur Dienstwohnung gehören Räume, die für dienstliche Zwecke des Pfarramtes oder der Kirchengemeinde bestimmt sind (Amtsbereich). Dazu gehören das Amtszimmer sowie Büro-, Warte-, Archiv-, Registratur- und Gemeinderäume.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann eine Beschränkung des Umfanges der Dienstwohnung auf die tatsächlich genutzten Räume verlangen, wenn die Wohnung unangemessen groß ist. Die Entscheidung trifft der Wohnungsgeber. Nicht zugewiesener Raum ist, soweit dies zumutbar und mit der Amtsführung vereinbar ist, zu vermieten oder für andere kirchliche Zwecke zu nutzen und darf von der Pfarrerin oder dem Pfarrer auch nicht zu Abstellzwecken benutzt werden.

(4) Wird ein Pfarrhaus nicht als Dienstwohnung genutzt und anderweitig vermietet, verbleibt die Miete der Kirchengemeinde. Soweit die Miete nicht zur laufenden baulichen Unterhaltung des Pfarrhauses verwendet wird, ist sie einer zweckgebundenen Bauunterhaltungsrücklage zuzuführen.

§ 8

Anmietung von Dienstwohnungen

(1) Bei der Anmietung einer Dienstwohnung ist die Größe der anzumietenden Wohnung nach der für die Pfarrerin oder den Pfarrer und ihre oder seine Familie angemessene Wohnungsgröße auszurichten. Die Wohnungsgrößen betragen bei

- a) alleinstehenden Pfarrerrinnen und Pfarrern maximal 80 Quadratmeter,
- b) verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Pfarrerrinnen und Pfarrern maximal 100 Quadratmeter.

Für jedes weitere Kind, für das die Pfarrerin oder der Pfarrer unterhaltspflichtig ist, erhöht sich der Wohnraumbedarf um maximal 15 Quadratmeter. Die Größe der Pfarrdienstwohnung soll insgesamt 140 Quadratmeter nicht überschreiten.

(2) Der zu zahlende Mietzins hat der ortsüblichen Vergleichsmiete zu entsprechen.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer wird bei der Neuankmietung an der Wahl der Wohnung beteiligt. Sie oder er hat die Möglichkeit, einen höheren Wohnraumbedarf als ihr oder ihm und ihrer oder seiner Familie nach Absatz 1 zusteht, zu verlangen. Die entstehenden Mehrkosten trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer selbst.

(4) Wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine bereits angemietete Dienstwohnung mit einer Wohnraumgröße zugewiesen, die ihr oder ihm und ihrer oder seiner Familie nach Absatz 1 angemessene Größe übersteigt, kann sie oder er den ihr oder ihm obliegenden Mietkostenanteil durch eine Einschränkung des Wohnraumbedarfs begrenzen.

(5) § 9 Absatz 1 und § 19 Absatz 2 finden keine Anwendung.

§ 9

Zubehör der Dienstwohnung

(1) Ein vorhandener Hausgarten in angemessener Größe soll nach Möglichkeit als Zubehör zur Dienstwohnung zugewiesen werden. Die Zuweisung ist widerruflich.

(2) Eine vorhandene Garage oder ein Einstellplatz für Kraftfahrzeuge sollen als Zubehör zur Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden.

§ 10

Hausverwaltung

(1) Die Hausverwaltung obliegt dem Wohnungsgeber.

(2) Bei Mehrfamilienhäusern und Mehrzweckgebäuden sowie angemieteten Dienstwohnungen (einschließlich Einfamilienhäusern) ist die jeweils dort geltende Hausordnung zu beachten.

§ 11

Überlassung von Teilen der Dienstwohnung an andere Personen

Zur unentgeltlichen Überlassung von Teilen der Dienstwohnung an andere Personen ist die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht berechtigt. Ausnahmen kann die Kirchenverwaltung nach Anhörung des Wohnungsgebers zulassen. Dies gilt nicht für die Ehepartnerin oder den Ehepartner oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragene Lebenspartner, unverheiratete Kinder (soweit Unterhaltspflicht besteht), pflegebedürftige Eltern, Hausangestellte und Personen, die sich als Gäste vorübergehend in der Dienstwohnung aufhalten. Als vorübergehend gilt eine gastweise Aufnahme bis zu drei Monaten.

§ 12**Zuweisung und Übergabe der Dienstwohnung**

(1) Die Dienstwohnung wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer mit dem Dienstauftrag von der Kirchenverwaltung schriftlich zugewiesen.

(2) Die Dienstwohnung wird in gebrauchsfähigem Zustand übergeben. Der Wohnungsgeber hat dafür zu sorgen, dass sich die Dienstwohnung bei der Übergabe in einem gebrauchsfähigen Zustand befindet und dass sie während der Benutzung in diesem Zustand verbleibt.

(3) Bei der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist bei der Übergabe schriftlich darauf hinzuweisen, dass für die Zuweisung und Benutzung der Dienstwohnung die Bestimmungen dieser Verordnung und eine etwa erlassene Hausordnung (§ 9 Absatz 2) gelten.

§ 13**Dauer der Zuweisung der Dienstwohnung**

(1) Die Dienstwohnung wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer für die Dauer des jeweiligen Dienstauftrages zugewiesen; eine rückwirkende Zuweisung ist möglich. Der Wohnungsgeber kann aus dienstlichen und anderen zwingenden Gründen die Zuweisung widerrufen und die Räumung der Dienstwohnung oder einzelner Teile innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist anordnen. Der Widerruf oder die Anordnung der Räumung darf nur im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung erklärt werden. Der Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung bleibt unberührt.

(2) Das Dienstwohnungsverhältnis endet

- a) mit Ablauf des Dienstauftrages,
- b) mit Ablauf des Tages, an dem die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem Ablauf seines Dienstauftrages mit Genehmigung der Kirchenverwaltung die Dienstwohnung räumt,
- c) mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstwohnung diese Eigenschaft verliert,
- d) im Falle des Widerrufs der Zuweisung (Absatz 1 Satz 2) mit Ablauf der in der Räumungsanordnung bezeichneten Frist,
- e) mit dem Todestag.

(3) Das Dienstwohnungsverhältnis endet ferner mit der Versetzung der Pfarrerin oder des Pfarrers in den Ruhestand und mit seinem Ausscheiden aus dem Dienst der EKHN. Im Fall der Versetzung in den Wartestand endet das Dienstwohnungsverhältnis spätestens sechs Monate nach dem Beginn des Wartestandes.

(4) Stirbt die Pfarrerin oder der Pfarrer, so können die Angehörigen, die zum Zeitpunkt des Todes zur häuslichen Gemeinschaft gehört haben, die Wohnung bis zum Ablauf der auf den Sterbemonat folgenden drei Monate unentgeltlich weiterbenutzen (§ 27 Absatz 1 Pfarrbesoldungsgesetz). War die Pfarrerin oder der Pfarrer alleinstehend, sind die Erben aufzufordern, die Wohnung in-

nerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Todestages zu räumen. Der Amtsbereich ist auf Anforderung des Wohnungsgebers sofort freizumachen.

(5) Wird eine Dienstwohnung bei Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses oder nach Ablauf der in Absatz 4 Satz 1 genannten Frist für die Angehörigen einer verstorbenen Pfarrerin oder eines verstorbenen Pfarrers nicht oder nicht vollständig geräumt, ist für die widerrechtlich weiter benutzten Räume eine Nutzungsentschädigung in Höhe der ortsüblichen Miete zu fordern. Die Nutzungsentschädigung kann von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einbehalten werden. Die Räumungspflicht nach § 20 bleibt unberührt.

§ 14**Dienstwohnungsverhältnis bei Elternzeit**

(1) Wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer Elternzeit unter voller Freistellung vom Dienst gewährt, so bleibt das Dienstwohnungsverhältnis so lange bestehen, wie sie oder er die Pfarrstelle innehat oder verwaltet.

(2) Das Amtszimmer ist für Zeiten der Elternzeit der Vertreterin oder dem Vertreter zur dienstlichen Nutzung zu überlassen; Regelungen nach § 21 bleiben davon unberührt.

(3) Die Pfarrerin und der Pfarrer haben während der Elternzeit unter voller Freistellung vom Dienst für die Nutzung der Dienstwohnung eine Entschädigung in Höhe des ortsüblichen Mietwertes, maximal in Höhe der Gebäudezuweisung gemäß der Zuweisungsverordnung, zu entrichten.

§ 15**Benutzung der Dienstwohnung**

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, die Dienstwohnung und ihr Zubehör schonend und pfleglich zu behandeln und die Wohnung nur zu Wohnzwecken zu benutzen. Die Räume sind ausreichend zu reinigen, zu belüften und zu beheizen. Die technischen Anlagen und Einrichtungen sind vor Frostschäden zu schützen und ordnungsgemäß warten zu lassen.

(2) Der Pfarrerin oder dem Pfarrer obliegt die Verkehrssicherungspflicht in der Dienstwohnung. Sofern in der Dienstwohnung kein Amtsbereich enthalten ist, obliegt der Pfarrerin oder dem Pfarrer ferner allein die Verkehrssicherungspflicht für die zur Dienstwohnung zugehörigen Zugänge auf dem Grundstück und den öffentlichen Straßen vor dem Grundstück, sie oder er ist insbesondere für die Erfüllung der Kehr-, Streu- und Reinigungspflicht verantwortlich. Ist in der Dienstwohnung ein Amtsbereich enthalten, obliegen die Pflichten zur Verkehrssicherung für die zur Dienstwohnung zugehörigen Zugänge auf dem Grundstück und den öffentlichen Straßen vor dem Grundstück dem Wohnungsgeber. Er kann die Pfarrerin oder den Pfarrer in angemessener Weise an den Arbeiten oder Kosten beteiligen. Satz 2 gilt entsprechend, sofern Zugänge auf dem Grundstück nur zum privat genutztem Bereich der Dienstwohnung führen und der Amtsbereich über einen gesonderten Zugang verfügt.

§ 16**Veränderungen der Dienstwohnung**

Bauliche und technische Veränderungen der Ausstattung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Wohnungsgebers. Dabei ist schriftlich festzulegen, ob die Pfarrerin oder der Pfarrer bei der Räumung der Dienstwohnung den früheren Zustand auf ihre oder seine Kosten wiederherzustellen hat.

§ 17**Instandhaltung der Dienstwohnung**

(1) Notwendige Instandhaltungsarbeiten sind von der Pfarrerin oder dem Pfarrer bei dem Wohnungsgeber zu beantragen und von diesem durchzuführen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für den Bau und die Unterhaltung von Pfarrwohnungen.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist verpflichtet, ihr oder ihm bekannte Schäden an der Dienstwohnung unverzüglich dem Wohnungsgeber anzuzeigen. Unterlässt die Pfarrerin oder der Pfarrer die Anzeige, hat sie oder er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer haftet für Schäden, die durch sie oder ihn selbst, die übrigen Bewohner und private Besucher der Wohnung sowie von ihr oder ihm beauftragte Handwerker schuldhaft verursacht werden.

§ 18**Duldung von Instandhaltungsarbeiten in der Dienstwohnung**

(1) Der Wohnungsgeber ist berechtigt, laufende Instandhaltungsarbeiten und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung oder Modernisierung der Dienstwohnung, zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden notwendig sind, auch ohne Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuführen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten zu verständigen; der Zeitpunkt der Ausführung ist mit ihr oder ihm abzusprechen.

(2) Um die Notwendigkeit von Instandhaltungsarbeiten festzustellen, dürfen die Beauftragten des Wohnungsgebers die Dienstwohnung zu angemessener Tageszeit nach vorheriger Ankündigung betreten. Soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer Arbeiten nach Absatz 1 dulden muss, kann sie oder er für die Zeit der Ausführung der Arbeiten keine Entschädigung verlangen.

§ 19**Dienstwohnungsgärten**

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist zur Nutzung eines Gartens berechtigt, der ihr oder ihm als Zubehör zur Dienstwohnung zugewiesen ist (§ 9 Absatz 1). Sie oder er ist verpflichtet, den Garten auf ihre oder seine Kosten zu pflegen und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

(2) Übersteigt die Größe des Gartens 600 Quadratmeter, so können die Aufwendungen, die nicht von der Pfarrerin oder dem Pfarrer oder ihrer oder seiner Familie erbracht werden, bis zu einem Höchstbetrag von 200 Euro jährlich von dem Wohnungsgeber übernommen werden. Ist

die Gartenfläche größer als 1200 Quadratmeter, kann der Erstattungsbetrag bis zu 400 Euro erhöht werden. Wirtschaftlich genutzte Gartenflächen (z. B. Gemüse- und Obstgärten) werden bei der Berechnung der Gartengröße nicht berücksichtigt.

(3) Ist aus Gründen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht zu vertreten hat (z. B. längere Vakanz, höhere Gewalt, Überalterung der Anpflanzungen), eine umfassende Erneuerung des Gartens notwendig, so übernimmt der Wohnungsgeber im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung die Kosten für die Wiederanpflanzung und Herrichtung.

(4) Die der Pfarrerin oder dem Pfarrer zustehende Nutzfläche des Gartens kann auf Antrag unter Berücksichtigung der Wünsche der Pfarrerin oder des Pfarrers reduziert werden, wenn die Gartenfläche größer als 600 Quadratmeter ist. Der von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber nicht genutzte Teil des Gartens soll an Dritte verpachtet werden; ist dies nicht möglich, soll der Eigentümer ihn pflegen.

§ 20**Räumung der Dienstwohnung**

(1) Die Dienstwohnung ist nach der Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses (§ 13) oder nach Ablauf der in § 13 Absatz 4 genannten Frist an den Dienstwohnungsgeber zu räumen. Über die Räumung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage anzufertigen.

(2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat die Dienstwohnung vollständig geräumt und besenrein mit sämtlichen in der Wohnungsübergabeverhandlung aufgeführten Gegenständen und den selbst beschafften Schlüsseln zurückzugeben. Für Beschädigungen, die von ihr oder ihm zu vertreten sind, hat sie oder er Ersatz zu leisten.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer muss Einbauten, mit denen sie oder er die Dienstwohnung versehen hat, entfernen und auf ihre oder seine Kosten den früheren Zustand wieder herstellen, falls nicht mit dem Wohnungsgeber etwas anderes vereinbart ist (§ 16). Der Wohnungsgeber kann im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung Ausnahmen zulassen. Er kann im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung verlangen, dass Einbauten und Vorrichtungen gegen Wertersatz in der Dienstwohnung zurückgelassen werden, es sei denn, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 21**Amtszimmer**

(1) Die im pfarramtlichen Dienst einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrern und Pfarrer haben Anspruch auf die Zuweisung eines Amtszimmers. Pfarrern und Pfarrerinnen, denen eine übergemeindliche Aufgabe übertragen ist, kann aus zwingenden dienstlichen Gründen ein Amtszimmer zugewiesen werden. Über die Notwendigkeit eines Amtszimmers entscheidet die Kirchenverwaltung.

(2) Das Amtszimmer und die sonstigen Diensträume (Amtsbereich) sind durch den Wohnungsgeber am Dienstort einzurichten. Die Arbeitsstätten-Richtlinien

sind zu beachten. Als Grundausstattung des Amtszimmers ist ein Schreibtisch, ein Schreibtischstuhl, Besucherstühle, ein abschließbarer Schrank, ein Regal, ein Telefon- und Internetanschluss sowie ein Personal Computer mit Drucker vorzusehen.

(3) Das Amtszimmer wird von der Kirchenverwaltung schriftlich zugewiesen.

(4) Die Pfarrerin und der Pfarrer sorgen für das Reinigen, Beleuchten und Beheizen des Amtszimmers, wenn sich dieses in baulicher oder räumlicher Einheit mit der Dienstwohnung befindet. Die Betriebskosten sind nach der Rechtsverordnung über die Umlage von Nebenkosten der Pfarrdienstwohnungen abzurechnen.

§ 22

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenverwaltung kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 314), zuletzt geändert am 29. März 2012 (ABl. 2012 S. 156), außer Kraft.

Darmstadt, den 10. Juni 2013

Für die Kirchenleitung
Dr. Jung

Arbeitsrechtliche Kommission

Berichtigung

Die Bekanntmachung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Berechnungsgrundlage für die Einmalzahlung (ABl. 2013 S. 215) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In der Überschrift ist das Datum „9. April 2013“ durch das Datum „29. April 2013“ zu ersetzen.

2. Im Eingangssatz ist die Angabe „9.3/2013“ durch die Angabe „9.4/2013 zu ersetzen.

Darmstadt, den 25. Juni 2013

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Bekanntmachungen

Wahltermin für die Kirchenvorstandswahlen 2015

Die Kirchenleitung hat am 18. Juni 2013 beschlossen, als allgemeinen Wahltermin für die Kirchenvorstandswahlen 2015

Sonntag, 26. April 2015

festzusetzen.

Der allgemeine Wahltermin wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 20. Juni 2013

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Mörfelden-Walldorf

Vom 7. Juni 2013

Der Vorstand des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Mörfelden-Walldorf hat folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Grundlage für die nachstehende Verbandssatzung ist das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz).

Präambel

Die Sorge für den kranken und leidenden Menschen ist ein Teil des christlichen Zeugnisses. Im Dienst der Gemeindecrankenpflege sind, da er sich dem Menschen in seiner Ganzheit zuwendet, Leib- und Seelsorge unmittelbar miteinander verbunden.

§ 1

Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Mörfelden und Walldorf bilden in ihrem Bereich, der die Gemarkung der Stadt Mörfelden-Walldorf erfasst, einen Evangelischen Kirchlichen Zweckverband als Träger einer Diakoniestation mit Sitz in Mörfelden-Walldorf.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchlicher Zweckverband Diakoniestation Mörfelden-Walldorf“.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, das Kronenkreuz – das Zeichen des Diakonischen Werkes – zu führen.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 2 Absatz 4 der Kirchenordnung.

(5) Der Zweckverband ist, unbeschadet der Aufsicht der Kirchenverwaltung, Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(6) Der Zweckverband tritt den zwischen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und den Krankenkassen- und Pflegekassenverbänden getroffenen Vereinbarungen über die häusliche Krankenpflege und über sonstige Leistungen in der jeweils gültigen Fassung bei.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband gewährt und koordiniert die ambulanten Pflegedienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) in seinem Gebiet. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Pflege von Kranken, insbesondere Langzeitkranken,
- b) Pflege von frühentlassenen Krankenhauspatienten,
- c) Pflege von behinderten und alten Menschen,
- d) Mobile Soziale Dienste, insbesondere hauswirtschaftliche Hilfen,
- e) Hilfe für Familien in besonders belasteten Lebenssituationen,
- f) Gesundheitserziehung durch Beratung in den Familien,
- g) Seminare für häusliche Krankenpflege und Gesundheitserziehung,
- h) Aktivierung der gemeindlichen Diakonie (Nachbarschaftshilfe, Helfergruppen) sowie
- i) Vermittlung und Verleih von Hilfsmitteln.

Weitere Aufgaben können übernommen werden.

(2) Die Dienste des Zweckverbandes können nach Maßgabe der Personalsituation und nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit von jeder Person in Anspruch genommen werden, die im Versorgungsbereich des Verbandes wohnt oder bei vorübergehendem Aufenthalt hilfsbedürftig ist.

(3) Der Zweckverband gestaltet seine Arbeit nach den „Grundsätzen für die Errichtung von Zentralen für ambulante Pflegedienste“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Fachberatung erfolgt durch das Diakonische Werk.

(4) Das Pflegepersonal soll eng mit den Kirchengemeinden zusammenarbeiten. Es soll auf Wunsch des/der Pflegebedürftigen den/die zuständige/n Gemeindepfarrer/in informieren. Soweit möglich, soll das Pflegepersonal ständig einem bestimmten Pflegebezirk zugeordnet werden und im Bereich der Diakoniestation seinen Wohnsitz haben.

§ 4

Organ des Zweckverbandes

(1) Das Organ des Zweckverbandes ist der Verbandsvorstand, der zugleich die Rechte einer Vertretung wahrnimmt.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 5

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten und die Aufgaben zuständig, die ihm durch Kirchengesetz und diese Verbandsatzung zugewiesen sind. Dies sind insbesondere:

- a) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes,
- b) die Wahrnehmung der Dienstaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zweckverbandes,
- c) die Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes und im Bedarfsfall die Erstellung von Dienstweisungen für diese sowie die Beschlussfassung über die Kündigung und die Auflösung von Arbeitsverhältnissen,
- d) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes, die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben sowie eine etwaige Verbandsumlage,
- e) die Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung der kassenführenden Stelle, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,

- g) die Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
- h) die Beschlussfassung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- i) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandsatzung,
- j) die Beschlussfassung über den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes und deren Änderungen,
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes sowie
- l) die Erstellung eines schriftlichen Jahresberichtes zur Unterrichtung der Verbandsmitglieder.

(2) Der Vorstand überwacht die Geschäftsführung des Verbandes. Er vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Vorstandes im Rechtsverkehr werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, abgegeben. Satz 2 gilt nicht für Aufgaben, die als laufende Verwaltungsgeschäfte von der Geschäftsführung gemäß § 9 wahrgenommen werden.

(3) Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung des Vorstandes die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung und Geschäftsordnung der Kirchenverbände entsprechend.

(5) Auf Beschlüsse des Vorstandes finden die für Beschlüsse des Kirchenvorstandes geltenden Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

§ 6

Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes

(1) Jedes Verbandsmitglied wählt drei Personen in den Vorstand. Voraussetzung für die Wahl eines nichtordinierten Gemeindeglieds ist die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand. Dem Vorstand soll mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer sowie ein Mitglied der Frauenhilfe angehören. Die Mitglieder unterrichten sich vorab über die jeweils zur Wahl stehenden Personen.

(2) Die von den Mitgliedern zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden jeweils von deren Vertretungsorganen in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Vorstand aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit innerhalb einer Frist von einem Monat durch das betroffene Verbandsmitglied ein neues Mitglied zu wählen.

(4) Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder berufen. Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Konstituierung des neu gebildeten Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Mitglieder zu wählen.

§ 7

Sitzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt erstmals innerhalb eines Monats nach seiner Neubildung zusammen und wird von dem dienstältesten Mitglied einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(2) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(3) Außerordentliche Sitzungen beruft die oder der Vorsitzende, erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist, schriftlich ein.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Kirchengesetz oder die Verbandsatzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Wahlen sind im Vorstand geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang keine Person die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfassung des Vorstandes erforderlichen Stimmen, erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die Pflegedienstleitung und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(8) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist. Die Beschlüsse werden eine Woche nach Übersendung der Niederschrift rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut der Niederschrift erfolgt ist.

§ 8

Vorsitz des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte für jeweils drei Jahre die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Ist die oder der Vorsitzende Pfarrerin oder Pfarrer, so soll nicht auch die Stellvertreterin Pfarrerin oder Pfarrer sein. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden sind insbesondere:

- a) die Erledigung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes,
- b) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verbandsvorstandes,
- c) die Ausführung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes,
- d) die Anordnung von Kassenanordnungen nach § 55 der Kirchlichen Haushaltsordnung unter Verzicht auf die zweite Unterschrift, sofern die Kassenanordnung im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplans erfolgt,
- e) die Vertretung des Zweckverbandes in der Öffentlichkeit.

(3) Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation. Im Fall der Übertragung der Leitung des laufenden Geschäftsbetriebs auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer gemäß § 9 ist sie oder er Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der Diakoniestation.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Der Verbandsvorstand kann die Leitung des laufenden Geschäftsbetriebes der Diakoniestation auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als Leiterin oder Leiter der Geschäftsstelle gemäß § 43 des Verbandsgesetzes übertragen. Dies betrifft insbesondere die Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a bis c.

(2) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und Angelegenheiten mit öffentlicher Wirkung bleiben dem Verbandsvorstand vorbehalten. Er kann eine Aufgabe im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(3) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, hat die Geschäftsführung den Vorgang dem Verbandsvorstand vorzulegen.

(4) Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(5) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird die Siegelberechtigung gemäß § 3 Absatz 1 des Siegelgesetzes übertragen.

§ 10

Finanzwesen und Kassenführung

(1) Grundlage des Finanzwesens ist die Kirchliche Haushaltsordnung (KHO).

(2) Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Die Kassenführung erfolgt durch den zuständigen Regionalverwaltungsverband.

(4) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

§ 11

Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Weitere evangelische Kirchengemeinden, Dekanate und sonstige selbständige gemeinnützige kirchliche Einrichtungen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitrittsbeschluss des betreffenden Vertretungsorgans bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Durch einen Beitritt wird keine Satzungsänderung veranlasst.

(2) Verbandsmitglieder können mit einjähriger Frist zum Ende des darauf folgenden Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Ihr Ausscheiden ist gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitgliedes findet keine Vermögensauseinandersetzung statt.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, scheidet gleichzeitig die von ihm bestellten Mitglieder im Verbandsvorstand aus.

§ 12

Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das bestehende Inventar fällt den Verbandsmitgliedern zu. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung im Übrigen sind die Verhältnisse der Gemeindegliederzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Der Beschluss der Auflösung erfolgt im Benehmen mit den Kirchenvorständen der beiden Kirchengemeinden und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 13

Änderung der Verbandssatzung

(1) Der Vorstand kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner satzungsgemäßen Mitglieder ändern.

(2) Für Veränderungen der Bestimmungen über Aufgaben, Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere über die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder sowie die Befugnisse der oder des Vorsitzenden des Vorstandes bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstandes.

(3) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 30. April 1996 (ABl. 1997 S. 67), geändert am 9. September 2008 (ABl. 2009 S. 20), außer Kraft.

(2) Die Verbandssatzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Vorstehende Verbandssatzung wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den 27. Juni 2013

Für die Kirchenverwaltung
Lehmann

**Satzung
der Evangelischen Ruhegehaltskasse
in Darmstadt**

Vom 6. Mai 2011

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen

- § 1 Name, Rechtsnatur und Sitz
- § 2 Aufgaben der ERK
- § 3 Ausstattung

II. Organe

- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Aufgaben des Vorstands
- § 7 Verwaltungsrat

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrats

§ 9 Sitzungen des Verwaltungsrats

§ 10 Beschlussfassung des Verwaltungsrats

§ 11 Präsidium und Vorsitzender des Verwaltungsrats

§ 12 Mitgliedskirchen

§ 13 Gemeinsamer Ausschuss der Mitgliedskirchen

§ 14 Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses der Mitgliedskirchen

III. Ausschüsse des Verwaltungsrats

§ 15 Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen

§ 16 Ausschuss für Vermögensanlagen

IV. Finanzierung

§ 17 Einnahmen und Ausgaben der ERK

§ 18 Zuführung zum Vermögen

V. Versorgung

§ 19 Festsetzung und Zahlung von Versorgungsbezügen

§ 20 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge und ruhegehaltfähige Dienstzeiten

§ 21 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

VI. Vermögen, Verpflichtungsstruktur, Risikomanagement

§ 22 Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage

§ 23 Treuhandvermögen

§ 24 Verpflichtungsstruktur

§ 25 Risikomanagement

VII. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

§ 26 Haushaltsplan, Rechnungsjahr

§ 27 Vorschriften für das Kassen- und Rechnungswesen

VIII. Rechtsweg

§ 28 Beschwerde, Klage

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29 Beitritt weiterer Kirchen

§ 30 Personen- und Funktionsbezeichnungen

§ 31 Inkrafttreten

I. Grundlagen

§ 1

Name, Rechtsnatur und Sitz

1. Die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt (im Folgenden „ERK“) ist eine rechtlich selbstständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Die ERK hat ihren Sitz in Darmstadt.

§ 2 Aufgaben der ERK

1. Die ERK hat die Aufgabe, im Auftrag der Mitgliedskirchen an deren Versorgungsberechtigte die Versorgungsbezüge zu zahlen und das ihr zu diesem Zweck anvertraute Vermögen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung zu verwalten.
2. Der Verwaltungsrat kann der ERK weitere Aufgaben übertragen.
3. Zu den Versorgungsberechtigten, die die Versorgungsbezüge von der ERK erhalten, gehören alle mit Zusicherung auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen besoldeten Mitarbeiter der Mitgliedskirchen und ihrer Untergliederungen.
4. Die Versorgungsberechtigten haben keine Rechtsansprüche gegen die ERK.

§ 3 Ausstattung

1. Die Mitgliedskirchen statten die ERK mit den Finanzmitteln aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
2. Die ERK unterhält eine Geschäftsstelle.

II. Organe

§ 4 Organe

- a) Vorstand
- b) Verwaltungsrat
- c) Gemeinsamer Ausschuss der Mitgliedskirchen

§ 5 Vorstand

1. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand der ERK. Dieser besteht aus bis zu zwei Vorstandsmitgliedern. Werden zwei Vorstandsmitglieder bestellt, bestimmt der Verwaltungsrat ein Vorstandsmitglied zum Sprecher des Vorstands. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, bestellt der Verwaltungsrat einen Stellvertreter.
2. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, so leiten sie die ERK gemeinschaftlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig. Jedes Vorstandsmitglied handelt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands in dem ihm zugewiesenen Aufgabenbereich selbstständig und eigenverantwortlich.
3. Der Vorstand vertritt die ERK gerichtlich und außergerichtlich. In Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes vertritt ein Vorstandsmitglied die ERK alleine. Erklärungen, die die ERK anderen gegenüber verpflichten und nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb zählen, sowie Vollmachten sind von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen; ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, zeichnet dieses gemeinsam mit dem nach Absatz 1 bestellten Stellvertreter. Durch Beschluss des Verwaltungsrats kann jedem Vorstandsmitglied Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

4. Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Diese regelt insbesondere die Geschäftsverteilung und Einzelheiten der Vertretungsbefugnis.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet die ERK und führt den laufenden Geschäftsbetrieb.
2. Der Vorstand erstellt den Entwurf des Haushaltsplans.
3. Der Vorstand erstellt den Jahresbericht und legt die Jahresrechnung vor.
4. Der Vorstand verwaltet das Vermögen der ERK nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien für die Vermögensanlage und der von diesem vorgegebenen Grundsätze und Beschlüsse.
5. Der Vorstand führt das Risikomanagement nach den vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien durch und erstellt den Risikobericht.
6. Dem Vorstand obliegt das Asset-Liability-Management (ALM) nach den vom Verwaltungsrat beschlossenen Richtlinien.
7. Der Vorstand formuliert die Geschäfts- und Risikostrategie der ERK und legt diese dem Verwaltungsrat vor.
8. Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat regelmäßig über den Geschäftsverlauf der ERK.

§ 7 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern, die die Mitgliedskirchen bestellen. Jede Mitgliedskirche bestellt ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer von fünf Jahren. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für die restliche Zeit ein neues Mitglied zu bestellen. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet mit sofortiger Wirkung, wenn das zur Bestellung in den Verwaltungsrat führende Hauptamt in der entsendenden Mitgliedskirche endet.
2. Jede Mitgliedskirche hat eine Stimme.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie den Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Ausschusses für Vermögensanlagen; dieser ist zugleich zweiter Stellvertreter. Sie bilden gemeinsam das Präsidium der ERK nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 dieser Satzung.
4. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter des Ausschusses vorzeitig aus, ist für die Dauer der restlichen Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.
5. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter nehmen ihre Ämter über das Ende der Amtszeit des Verwaltungsrats bis zur Wahl ihrer Nachfolger wahr. Gehören sie dem Verwaltungsrat in der neuen Amtszeit nicht an, haben sie im Falle des ersten Satzes dieses Absatzes im Verwaltungsrat kein Stimmrecht.

§ 8**Aufgaben des Verwaltungsrats**

1. Der Verwaltungsrat führt die Aufsicht über den Vorstand der ERK.
2. Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Berufung und Abberufung von bis zu zwei Vorstandsmitgliedern sowie im Falle des § 5 Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung eines Stellvertreters
 - b) Beschluss des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans
 - c) Feststellung der Jahresrechnung oder der diese ersetzenden Berichte
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Festlegung der Höhe der Beiträge und der Kasenseistungen sowie der Grundsätze für deren Berechnung und Zahlung
 - f) Erlass von Richtlinien für die Vermögensanlage und der Grundsätze für die Verwaltung des Vermögens
 - g) Erlass von Richtlinien für das Asset-Liability-Management
 - h) Erlass von Richtlinien für das Risikomanagement
 - i) Bestätigung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfts- und Risikostrategie
 - j) Bestellung des Rechnungsprüfers und Festlegung des Umfangs der Prüfung
 - k) Zustimmung zu Vorgängen, die für die ERK von grundlegender Bedeutung sind. Dies sind insbesondere solche, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage grundlegend verändern. Darunter fällt auch die Erhöhung der Absicherung einzelner Mitgliedskirchen
 - l) Beschlüsse über Änderungen der Satzung nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 dieser Satzung
 - m) Beschluss über Beschwerden gegen Entscheidungen der ERK im Sinne des § 28 dieser Satzung
 - n) Entscheidungen über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
 - o) Erlass einer Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand
 - p) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und seine Gremien
 - q) Beschlüsse über die Auflösung der ERK nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 dieser Satzung
3. Der Verwaltungsrat hat ferner über Angelegenheiten zu beschließen, die ihm von seinem Vorgesetzten oder dem Vorstand der ERK zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 9**Sitzungen des Verwaltungsrats**

1. Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden nach Bedarf, in der Regel 4-mal im Jahr statt.
2. Die Einladung zur Sitzung ergeht spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Beratungsgegenstände.
3. Beantragen mindestens zwei Mitgliedskirchen beim Präsidium die Einberufung des Verwaltungsrats, ist zu einer Sitzung einzuladen. Diese hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags stattzufinden.
4. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Bei seiner Verhinderung wird die Sitzung durch einen seiner Stellvertreter geleitet.
5. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende nach Maßgabe des § 10 Absatz 5 dieser Satzung ohne Einhaltung einer Frist einladen.
6. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt. Diese ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und einem Protokollanten zu unterzeichnen.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 10**Beschlussfassung des Verwaltungsrats**

1. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mehr als die Hälfte der Mitgliedskirchen durch ein ordentliches oder ein stellvertretendes Mitglied vertreten ist.
2. Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Sitzung ganz oder in Teilen ohne den Vorstand durchzuführen.
3. Der Vorsitzende kann eine schriftliche Beschlussfassung des Verwaltungsrats herbeiführen, wenn keine Mitgliedskirche diesem Verfahren widerspricht.
4. Ein Mitglied des Verwaltungsrats darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
5. Im Falle des § 9 Absatz 5 dieser Satzung ist die Sitzung nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitgliedskirchen vertreten ist und sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt.
6. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Personalentscheidungen gelten Stimmenthaltungen als Neinstimmen.
7. Beschlüsse zu einer grundlegenden Änderung des Beitrags- oder Leistungssystems der ERK bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der vertretenen Mitgliedskirchen.

8. Beschlüsse bezüglich der Richtlinien für die Vermögensanlage bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Mitgliedskirchen.
9. Beschlüsse zur Übertragung weiterer Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Mitgliedskirchen.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Auflösung der ERK bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedskirchen nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 11

Präsidium und Vorsitzender des Verwaltungsrats

1. Das Präsidium der ERK besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und dessen beiden Stellvertretern.
2. Das Präsidium kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Verwaltungsrats und in Abstimmung mit dem Vorstand Eilentscheidungen treffen. Der Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu informieren. Nähere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung und/oder den Richtlinien für das Risikomanagement geregelt.
3. Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und des Gemeinsamen Ausschusses vor.
4. Das Präsidium berät und unterstützt den Vorstand. Ist im Falle einer gemeinsamen Vertretung nach § 5 Absatz 3 Satz 3 dieser Satzung ein Vorstandsmitglied oder der nach § 5 Absatz 1 bestellte Stellvertreter nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt das Präsidium eine Verhinderungsververtretung. Das Präsidium berät und entscheidet über den Inhalt der Anstellungsverträge des Vorstands sowie über die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
5. Die Sitzungen der vom Verwaltungsrat eingesetzten Ausschüsse werden von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.
6. Dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats obliegt die fachliche und rechtliche Aufsicht über die Amtsführung des Vorstands.
7. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Zeichnung der Anstellungsverträge der Mitglieder des Vorstands
 - b) Beschlüsse über Eilentscheidungen gemeinsam mit dem Vorstand, soweit eine unverzügliche Entscheidung des Präsidiums nicht herbeigeführt werden konnte
 - c) Leitung der Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses der Mitgliedskirchen ohne eigenes Stimmrecht

§ 12 Mitgliedskirchen

1. Die Mitgliedskirchen sind berechtigt, Beschlüsse des Verwaltungsrats, die gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung verstoßen, aufzuheben, sofern alle Mitgliedskirchen hierzu ihre Zustimmung erteilen.

2. Der Genehmigung aller Mitgliedskirchen unterliegen auch die Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Änderung der Satzung der ERK gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe l) sowie über die Auflösung der ERK gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe q) dieser Satzung.

§ 13

Gemeinsamer Ausschuss der Mitgliedskirchen

1. Jede Mitgliedskirche entsendet in den Gemeinsamen Ausschuss der Mitgliedskirchen der ERK mindestens ein Mitglied und höchstens fünf Mitglieder. Die Anzahl bestimmt sich nach der Zahl der Gemeindeglieder; auf jede angefangene 500 000 entfällt ein Sitz. Die Evangelische Kirche in Deutschland entsendet ein Mitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre und beginnt jeweils mit dem auf den Beginn der Amtsperiode des Verwaltungsrats folgenden Kalenderjahr. Eine Wiederberufung ist zulässig. Verändert sich die Zahl der Gemeindeglieder während einer laufenden Amtszeit in einem für die Anzahl der Mitglieder entscheidenden Maß, bleibt dies für den Rest der Amtszeit unberücksichtigt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuss aus, entsendet die Mitgliedskirche für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.
3. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats lädt zu der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses ein. Er leitet die Sitzung ohne Stimmrecht. Bei seiner Verhinderung leitet ein Präsidiumsmitglied die Sitzung.
4. Die Einladung zur Sitzung ergeht mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Sitzungstermin unter Angabe der Beratungsgegenstände.
5. Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; diese ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats bzw. bei dessen Verhinderung von der die Sitzung leitenden Person sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses zu unterzeichnen.
6. Der Gemeinsame Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurde. Entscheidungen außerhalb der Tagesordnung sind nicht zulässig. Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 14

Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses der Mitgliedskirchen

Der Gemeinsame Ausschuss der Mitgliedskirchen hat folgende Aufgaben:

- a) Entlastung des Verwaltungsrats nach Vorlage der Jahresrechnung oder der diese ersetzenden Berichte sowie des Prüfungsberichts durch den Vorstand
- b) Beschluss über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für Organ- und Ausschussmitglieder

III. Ausschüsse des Verwaltungsrats**§ 15****Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen**

1. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden. Er kann hierzu auch sachkundige Nichtmitglieder als Sachverständige berufen.
2. Die Mitglieder von Ausschüssen sollen sich in den für den jeweiligen Ausschuss relevanten Sachthemen regelmäßig weiterbilden.

§ 16**Ausschuss für Vermögensanlagen**

1. Der Verwaltungsrat bildet einen Ausschuss für Vermögensanlagen.
2. Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung des Verwaltungsrats und des Vorstands in Fragen der Vermögensanlage
 - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstands zum jeweiligen Stand des Vermögens
 - c) Entgegennahme des Berichts des Vorstands zum Risikomanagement
 - d) Beratung des Verwaltungsrats bei dem Erlass von Richtlinien für die Vermögensanlage und bei der Festlegung der Grundsätze für die Verwaltung des Vermögens
 - e) Der Ausschuss besteht aus bis zu fünf Mitgliedern des Verwaltungsrats, darunter mindestens einem Mitglied des Präsidiums, welches den Vorsitz inne hat. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen ohne eigenes Stimmrecht teilnehmen. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen ohne eigenes Stimmrecht teil. Der Verwaltungsrat kann bis zu drei weitere externe Mitglieder in den Ausschuss berufen. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
4. Der Ausschuss ist nach Bedarf, jedoch mindestens 2-mal jährlich einzuberufen.
5. Die Richtlinien für die Vermögensanlage und die Grundsätze für die Verwaltung des Vermögens sowie deren Änderungen und Ergänzungen dürfen vom Verwaltungsrat nur nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Vermögensanlagen beschlossen werden.

IV. Finanzierung**§ 17****Einnahmen und Ausgaben der ERK**

1. Die Mittel der ERK werden durch anteilige Beiträge, Erstattungen, Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht. Sie dienen der Bestreitung der von der ERK zu erfüllenden anteiligen Verpflichtungen (Kassenleistungen) und zur Deckung der Verwaltungskosten.

2. Für alle Personen, für die Beitragspflicht besteht, ist ein anteiliger Beitrag zu zahlen.
3. Der Verwaltungsrat kann mit Zustimmung aller Mitgliedskirchen weitere Einnahmen und Ausgaben der ERK festlegen. Dies gilt insbesondere für Abkommen der Landeskirchen, denen alle Mitgliedskirchen zugestimmt haben.
4. Die ERK trägt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Sach- und Personalkosten.

§ 18**Zuführung zum Vermögen**

Beiträge und Erträge werden dem Vermögen der ERK zugeführt, soweit sie nicht für laufende Ausgaben verwendet oder in das folgende Geschäftsjahr übertragen werden.

V. Versorgung**§ 19****Festsetzung und Zahlung von Versorgungsbezügen**

1. Die ERK errechnet die den Versorgungsberechtigten nach dem jeweiligen kirchlichen Recht zustehenden Versorgungsleistungen anhand der hierfür erforderlichen Nachweise und Belege, die ihr von den Mitgliedskirchen zur Verfügung gestellt werden und zahlt diese aus. Die Mitgliedskirchen erstatten der ERK die von ihr ausgezahlten Versorgungsleistungen abzüglich einer von der ERK zu erbringenden Leistung (Kassenleistung).
2. Die ERK setzt im Auftrag der Mitgliedskirchen die Versorgungsleistungen fest und stellt den Versorgungsberechtigten den diesbezüglichen Festsetzungsbescheid zu.
3. Die Mitgliedskirchen teilen der ERK den Tod eines Versorgungsberechtigten unverzüglich schriftlich mit. In dringenden Fällen kann die Meldung vorab fernmündlich, fernschriftlich oder elektronisch erfolgen.
4. Stirbt ein Versorgungsberechtigter im aktiven Dienst, setzen die Versorgungsleistungen der ERK mit der Zahlung des Witwen- und/oder Waisengeldes ein.
5. Die ERK übernimmt keine Leistungen, die aufgrund von Gnadenerweisen der Mitgliedskirche gewährt werden.

§ 20**Ruhegehaltfähige Dienstbezüge und ruhegehaltfähige Dienstzeiten**

1. Die Mitgliedskirchen berechnen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähige Dienstzeit ihrer Versorgungsberechtigten, soweit nicht durch Beschluss des Verwaltungsrats eine abweichende Regelung getroffen wird.
2. Der ERK ist eine Ausfertigung der Berechnung unverzüglich zuzustellen.

§ 21**Nachversicherung
in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Die ERK trägt keine Kosten für die Nachversicherung von aus dem Dienst ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gleiches gilt für anstelle einer Nachversicherung gewährte Unterhaltsbeiträge, Altersgelder oder Ausgleichszahlungen, die nach landesrechtlichen Regelungen anstelle einer Nachversicherung anfallen.

**VI. Vermögen, Verpflichtungsstruktur,
Risikomanagement****§ 22****Grundsätze und Ziel der Vermögensanlage**

1. Das Vermögen der ERK darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Das Vermögen ist unter Beachtung von angemessenem Ertrag, Sicherheit, Liquidität, Ethik und Nachhaltigkeit entsprechend den satzungsgemäßen Zielen und dem Anlagehorizont der ERK anzulegen.

§ 23**Treuhandvermögen**

1. Die Mitgliedskirchen sind berechtigt, der ERK Mittel, die zur Versorgungssicherung bestimmt sind, zur treuhänderischen Verwaltung (Treuhandvermögen) zu übertragen.
2. Die ERK führt über die Treuhandvermögen eine gesonderte Rechnung. Die gebende Kirche bestimmt, ob die Erträge ihres Treuhandvermögens diesem zugeschlagen, auf ihre Verpflichtungen angerechnet oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 24**Verpflichtungsstruktur**

Der Verwaltungsrat erlässt zur Berechnung der zukünftigen Verpflichtungen und der darauf abzustimmenden notwendigen Liquiditätsanforderung der ERK gesonderte Richtlinien für das Asset-Liability-Management.

§ 25**Risikomanagement**

Alle in Zusammenhang mit der ERK und ihrem Tätigkeitsbereich relevanten Risiken sollen durch ein entsprechendes Risikomanagement aufgezeigt und abgedeckt werden.

VII. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**§ 26****Haushaltsplan, Rechnungsjahr**

1. Für jedes Rechnungsjahr wird ein Haushaltsplan aufgestellt.
2. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27**Vorschriften für das Kassen- und Rechnungswesen**

Für die Führung der Kassengeschäfte und die Rechnungslegung finden die am Sitz der ERK für das landeskirchliche Kassen- und Rechnungswesen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht der Verwaltungsrat eine abweichende Regelung trifft. Für jedes Rechnungsjahr ist eine Rechnungsprüfung vorzunehmen.

VIII. Rechtsweg**§ 28****Beschwerde, Klage**

Ein Versorgungsberechtigter, der geltend macht, durch den Erlass oder Nichterlass eines Verwaltungsakts der ERK in seinen Rechten verletzt zu sein, kann hiergegen innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides Beschwerde bei dem Verwaltungsrat einlegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so hat er die Beschwerde unverzüglich dem Dienstherrn vorzulegen, gegen den sich der Versorgungsanspruch richtet.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 29****Beitritt weiterer Kirchen**

Für die Kirchen, die im Laufe einer Amtszeit der ERK beitreten, gilt § 7 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 30**Personen- und Funktionsbezeichnungen**

Sämtliche Personen- und Funktionsbeschreibungen dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

§ 31**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Vorstehende Satzung ist nach Genehmigung der Mitgliedskirchen und des Hessischen Kultusministeriums am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Sie tritt an die Stelle der Satzung der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt vom 21. Oktober 1970 / 25. Januar 1971 in der Fassung vom 5. Oktober 2000.

Darmstadt, den 21. Juni 2013

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Knötzele

**Ordnung über die Entsendung der Vertreterinnen
und Vertreter auf Dienstnehmerseite in die Arbeits-
rechtliche Kommission der Diakonie Hessen
(EntsendO)**

Vom 22. Mai 2013

Gemäß § 7 Absatz 11 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRG.DW) vom 23./28. November 2012 haben der Hauptausschuss des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e. V. und der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. in ihrer gemeinsamen Sitzung am 22. Mai 2013 folgende Ordnung erlassen:

I. Allgemeines

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Verfahren gemäß § 7 ARRG.DW zur Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite in die Arbeitsrechtliche Kommission durch Vereinigungen und eine Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen.

**§ 2
Organe**

(1) Die Durchführung dieser Ordnung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werkes. Seine Vertretung übernimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats.

(2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, hilfsweise das Diakonische Werk, leistet der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats die notwendige personelle und sachliche Unterstützung.

II. Entsendung durch Vereinigungen

**§ 3
Verfahren**

(1) Die Vereinigungen im Sinne des § 7 Absatz 2 ARRG.DW werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats spätestens vier Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich angefragt, ob und welche Personen sie als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für die neue Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entsenden. Die Entsendung muss gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich spätestens zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission erfolgen. Dem Entsendungsschreiben ist die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl gemäß § 7 Absatz 6 ARRG.DW beizufügen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats stellt alsdann unverzüglich fest, wie viele Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von entsendungsberechtigten Vereinigungen im Sinne von § 7 Abs. 2 bis 4 ARRG.DW in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt werden und wie viele Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in einer Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen zu wählen sind.

**III. Entsendung durch Delegiertenversammlung
der Mitarbeitervertretungen**

**§ 4
Wahlausschreiben**

(1) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats veröffentlicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf der Internetseite des Diakonischen Werkes das Wahlausschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muss die Aufforderung an die Mitarbeitervertretungen der Dienstgeber im Sinne des Absatz 4 enthalten, jeweils eine Delegierte bzw. einen Delegierten in die Delegiertenversammlung zu entsenden, sowie Angaben über

1. das Datum des Wahlausschreibens,
2. das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Delegiertenversammlung;
3. den Zeitpunkt, bis zu dem die Mitarbeitervertretungen der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission den Namen der bzw. des Delegierten und die beschäftigende Einrichtung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt haben müssen und die Möglichkeit, eine Vertreterin bzw. einen Vertreter zu benennen und
4. die Möglichkeit, bis zum Beginn der Wahlhandlung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich oder per E-Mail Wahlvorschläge zu machen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates stellt gleichzeitig mit dem Wahlausschreiben auf der Internetseite des Diakonischen Werkes ein Formular zur Benennung von Delegierten und ein Formular für die Wahlvorschläge zur Verfügung.

(4) Spätestens vier Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung versendet die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrats das Wahlausschreiben, das Formular zur Benennung von Delegierten und das Formular für die Wahlvorschläge außerdem schriftlich oder per E-Mail an alle Mitarbeitervertretungen der in privatrechtlicher Trägerschaft organisierten Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes (Dienstgeber), die in einem vom Diakonischen Werk erstellten Verzeichnis der Dienstgeber aufgeführt sind. Stichtag für die Feststellung der Dienstgeber des Diakonischen Werkes ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt.

(5) Die Mitarbeitervertretungen benennen gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Delegiertenversammlung schriftlich oder per E-Mail den bzw. die Delegierte.

**§ 5
Wahlvorschläge**

(1) Jede bzw. jeder Delegierte sowie der Gesamtausschuss können bis zum Beginn der Wahlhandlung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich Wahlvorschläge machen.

- (2) Der Wahlvorschlag muss enthalten,
- a) den Namen der bzw. des Delegierten, die ausgeübte Tätigkeit, die beschäftigende Einrichtung und
 - b) die unterzeichnete Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten enthalten, dass sie bzw. er
 1. die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht nach § 6 Absatz 3 Satz 1 ARR.G.DW erfüllt,
 2. Mitglied einer Mitarbeitervertretung im Bereich des Diakonischen Werkes ist und von dieser als Delegierte bzw. Delegierter benannt wurde und
 3. ihrer bzw. seiner Benennung zustimmt.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats prüft die Wählbarkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

§ 6 Gesamtausschuss

Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll den Gesamtausschuss frühzeitig über die Bereitstellung der in § 4 Abs. 1 bis 3 genannten Unterlagen auf der Internetseite des Diakonischen Werks informieren und um Unterstützung der Delegiertenversammlung, insbesondere durch Einreichung von Wahlvorschlägen, auffordern.

§ 7 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung soll spätestens einen Monat vor dem Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission stattfinden. Sie ist nicht öffentlich. Teilnahmberechtigt sind ausschließlich die von den Mitarbeitervertretungen benannten Delegierten. Anhand der Rückmeldungen der Mitarbeitervertretungen erstellt die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission eine Teilnehmerliste. Die Delegierten weisen ihre Teilnahmeberechtigung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nach.

§ 8 Kosten

Die Dienstgeber sind verpflichtet, den als Delegierte benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge zu gewähren und die anfallenden Reisekosten zu tragen.

§ 9 Gesamtvorschlag und Stimmzettel

- (1) Im Rahmen des Wahlverfahrens sind alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammenzustellen und die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen darin aufzuführen. Dabei ist die beschäftigende Einrichtung der Kandidatin bzw. des Kandidaten anzugeben.
- (2) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtvorschlags herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder angeben.

§ 10 Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich der Delegiertenversammlung persönlich vor.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Die Wahl der Dienstnehmervorteiler in die Arbeitsrechtliche Kommission erfolgt in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang werden die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmt. Im zweiten Wahlgang werden die Stellvertreter und die Ersatzmitglieder bestimmt.
- (2) Die bzw. der Wahlberechtigte übt ihr bzw. sein Stimmrecht dadurch aus, dass sie bzw. er in den beiden Wahlgängen auf dem Stimmzettel jeweils höchstens so viele Namen ankreuzt, wie Sitze von der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission zu besetzen bzw. Stellvertreter zu wählen sind. Stimmhäufungen zugunsten einer oder eines Kandidaten sind unzulässig.
- (3) Die Wahl findet in schriftlicher und geheimer Form statt. Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist sicherzustellen.

§ 12 Wahlergebnis

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel
 - a) aus denen sich die Willenserklärung der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt oder
 - b) bei denen mehr Namen als zulässig angekreuzt sind.
- (3) Im ersten Wahlgang sind als Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission die Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (4) Im zweiten Wahlgang sind als stellvertretende Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission die Personen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die in der Stimmenzahl folgenden Personen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmen Ersatzmitglieder.
- (5) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (6) Nach Beendigung der jeweiligen Wahl stellt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt die Reihenfolge der Gewählten nach der Stimmenzahl.
- (7) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats stellt das Wahlergebnis in einer Wahl Niederschrift fest, die von der bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist, und gibt es auf der Internetseite des Diakonischen Werkes bekannt. Das Wahlergebnis muss die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen enthalten.
- (8) Nach der Wahl teilt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission Namen und Anschriften der in die Arbeitsrechtliche Kommission gewählten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter mit.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften**§ 13****Vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds aus der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Scheidet ein durch die Delegiertenversammlung entsandtes Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach, das die nächsthöhere Stimmzahl erreicht hat. Für das nachrückende stellvertretende Mitglied rückt das Ersatzmitglied nach, das die nächsthöhere Stimmzahl erreicht hat.

(2) Ist die Liste erschöpft, so lädt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu einer Nachwahl ein. Für das Verfahren gilt Abschnitt III. dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die nach Absatz 1 notwendigen Feststellungen trifft die bzw. der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 14**Übergangsbestimmungen**

Bis zur Bildung des Aufsichtsrats der Diakonie Hessen werden die Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden des bisherigen Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. wahrgenommen. Seine Vertretung übernimmt für diesen Zeitraum die stellvertretende Vorsitzende des bisherigen Hauptausschusses des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e. V.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 23. Mai 2013 in Kraft.

Vorstehende Ordnung des Diakonischen Werkes wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 12. Juni 2013

Für die Kirchenverwaltung
Lehmann

Ordnung über das Ersatzentsendungsverfahren zur Besetzung der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen (ErsatzEntsendO)

Vom 22. Mai 2013

Gemäß § 22 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRG.DW) vom 23./28. November 2012 haben der Hauptausschuss des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e. V. und der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. in ihrer gemeinsamen Sitzung am 22. Mai 2013 folgende Ordnung erlassen:

I. Allgemeines**§ 1****Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der geheimen und unmittelbaren Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite zur Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn die Mitarbeitervertretungen das Entsendungsrecht nach § 7 Absatz 7 ARRG.DW nicht oder nur teilweise wahrnehmen.

(2) Die Wahl erfolgt als Briefwahl nach dem Mehrheitsprinzip.

§ 2**Organe**

(1) Sobald feststeht, dass die Mitarbeitervertretungen das Entsendungsrecht nach § 7 Absatz 7 ARRG.DW nicht oder nur teilweise wahrnehmen, lädt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung ein. Seine Vertretung übernimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt einen Wahlvorstand, der die Wahl durchführt und leitet, und setzt den Tag der Stimmabgabe fest. Der Tag der Stimmabgabe soll nicht später als vier Monate nach der außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats liegen.

(3) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, hilfsweise das Diakonische Werk, leistet dem Aufsichtsrat und dem Wahlvorstand die notwendige personelle und sachliche Unterstützung.

II. Entsendung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**§ 3****Wahlvorstand**

(1) Der Wahlvorstand besteht aus drei Personen und wird aus der Mitte des Aufsichtsrats gebildet.

(2) Mitglieder des Wahlvorstands sollen die Personen sein, die gemäß § 17 Absatz 1 Nummer 2 der Satzung des Diakonischen Werkes die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bzw. die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vertreten.

(3) Wer für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidiert, kann nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein. Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes für die Arbeitsrechtliche Kommission, so ist für ihn unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied aus sonstigen Gründen aus dem Wahlvorstand ausscheidet.

(4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte Vorsitz, Stellvertretung und Schriftführer. Seine Handlungen nimmt er mit mindestens drei Mitgliedern vor.

(5) Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus; sie sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen.

§ 4 Wahlausschreiben

(1) Der Wahlvorstand veröffentlicht spätestens zwei Wochen nach der außerordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats auf der Internetseite des Diakonischen Werkes das Wahlausschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muss die Aufforderung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten, sich an der Wahl zu beteiligen, sowie Angaben über

1. das Datum des Wahlausschreibens,
2. die Zahl der zu wählenden Dienstnehmervertreter für die Arbeitsrechtliche Kommission,
3. die Möglichkeit, Wahlvorschläge zu machen und den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission eingegangen sein müssen,
4. den Hinweis, dass die Stimmzettel spätestens vier Wochen vor dem Tag der Stimmabgabe von der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission versendet werden,
5. den Tag der Stimmabgabe,
6. den Hinweis, dass nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
7. den Hinweis, dass die Wählerverzeichnisse spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Stimmabgabe in den Einrichtungen ausgelegt werden und Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse bis zum Tag der Stimmabgabe schriftlich und begründet beim Dienstgeber eingelegt werden können,
8. den Hinweis, dass die Wählerverzeichnisse nach § 5 dieser Ordnung der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission bis spätestens 3 Wochen nach dem Tag der Stimmabgabe zugegangen sein müssen sowie
9. den Tag der Stimmauszählung, der nicht später als sechs Wochen nach dem Tag der Stimmabgabe liegen soll.

(3) Gleichzeitig mit dem Erlass des Wahlausschreibens stellt der Wahlvorstand auf der Internetseite des Diakonischen Werkes ein Formular für die Wahlvorschläge zur Verfügung.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll alle in privatrechtlicher Trägerschaft organisierten Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes (Dienstgeber), die am Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums in einem vom Diakonischen Werk erstellten Verzeichnis der Einrichtungen aufgeführt sind, über die Bereitstellung der in Abs. 1 bis 3 genannten Unterlagen auf der Internetseite des Diakonischen Werks informieren. Die Dienstgeber sollen diese Informationen in geeigneter Weise ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt geben.

§ 5 Wählerverzeichnis

(1) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission versendet im Auftrag des Wahlvorstandes zwei Formulare für das Wählerverzeichnis schriftlich oder per E-Mail an alle Dienstgeber, die am Tag vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums in einem vom Diakonischen Werk erstellten Verzeichnis der Einrichtungen aufgeführt sind. Der Versand der Formulare soll spätestens zehn Wochen vor dem Tag der Stimmabgabe erfolgen.

(2) Der Dienstgeber bestätigt gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission bis spätestens acht Wochen vor dem Tag der Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail den Erhalt der Formulare für das Wählerverzeichnis.

(3) Der Dienstgeber erstellt ein Wählerverzeichnis mit den Namen der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in doppelter Ausfertigung. Hierzu stellt er die Wahlberechtigung einer jeden Mitarbeiterin bzw. eines jeden Mitarbeiters fest.

(4) Das Wählerverzeichnis muss beim Dienstgeber spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Stimmabgabe bis zum Ablauf des Tages der Stimmabgabe öffentlich ausliegen und ist während dieses Zeitraums bei Änderungen zu aktualisieren.

(5) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können beim Dienstgeber bis zum Ablauf des Tages der Stimmabgabe geltend gemacht werden. Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang beim Dienstgeber zu bescheiden. Sofern Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nicht einvernehmlich erledigt werden können, entscheidet nach Anhörung des Dienstgebers der Wahlvorstand endgültig.

(6) Der Dienstgeber informiert die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Stimmabgabe darüber, für wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Tag der Stimmabgabe voraussichtlich Stimmzettel benötigt werden.

(7) Der Dienstgeber übersendet spätestens drei Wochen nach dem Tag der Stimmabgabe eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission. Maßgeblich ist der Eingang bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 6 Wahlvorschläge

(1) Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin bzw. jeder wahlberechtigte Mitarbeiter kann gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich Wahlvorschläge machen.

(2) Der Wahlvorschlag muss enthalten,

- a) den Namen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit und die beschäftigende Einrichtung und

b) die unterzeichnete Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er

1. die Voraussetzungen für das passive Wahlrecht nach § 6 Absatz 3 ARR.G.DW erfüllt und
2. ihrer bzw. seiner Benennung zustimmt.

Die Wahlvorschläge müssen von der vorschlagenden Mitarbeiterin bzw. dem vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens fünf weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Stimmabgabe zugegangen sein.

(3) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

§ 7 Stimmzettel

(1) Im Rahmen des Wahlverfahrens sind alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammenzustellen und die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen darin aufzuführen. Dabei ist die beschäftigende Einrichtung der Kandidatin bzw. des Kandidaten anzugeben.

(2) Die Stimmzettel sind entsprechend der Gliederung des Gesamtvorschlags herzustellen. Sie müssen die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben und die Zahl der zu wählenden Mitglieder angeben.

§ 8 Stimmabgabe

(1) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission versendet im Auftrag des Wahlvorstands spätestens vier Wochen vor dem Tag der Stimmabgabe an alle Dienstgeber die Stimmzettel, Stimmzettel-Umschläge und Wahlbriefe zur Weitergabe an die im Wählerverzeichnis enthaltenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Der Dienstgeber bestätigt gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail die Weitergabe der Wahlunterlagen.

(3) Die bzw. der Wahlberechtigte übt ihr bzw. sein Stimmrecht dadurch aus, dass sie bzw. er auf dem Stimmzettel so viele Namen ankreuzt, wie Sitze von der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission zu besetzen sind. Stimmhäufungen zugunsten einer Kandidatin oder eines Kandidaten sind unzulässig.

(4) Die bzw. der Wahlberechtigte steckt den Stimmzettel in den für die Wahl vorgesehenen Umschlag mit der Aufschrift "Stimmzettel-Umschlag" und verschließt ihn. Diesen steckt sie bzw. er in einen weiteren Umschlag mit der Aufschrift "Wahlbrief" und versieht ihn mit ihrem bzw. seinem Namen und der Einrichtungsadresse als Absender. Sie bzw. er verschließt den Wahlbrief und versendet ihn spätestens am Tag der Stimmabgabe selbst oder über die Einrichtung an den Wahlvorstand. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.

§ 9 Wahlergebnis

(1) Die Auszählung der Stimmen findet in der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Frankfurt statt. Sie ist für die Wahlberechtigten öffentlich und darf nicht unterbrochen werden.

(2) Ungültig sind Stimmzettel

- a) aus denen sich die Willenserklärung der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- b) bei denen mehr Namen als zulässig angekreuzt sind.

(3) Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die in der Stimmenzahl folgenden Personen sind stellvertretende Mitglieder und Ersatzmitglieder.

(4) Am Tag der Stimmauszählung stellt der Wahlvorstand fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt die Reihenfolge der Gewählten nach der Stimmenzahl.

(5) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlniederschrift fest, die von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist, und gibt es auf der Internetseite des Diakonischen Werkes bekannt. Das Wahlergebnis muss die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen enthalten.

(6) Nach der Wahl teilt der Wahlvorstand der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission Namen und Anschriften der in die Arbeitsrechtliche Kommission gewählten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter mit.

§ 10 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission mindestens für die Dauer der Amtsperiode aufbewahrt.

III. Schlussvorschriften

§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds aus der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Scheidet ein durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsandtes Mitglied aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus, rückt das Ersatzmitglied nach, das die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

(2) Ist die Liste erschöpft, so lädt die bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich zu einer Nachwahl ein. Für das Verfahren gilt Abschnitt II. dieser Ordnung entsprechend.

(3) Die nach Absatz 1 notwendigen Feststellungen trifft die bzw. der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 12**Übergangsbestimmungen**

Bis zur Bildung des Aufsichtsrats der Diakonie Hessen werden die Aufgaben der bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden des bisherigen Verwaltungsrats des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck e. V. wahrgenommen. Seine Vertretung übernimmt für diesen Zeitraum die stellvertretende Vorsitzende des bisherigen Hauptausschusses des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e. V.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am 23. Mai 2013 in Kraft.

Vorstehende Ordnung des Diakonischen Werkes wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 12. Juni 2013

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Zweite Theologische Prüfung

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten haben im Mai 2013 vor dem Prüfungsamt der EKHN die Zweite Theologische Prüfung bestanden:

Bauer, Jonas
Breidenbach, Johanna
Frenzel, Tatjana
Freund, Julia
Fröhlich, Annika
Eisenbast, Claudia
Helas, Christian
Koslowski, Dr. Jutta
Slenczka, Martin
Uhl, Sabine
Wald, Sandra
Wiesinger, Christoph
Wilhelm, Harald
Wojtkowiak, Dr. Heiko

Darmstadt, den 24. Mai 2013

Für die Kirchenverwaltung
B ö h m

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Die Kandidatinnen und Kandidaten des Kurses **2-2012**, die sich zur Zweiten Theologischen Prüfung melden wollen, werden hiermit aufgefordert, diese Meldung spätestens bis zum **1. September 2013** über die Lehrpfarrerin oder den Lehrpfarrer und das Theologische Seminar Herborn beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen einzureichen. Das zur Meldung erforderliche Formular wird vom Referat Personalförderung und Hochschulwesen zugesandt.

Darmstadt, den 17. Juni 2013

Für die Kirchenverwaltung
B ö h m

Potentialanalyse

Die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare setzt gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des Vorbereitungsgesetzes für Kandidatinnen und Kandidaten die erfolgreiche Teilnahme an einer Potentialanalyse voraus.

Vom 11. bis 14. November 2013 findet eine Potentialanalyse in Arnoldshain statt.

Die an der zweiten Ausbildungsphase interessierten Theologiestudierenden können sich frühestens nach Abschluss von sechs sprachfreien theologischen Fachsemestern zur Teilnahme an der Potentialanalyse bewerben.

Die Bewerbungen sind – unter Angabe des geplanten Vikariatsbeginns – an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalförderung und Hochschulwesen, 64276 Darmstadt, zu richten.

Beizufügen sind folgende Anlagen:

1. Lebenslauf und Lichtbild
2. ggf. Zeugnis über die bestandene Erste Theologische Prüfung.

Die Bewerbungsfrist beginnt am 1. August 2013 und endet mit Ablauf des 31. August 2013 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Darmstadt, den 28. Juni 2013

Für die Kirchenverwaltung
B ö h m

Kirchliche Eintrittsstelle im Dekanat Bad Marienberg

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verwaltungsverordnung für den Dienst der kirchlichen Eintrittsstellen vom 1. Juli 2012 hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 25. Juni 2013 beschlossen, im Evangelischen Dekanat Bad Marienberg, Haus der Kirche, Neustraße 42, 56457 Westerbürg, eine kirchliche Eintrittsstelle zum 1. Mai 2013 einzurichten.

Darmstadt, den 2. Juli 2013

Für die Kirchenverwaltung
P a p e

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Emmausgemeinde Jügesheim

Dekanat: Rodgau

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE EMMAUSGEMEINDE
JÜGESHEIM



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 8. Juli 2013

Für die Kirchenverwaltung
H ü b n e r

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg (Dekanin/Dekan und Pröpstin/Propst) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, **zuerst** Kontakt mit der Kirchenverwaltung mit OKRin Ines Flemmig (06151 405 377) aufnehmen und das Bewerbungsrecht erhalten müssen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Passbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – um eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation gebeten.

Die Bewerbungsfrist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorabübermittlung per Fax (06151 405229) beziehungsweise per E-Mail (ines.flemmig@ekhn-kv.de) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Aarbergen-Michelbach und Holzhausen über Aar, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Bad Schwalbach, Modus B, zum zweiten Mal

Wo sind wir zu finden

Die beiden Pfarrgemeinden liegen im Rheingau-Taunus-Kreis; hier ist eine walddreiche Umgebung mit einem erst vor kurzem im Ortsteil Aarbergen-Michelbach renovierten Waldschwimmbad (Passavant-Bad) und ausgebauten Wegen am Limes (Weltkulturerbe). Ganz in der Nähe befindet sich die Burg Hohenstein, wo jährlich kulturelle Veranstaltungen stattfinden (Taunusbühne). Die Kreisstadt Bad Schwalbach ist mit dem Auto in ca. 10 Minuten erreichbar; Wiesbaden/Mainz und Limburg in ca. 30/40 Minuten. In Michelbach und direkter Nachbarschaft befinden sich mehrere Märkte, Geschäfte, Banken, Ärzte, Tankstelle sowie Apotheke. Vor Ort gibt es eine Grundschule, eine Gesamtschule mit Gymnasialzweig bis zur 10. Klasse, eine Freie Schule Untertaunus und eine Musikschule. Außerdem findet ein reges Vereinsleben statt.

Was haben wir zu bieten

Die Pfarrstelle wird zum 1. Juli 2013 vakant, weil der Amtsinhaber in den Ruhestand geht. Aarbergen-Michelbach hat ca. 1 000 Gemeindeglieder; Holzhausen, ein Ortsteil der Gemeinde Hohenstein, hat ca. 600 Gemeindeglieder. Die beiden aktiven Kirchenvorstände arbeiten vertrauensvoll zusammen und führen gemeinsame

Veranstaltungen wie auch Kirchenvorstandssitzungen durch. Im Ortsteil Michelbach befindet sich das Pfarrhaus, welches vor ein paar Jahren umfassend renoviert wurde, mit einem sehr schönen Gartengelände. Das Gebäude hat zwei Amtszimmer und eine Pfarrwohnung mit 5 Zimmern, Küche, Bad, etc. und liegt zentral in der Ortsmitte. Die Kirche in Michelbach aus dem Jahre 1907 ragt oberhalb Michelbach hervor und hat ca. 300 Sitzplätze. Integriert in die Kirche selbst gibt es einen Gemeinderaum, der für das kirchliche Leben (Vorstandssitzungen, Kreise, Konfirmandenunterricht, etc.) stark genutzt wird. Die Kirche in Holzhausen aus dem 18. Jahrhundert, außen renoviert 2005/2006, verfügt über ca. 150 Sitzplätze. Das Kirchengelände mit der Einfriedungsmauer wurde neu gestaltet. Für die Gemeindearbeit steht ein Raum in der „Alten Schule“ zur Verfügung. Dort befindet sich auch die Diakonie-Krankenpflegestation, die für die beiden Gemeinden Aarbergen und Hohenstein für ambulante Pflegedienste zur Verfügung steht.

Wie wir als Gemeinde leben

- der Gottesdienst ist der Mittelpunkt unserer Gemeinden. Er findet sowohl in Michelbach als auch in Holzhausen an jedem Sonntag statt
- Frauenhilfe in Michelbach und Frauenkreis in Holzhausen
- Kinderkirche in beiden Gemeinden (einmal im Monat)
- aktiver Singkreis
- Religiöse Früherziehung in den kommunalen Kindergärten
- offener Bibelkreis in Michelbach
- Ökumenische Zusammenarbeit mit der Katholischen Kirche
- Gemeindefest
- Offene Kirche
- Mitarbeiterausflüge
- Konfirmandenfreizeiten/Konfirmandentag
- Singkreis
- gemeinsame Gottesdienste mit Vereinen im Grünen
- Herausgabe eines Gemeindebriefes
- Besuchsdienste
- Unterstützung durch Prädikantinnen und Prädikanten und Lektorinnen und Lektoren.

Verwaltungsarbeit

Für die Verwaltungsarbeit steht eine Schreibkraft stundenweise auf 450,00 EUR Basis zur Verfügung. Nebenamtlich sind in beiden Kirchengemeinden Organisten und Küster sowie in Michelbach eine Chorleiterin tätig.

zenten und Schwerpunkten, wobei wir uns in besonderer Weise verstärkte Angebote für Erwachsene jüngeren und mittleren Alters wünschen.

- Sie fördern die Begegnung der Generationen innerhalb der Gemeinde und nutzen das Potenzial, das sich aus der Vernetzung der Generationen ergibt.
- Sie haben Spaß an der Führung von über 30 haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, darunter die Kinderhaus-Leitung, eine Sekretärin (45 %) und eine Küsterin und Hausmeisterin (67 %).
- Sie arbeiten gerne im Team mit einem belastbaren Kirchenvorstand und vielen anderen Ehrenamtlichen, die teilweise regelmäßig, teilweise punktuell mitwirken.
- Sie nehmen gewissenhaft Verwaltungsaufgaben und die Verantwortung für ein großes Gemeindezentrum wahr, das in den letzten Jahren zu einem „Haus der Gastfreundschaft“ geworden ist.
- Sie stellen sich gerne der Herausforderung der Regionalisierung und freuen sich auf die enge Zusammenarbeit mit Ihren Bessunger Pfarrkolleginnen und -kollegen.

Wo werden Sie wohnen?

Das geräumige Pfarrhaus, Baujahr 1963, mit Garage sowie großem Zier- und kleinem Nutzgarten, ist in ruhiger Wohnlage am Stadtrand gelegen. Die Wohnfläche von ca. 200 m² über 2 Etagen ist zurzeit in zwei Wohnungen aufgeteilt, die im Zuge der Vakanzrenovierung wieder zu einer Wohnung zusammengeführt werden können.

Zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten können Sie ebenso bequem zu Fuß erreichen wie die Grundschule und ein Gymnasium. Die geringe Entfernung zu Straßenbahn- und Bushaltestelle sichert die gute Erreichbarkeit aller Schultypen bis hin zur Universität.

Die bevorzugte Lage des Pfarrhauses bietet einen hohen Freizeitwert, denn der Wald ist in wenigen Minuten zu Fuß erreichbar, Vereine bieten zahlreiche (Sport-) Aktivitäten, die verkehrsgünstige Lage lädt zur Teilnahme am kulturellen Leben der Wissenschaftsstadt Darmstadt ein.

Wer erteilt Ihnen Auskunft?

Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihnen die Arbeit bei und mit uns Freude bereiten könnte, freuen wir uns darauf, Sie kennenzulernen. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an:

Herrn Karlheinz Friedrich, stellv. Vorsitzender des Kirchenvorstands, Tel.: 06151 62169, E-Mail: karlheinz.k.friedrich@web.de oder Herrn Dekan Norbert Mander, Tel.: 06151 1362424, E-Mail: norbert.mander@evangelisches-darmstadt.de oder Frau Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151, E-Mail: propstei.starkenbourg@t-online.de

Dauernheim, Dekanat Nidda, Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages, befristet bis zum 31. Dezember 2014 (Kirchenleitungsbeschluss)

Im Rahmen der anstehenden Pfarrstellenbemessung kann es zu Veränderungen der mit der Stelle verbundenen Aufgaben kommen. Eine Überführung in eine Inhaberschaft ist vorgesehen.

Die Gemeinde sucht eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer die oder der

- Freude an schönen, als auch besonderen Gottesdiensten hat
- die Chancen des ländlichen Lebens wahrnimmt
- offen ist für die Freuden, Sorgen und Nöte der Menschen
- gerne mit anderen Menschen zusammenarbeitet und mit den Kollegen der Region Süd des Dekanates Nidda kooperiert
- aber auch neue Impulse in der Gemeindegemeinschaft setzen möchte.

Zur Pfarrstelle gehören die Gemeinden Dauernheim (ca. 950 Gemeindeglieder) und Blofeld (ca. 250 Gemeindeglieder). Zwischen den Kirchenvorständen besteht seit Jahren eine bewährte Zusammenarbeit.

Dauernheim gehört zur Großgemeinde Ranstadt und Blofeld ist ein Stadtteil von Reichelsheim.

Beide Gemeinden liegen in reizvoller Lage am Rande von Vogelsberg und Wetterau. Diese idyllische Landschaft zeichnet sich durch einen hohen Freizeitwert aus.

Die Bundesautobahn A45 ist 5 km entfernt (Anschlussstelle Florstadt) und ermöglicht eine schnelle Verbindung in das Rhein-Main-Gebiet und nach Gießen. Buslinien des RMV schaffen direkte Verbindungen nach Nidda, Ortenberg und Friedberg.

Ein reges Vereinsleben prägt den Zusammenhalt der Dorfbewohner und es besteht eine gelebte Gemeinschaft.

In Dauernheim gibt es einen Kindergarten und im Umkreis von 8 km stehen alle Schulformen zur Verfügung.

In Dauernheim (Kirche zur Heiligen Dreifaltigkeit, ca. 300 Sitzplätze, gute Akustik) finden sonntägliche Gottesdienste statt. Die Heinemann-Orgel in Dauernheim ist ein klingliches Kleinod, sie wurde 1798 von Johann Christian Rinck examiniert.

In der Blofelder Kirche (ca. 120 Sitzplätze, Akustik gleichfalls gut) finden alle 14 Tage Gottesdienste statt.

Beide Kirchen sind innen und außen renoviert und in gutem Zustand.

Für die Gemeindegemeinschaft steht in Dauernheim ein Gemeindehaus, die Pfarscheune mit Küche und der Pfarrhof für Sommerveranstaltungen (Kulturscheune) zur Verfügung.

Das geräumige Fachwerkpfarhaus in Dauernheim, Kirchbergstrasse 20, ist eingeschlossen in einem einzigartigen Bauensemble. Im Erdgeschoss befindet sich das Pfarrbüro, im Obergeschoss die Wohnung (5 Zimmer, Küche, Bad) für die Pfarrfamilie. Der angrenzende Pfarrgarten bietet Spielraum für Kinder und Freilauf für Haustiere sowie Platz für einen Kräuter- und Gemüsegarten.

Es unterstützt Sie in der Pfarrstellenverwaltung eine Sekretärin (6,5 Stunden/Woche). Die Gemeinden sind dem Regionalverwaltungsverband Wetterau angeschlossen. Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen bei Festen und Projekten hilfreich zur Seite.

Als Kirchenvorstand sind wir offen für neue Ideen und bereit, diese mit der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer umzusetzen.

Auch wünschen wir Ihre Unterstützung und Motivation, um gemeinsam unsere Gemeinden zu leiten.

Wir freuen uns darauf Sie kennenzulernen.

Auskünfte erteilen: der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Dauernheim, Gerd Harth, Tel.: 06035 2998; die Vorsitzende des Kirchenvorstandes Blofeld, Sabine Wirth, Tel.: 06035 189117; Dekan Wolfgang Keller, Tel.: 06044 3788; Propst Matthias Schmidt, Tel.: 0641 7949610.

Weitere Informationen über die Region unter: www.dekanatnidda.de und www.ranstadt.de

Großen-Linden, 0,5 Pfarrvikarstelle, Dekanat Gießen, Verwaltungsdienstauftrag

In der Ev. Kirchengemeinde Großen-Linden ist die 0,5-Pfarrvikarstelle ab sofort zu besetzen. Der Vorgänger ist nach 15 Jahren in eine übergemeindliche Tätigkeit gewechselt.

Großen-Linden (6 500 Einwohner), Ortsteil von Linden, ist eine Stadtrandgemeinde der Universitätsstadt Gießen (Entfernung 7 km) mit einer sehr guten Infrastruktur und Verkehrsanbindung. Im Ort gibt es mehrere Kindergärten, eine Grundschule und eine additive Gesamtschule, die bis zur 10. Klasse geht. Weiterführende Schulen, Technische Hochschule und Universität befinden sich in Gießen, wohin sehr gute Bahn- und Busverbindungen bestehen. Auch das Rhein-Main-Gebiet ist schnell erreichbar.

Großen-Linden ist ein bevorzugtes Wohngebiet, da es ein offener und einladender Ort ist mit guten Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten (Freibad, Sport, nahes Waldgebiet) sowie einem regen Vereinsleben. Dennoch hat der Ort sich seinen ländlichen Charakter erhalten.

Unsere Kirchengemeinde

In unserer am Anfang des 12. Jahrhunderts erbauten romanischen Petruskirche, die in einem parkähnlichen Gelände liegt, feiern wir Gottesdienste in vielfältigen Formen.

In unserer Kirchengemeinde (ca. 3 100 Gemeindeglieder) finden Sie ein ausgeprägtes Gemeindeleben für viele Altersgruppen mit einem großen Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Unsere Gruppen und Kreise füllen das historische Gemeindehaus mit Leben: Es gibt einen Kirchenchor und einen Gospelchor, ein Flötenquartett, Krabbel- und Spielkreise, verschiedene Kindergruppen, die Minikirche (0 – 4 Jahre), die Kinderkirche (4 – 12 Jahre), eine intensive Konfirmandenarbeit, einen Frauenkreis, einen sehr aktiven Besuchsdienstkreis und eine rege Seniorenarbeit.

Gemeinsam mit der Nachbargemeinde Leihgestern sind wir im diakonischen Bereich sehr aktiv. Wir haben eine Kleiderkammer, unterstützen die Ausgabestelle der Tafel in Linden, es gibt einen mobilen Hospizdienst, ein wöchentliches Café für Demenzzranke und vielfältige weitere Angebote. In allen Bereichen gibt es Ehrenamtliche in den Leitungspositionen. Wir sind Gesellschafter der Diakoniestation Linden.

Die Kirchengemeinde ist Betreiberin eines 2011 gegründeten Waldkindergartens. Die organisatorische Trägerschaft liegt beim Ev. Dekanat Gießen, so dass wir von Verwaltungsaufgaben weitgehend entlastet sind, aber die Möglichkeiten der inhaltlichen Zusammenarbeit im Bereich der jungen Familien nutzen können.

Wir pflegen gute Kontakte zur Nachbargemeinde, der Stadtmission und zur katholischen Kirchengemeinde. Darüber hinaus besteht eine gute Zusammenarbeit mit Vereinen vor Ort, die auch an der Gestaltung der Gottesdienste mitwirken.

Neben der 0,5-Pfarrvikarstelle hat die Gemeinde eine weitere ganze Pfarrstelle, der Inhaber der Stelle wohnt im Pfarrhaus Großen-Linden. Für die Pfarrvikarstelle könnte ein eigenes Arbeitszimmer im Gemeindehaus eingerichtet werden. Im gut ausgestatteten Gemeindebüro arbeitet eine Gemeindesekretärin mit 19 Wochenstunden.

Uns als Kirchenvorstand ist wichtig, offen für neue Formen und Ideen zu sein. Wir möchten mit Ihnen gemeinsam überlegen, was Sie im Rahmen der halben Stelle machen möchten und können. Die Aufteilung der pfarramtlichen Aufgaben zwischen dem Inhaber der ganzen Stelle und Ihnen kann zusammen mit dem Kirchenvorstand neu vereinbart werden. Gerne bringen wir uns in die Arbeit mit ein, unsere Ausschüsse haben ebenso wie der Kirchenvorstand ehrenamtliche Vorsitzende.

Wichtig ist uns, dass Sie sich als Teil unserer Gemeinde fühlen können und dass Sie gemeinsam mit uns unterwegs sein wollen.

Über Ihr Interesse würden wir uns freuen und sind zu weiteren Auskünften gerne bereit.

Für erste Kontakte stehen Ihnen als Ansprechpartner zur Verfügung: Pfarrer Axel Zeiler-Held, Tel.: 06403 2350; KV-Vorsitzender Karl-Heinz Scheidt, Tel.: 06403 4486; Dekan Becher, Tel.: 0641 30020310 und der Propst für Oberhessen, Matthias Schmidt, Tel.: 0641 7949610.

Mainz-Kastel, Erlösergemeinde, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Rüsselsheim, Modus C, Besetzung durch die Kirchenleitung

In unserer Gemeinde haben viele ihre Fußstapfen hinterlassen; trotzdem gibt es bei uns keinen Trampelpfad. Haben Sie Lust, auch Spuren zu legen in der Evangelischen Erlösergemeinde in Mainz-Kastel?

Mainz-Kastel ist ein Stadtteil von Wiesbaden, zu Mainz gibt es traditionell sehr gute Beziehungen, denn es liegt uns direkt gegenüber auf der anderen Rheinseite. Zu beiden Städten gibt es gute Verbindungen, auch Frankfurt ist mit der S-Bahn in gut 25 Minuten zu erreichen.

Unsere Gemeinde hat ca. 2 500 Mitglieder aus sehr unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen: Ältere und junge Familien, Einheimische und Zugezogene, Studenten und Aussiedlerfamilien, Einfamilienhausbesitzer und Bewohner von Sozialwohnungen.

Unsere 1963 erbaute Kirche haben wir vor acht Jahren zu einem hellen, freundlichen Gemeindezentrum umgebaut mit Bürotrakt, Kirche und zwei schönen Gemeinderäumen.

Wir sind eine junge, lebendige Gemeinde:

Unsere Kinder werden bei uns wahrgenommen durch Begleitung der Krabbelgruppen in unserm Gemeindesaal, durch kindgemäße Gottesdienste im Kindergarten und im Kindergottesdienst sowie durch die Abendmahlsvorbereitung KU3. Nach Schulschluss ist unser offenes Büro oft Anlaufstelle für die Schulkinder.

Unsere Kindertagesstätte ist räumlich eng mit der Kirche verbunden. In der zweigruppigen Einrichtung arbeitet ein Team von fünf Erzieherinnen und einer Wirtschaftskraft. Zwischen ihnen und der Gemeinde gibt es viele Kontakte.

Unsere Jugendlichen werden frühzeitig in die Gemeinde eingeführt durch Beteiligung der Konfirmanden im Gottesdienst, durch Mitarbeit im Kindergottesdienst, bei Freizeiten, durch Ausbildung zu Jugendleitern, in der Jugendvertretung des Dekanats und sogar im Kirchenvorstand.

Unsere Senioren bleiben in Bewegung in der Gymnastikgruppe, bei Festen, am Seniorennachmittag, bei Seniorenausflug und Seniorenfreizeit.

Alle Altersgruppen sind bei uns präsent, sei es im Gottesdienst oder in den verschiedenen Gruppen und Kreisen. Immer wieder haben wir auch generationsübergreifende Aktionen.

Der gut besuchte sonntägliche Gottesdienst steht im Mittelpunkt unseres Gemeindelebens. Der anschließende Kirchenkaffee wird gerne wahrgenommen.

Wir bereichern das kulturelle Leben im Stadtteil. Der Chor, der noch junge Posaunenchor, unsere kreativen Organisten und aktiven Gemeindeglieder bieten musikalische Highlights. Mit wechselnden thematischen Kunstausstellungen haben wir uns in der Region einen Namen gemacht.

Zu den Mitarbeitern in unserer Gemeinde zählen zwei Organisten auf einer C-Stelle, eine Chorleiterin, ein Posaunenchorleiter, eine Bürokraft mit 25 Wochenstunden, ein Küster und eine Reinigungskraft.

Unser Kirchenvorstand ist engagiert, offen, gut gelaunt und entscheidungsfreudig.

Mit den drei Nachbargemeinden stehen wir in regem Kontakt (Sommerkirche, gemeinsame Konfirfreizeiten, Gottesdienste zu besonderen Anlässen, usw.). Durch die Pfarrdienstordnung werden die kirchlichen Dienste gleichmäßiger verteilt und unsere Gemeinde durch die Kolleginnen und den Kollegen entlastet.

Ökumene leben wir auf geistlichem und sozialem Gebiet (Glaubensgespräche, Weltgebetstag, gemeinsame Exerzitien, ökumenischer Mittagstisch).

Mit einem Partnerschaftsgottesdienst und gemeinsamen Essen halten wir Kontakt zu der Koreanischen Gemeinde, die in unseren Räumen regelmäßig Gottesdienst feiert.

In der lokalen Politik und Gesellschaft sind wir gut etabliert.

Für die grundlegende Umgestaltung unserer Kirche zu einem Gemeindezentrum haben wir unser renovierungsbedürftiges Gemeindehaus vor acht Jahren aufgegeben, deshalb haben wir keine eigene Pfarrwohnung mehr. Stattdessen steht in einem Zweifamilienhaus eine angemietete 5-Zimmer-Wohnung mit Terrasse und Gartenanteil zur Verfügung. Sollte unsere künftige Pfarrerin/unsere künftige Pfarrer, andere Wohnbedürfnisse haben, können wir jederzeit darauf eingehen.

Unsere neue Pfarrerin/unsere neuer Pfarrer sollte

- menschennah und herzlich sein
- pädagogisches Geschick für Kinder und Jugendliche haben
- offen sein für alle Generationen
- unsere vielfältigen Aktivitäten engagiert begleiten
- gerne etwas Neues ausprobieren
- kooperativ mit dem Kirchenvorstand, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kolleginnen und dem Kollegen aus den Nachbargemeinden sein.

Für weitere Informationen steht Ihnen Pröpstin Gabriele Scherle zur Verfügung, Tel.: 069 92107388.

Niedernhausen, 1,0 Pfarrstelle I, Dekanat Idstein, Propstei Süd-Nassau, Modus C, Besetzung durch die Kirchenleitung

Haben Sie Freude an der Arbeit mit Familien als Schwerpunkt Ihrer pastoralen Tätigkeit?

Ist es Ihnen wichtig, Gemeindeleben so zu gestalten, dass Familien dort eine Heimat finden?

Möchten Sie sich in einer Gemeinde engagieren, die neue Wege in der Spiritualität geht und vielfältige Glaubenszugänge eröffnen möchte im Rahmen des Gemeindeaufbaus?

Leben Sie selbst aus der Beziehung zu Jesus Christus?

Ist es Ihnen ein Herzensanliegen, neue Menschen für den Glauben an ihn zu gewinnen?

Dann ist die volle Pfarrstelle, die ab sofort in Niedernhausen zu besetzen ist, die Richtige für Sie.

Was wünschen wir uns von Ihnen?

Der Altersschwerpunkt unserer aktiven Gemeindeglieder liegt zwischen 45 und 65 Jahren.

Wir suchen nach Möglichkeiten, Brücken zu jungen Familien zu bauen – und erarbeiten zurzeit ein neues Konzept von Familienarbeit.

Wir hoffen mit der Neubesetzung der Stelle, dass es gelingt, diese jüngere Generation – stärker noch als bisher – für die aktive Teilnahme in unsere Gemeinde zu begeistern und sie gabenorientiert auch in die Leitungsverantwortung einzubinden. Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Herz und Ideen für den Gemeindeaufbau mit Familien und mit der Bereitschaft zu diesem Arbeitsschwerpunkt.

Entsprechend können die üblichen pastoralen Tätigkeiten in kollegialer Absprache mit dem Pfarrerehepaar reduziert werden. Die Aufgaben werden nach persönlichen Gaben, Interessen und Notwendigkeiten neu aufgeteilt.

Für die Koordination und Verwirklichung unserer Gemeindeentwicklung suchen wir eine Stelleninhaberin/einen Stelleninhaber, die/der sich grundsätzlich mit den Zielen und Methoden unserer Gemeinde identifiziert.

Im Team mit den anderen Haupt- und Ehrenamtlichen sollte sie/er vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenarbeiten – auch um weiterführende Projekte im Gemeindeprofil zu entwickeln. Die Fähigkeiten der Einzelnen erkennen, Gemeindeglieder motivieren und offen und herzlich kommunizieren in unserem vielfältigen Geflecht von Mitarbeitenden – das wünschen wir uns.

Sie/er sollte Freude an der Gestaltung unserer Gottesdienste nach Form I haben mit erweitertem Gotteslob, Abendmahl jeden Sonntag und einem musikalischen Schwerpunkt auf neuen geistlichen Liedern.

Welche Gemeinde erwartet Sie?

Die evangelische Kirchengemeinde in Niedernhausen hat vor 16 Jahren begonnen, Gemeindeaufbau in der Volkskirche zu gestalten. Das richtet sich nach innen (geistlich) und außen (Anzahl der Menschen, die erreicht werden) – inspiriert durch die „natürliche Gemeindeentwicklung“ von Christian A. Schwarz. Wir nehmen uns wahr als lebendige Gemeinde, die durch viele Hauskreise geprägt ist und auch Menschen anspricht, die vorher mit Gott und seiner Kirche wenig zu tun hatten. Unser Gemeindeleben ist geprägt von fröhlicher, engagierter Gemeinschaft von Menschen mit unterschiedlicher Glaubensprägung, die bestrebt sind, ihr Reden und Handeln auf Jesus Christus auszurichten.

Die vier Leitsätze unserer Gemeinde lauten zusammengefasst: geborgen – erfüllt – begabt – gesandt.

Wie wir sie verstehen und leben, das können Sie ausführlich auf unserer Homepage s. u. nachlesen.

Die Gemeinde Niedernhausen

Die Evangelische Kirchengemeinde Niedernhausen mit 3100 Mitgliedern umfasst die Ortsteile Niedernhausen, Oberjosbach und Königshofen und liegt im landschaftlich reizvollen Idsteiner Land inmitten der grünen Taunushügel. Sie ist verkehrsmäßig sehr gut angebunden mit S-Bahn nach Frankfurt (40 Min.), Bus nach Wiesbaden (20 Min.) und direktem Autobahnanschluss.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde

Außer der ausgeschriebenen Stelle wird die Gemeindearbeit von einem Pfarrerehepaar, einer Gemeindepädagogin und mehreren Musikern mitgestaltet. Die Verwaltungsaufgaben werden von einer Sekretärin mit halber Stelle umgesetzt. Besonders hervorzuheben ist, dass unser Gemeindeleben in nahezu allen Bereichen durch ein hohes Maß an selbstverantwortlichem, ehrenamtlichem Engagement geprägt ist.

Unsere Gebäude und Liegenschaften

Die Christuskirche, das Gemeinde- und Pfarrhaus sind in gutem baulichen Zustand. Im Gemeindehaus ist auch die Diakoniestation der Kirchengemeinde angesiedelt. Verschiedene Wohnmöglichkeiten stehen dem Bewerber offen und werden mit ihm in Absprache verwirklicht.

Ihr Interesse, sich zu vernetzen – im Dekanat und mit unserer katholischen Nachbargemeinde – würden wir begrüßen.

Weitere Informationen über Propst Dr. Sigurd Rink, Tel.: 0611 1409800, Internet-Homepage: www.christuskirche-niedernhausen.de.

Nieder-Ramstadt, 1,0 Pfarrstelle II, Dekanat Darmstadt-Land, Modus C, Besetzung durch die Kirchenleitung, zum zweiten Mal

Wo wir leben

Nieder-Ramstadt liegt südöstlich von Darmstadt im vorderen Odenwald, zentral zur Stadt Darmstadt und zum Rhein-Main-Gebiet mit guter öffentlicher Verkehrsanbindung.

Die Evangelische Kirchengemeinde besteht aus den Ortsteilen Nieder-Ramstadt, Trautheim und Waschenbach der Kommune Mühlthal. Der Seelsorgebezirk der Pfarrstelle umfasst etwa 1 600 Gemeindeglieder und befindet sich in landschaftlich reizvoller Umgebung.

Wer wir sind

Die Ev. Kirchengemeinde Nieder-Ramstadt zeichnet sich durch ein attraktives Gemeindeleben aus. Etwa 160 ehrenamtlich Mitarbeitende bringen sich regelmäßig ein. Ein engagierter Kirchenvorstand leitet die Gemeindearbeit.

Die Kirchengemeinde organisiert sich in Gruppen für Kinder und Jugendliche, musikalische Gruppen, deren Leitung ehrenamtlich ist, und in Veranstaltungen für Senioren, die stärker durch die Pfarrer geprägt werden.

Daneben gibt es thematisch ausgerichtete Treffen, wie etwa den Bibelgesprächskreis, den Thomaskreis sowie den Besuchsdienst, der viele Kontakte zu älteren Menschen in der Gemeinde unterhält.

Ein wichtiger Bestandteil der Gemeindegemeinschaft sind die Gottesdienste, die an drei Predigtorten (Nieder-Ramstadt: wöchentlich, Trautheim und Waschenbach: 14-tägig) gehalten werden. Die gut besuchten Gottesdienste unterscheiden sich durch ihr inhaltliches Profil: Liturgischer Gottesdienst einerseits, durch Ehrenamtliche vorbereitete Gottesdienste „Kreuz & Quer“ andererseits. Wieder andere Zielgruppen erreichen der Kindergottesdienst und der Gottesdienst „Kunterbunt“ für die Aller kleinsten.

Zur Kirchengemeinde gehört eine Kindertagesstätte mit 75 Plätzen, die sich durch ein klares integratives und religionspädagogisches Profil auszeichnet. Ein Förderverein begleitet die Arbeit der Einrichtung seit mehr als 10 Jahren.

Folgende Stellen für Hauptamtliche gibt es in der Gemeinde: Zwei Pfarrstellen, eine Gemeindepädagogin (50 %), zwei Gemeindegemeinschaftssekretärinnen (85 %), zwei teilzeitbeschäftigte Küster und das Team der Kindertagesstätte.

Unserer Kirchengemeinde ist es in den letzten Jahren immer wichtiger geworden, suchenden bzw. kirchenfernen Menschen besondere Angebote zu machen. Aus diesem Grund wurde das beschriebene vielseitige Gottesdienstprogramm entwickelt. Darüber hinaus wurde 12 Jahre der Alphakurs angeboten, was die Zahl der Hauskreise anwachsen ließ.

Eine besonders interessante Herausforderung sind die Fusionsgespräche mit der Lazarusgemeinde der NRD. Wir suchen nach guten Wegen für das Gelingen von Inklusion und freuen uns darauf.

Vorausschauend wurde zur Sicherung der zukünftigen Finanzierung der Kirchengemeinde im Jahr 2006 die Stiftung Segensreich gegründet. Für die Fundraisingaktivitäten wurde unsere Kirchengemeinde bereits mehrfach ausgezeichnet.

Der Gemeindebrief „Einblick“ informiert über aktuelle Themen und stellt ein wichtiges Bindeglied zur Kirchengemeinde dar.

Was wir uns wünschen

Eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der in ihrem/seinem Glauben verwurzelt für die Menschen ganz unterschiedlicher Generationen ein vertrauenswürdiger Ansprechpartner und engagierter Seelsorger ist. Kreativität und Teamfähigkeit werden erwartet.

Wir wünschen uns Freude bei der Gestaltung der unterschiedlichen Gottesdienste und des Gemeindelebens. Wir erwarten dabei konstruktive Zusammenarbeit mit allen Ehrenamtlichen und Begleitung einzelner Gruppen der Gemeinde. Zunehmend an Bedeutung gewinnen wird die Förderung ehrenamtlich Mitarbeitender.

Was Sie noch wissen müssen

Der Kirchenvorstand ist bereit, eine geeignete Pfarrdienstwohnung anzumieten. Das bestehende Pfarr- und Gemeindehaus in Trautheim Im Elfengrund 1 muss saniert werden. Eine konkrete Planung wird zurzeit mit der Kirchenverwaltung diskutiert.

Wie Sie mehr erfahren können:

Schauen Sie auf unsere Internetseite: www.ev-kirche-nieder-ramstadt.de.

Wir freuen uns über Ihr Interesse. Informieren Sie sich bei Pröpstin Karin Held, Tel. 06151 41151, E-Mail: propstei.starkenbourg@t-online.de.

Niederwallmenach, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat St. Goarshausen

Erteilung eines bis zum 31. Dezember 2014 befristeten Verwaltungsdienstauftrages (Kirchenleitungsabschluss zur Pfarrstellenbemessung).

Aufgrund eines Stellenwechsels unseres bisherigen Pfarrers ist unsere Pfarrstelle baldmöglichst neu zu besetzen.

Möchten Sie gerne auf dem Land leben?

Wir sind ein Kirchspiel, bestehend aus drei selbstständigen Gemeinden mit jeweils eigenem Vorstand, Etat und Kirche.

Wer sind wir?

Kurzbeschreibung der Dörfer:

Die Gemeinden liegen am Rande des Mittelrheintales – nahe der Loreley. Alle Schularten befinden sich im Umkreis von ca. 10 km, ebenso ein Krankenhaus und niedergelassene Ärzte.

Niederwallmenach:

(www.Niederwallmenach.de; www.evkirchendw.de)

Hier ist Ihr Wohnsitz. Niederwallmenach ist ein Dorf mit 430 Einwohnern.

Für den täglichen Bedarf haben wir ein Lebensmittelgeschäft, einen Schlachthof mit Metzgerei und Ladengeschäft, Bank, Speisegaststätte, Demeterhof mit Ladengeschäft sowie viele Handwerksbetriebe.

Auch herrscht bei uns ein reges Vereinsleben. Ein kirchlicher Frauenkreis sowie der ev. Frauenchor trifft sich einmal im Monat. Auch kulturell haben wir vielseitige Angebote.

Eine Kindertagesstätte unter kirchlicher Trägerschaft in Niederwallmenach mit 4 Gruppen, incl. einer Krippengruppe, steht für die fünf Gemeinden des Kirchspiels zur Verfügung.

Oberwallmenach: (www.oberwallmenach.de)

220 Einwohner. Das Dorf ist landwirtschaftlich geprägt. Handwerker und Freiberufler sind auch hier zu Hause.

komplett renoviertes geräumiges Pfarrhaus mit einem großen Garten. Das angrenzende, 1927 erbaute „Gemeinde- und Schwesternhaus“ wurde in den letzten Jahren zu einem „Haus der Kirche *Katharina von Bora*“ umgebaut. Dieses Haus mit übergemeindlicher Funktion wird von der Martinsgemeinde verwaltet. In ihm haben das Dekanat und eine Zweigstelle des Diakonischen Werkes ihren Sitz. Einzug war im Oktober 2012. Im EG befindet sich ein Lichthof, ein großer Saal, ein Bistro soll im Laufe des Jahres eröffnet werden und mit ihm ein Kirchenladen; daneben befindet sich ein Seelsorge-Raum. Das Haus der Kirche *Katharina von Bora* grenzt mit einem demnächst umgestalteten Platz an die Fußgängerzone, die wenig später auf dem Marktplatz mit der Stadtkirche endet.

Durch die zentrale Lage und die mit ihr verbundenen übergemeindlichen Aufgaben wurde die überregionale Stadtkirchenarbeit zu einem Schwerpunkt der Gemeindekultur im Bezirk 1.

Zu den Arbeitsgebieten gehören:

- Gottesdienste im 14-tägigen Rhythmus, Seelsorge, Kasualien, Konfirmandenarbeit, Kirchenvorstandsarbeit, Begleitung von Besuchsdienst und Seniorenarbeit
- die Ausgestaltung und weitere Profilierung des kirchenmusikalischen Schwerpunkts an der Stadt- und Dekanatskirche (0,5 Stelle Kirchenmusik, besetzt mit einem B-Musiker)
- Gestaltung der „Offenen Kirche“
- Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden im Kirchenladen
- Aufnahme von Themen der Stadt
- Vernetzung mit Gemeinden und Fach-/Profilstellen des Dekanats
- gemeinwesenorientierte Zusammenarbeit mit Diakonischem Werk, städtischen Verantwortungsträgern, Gewerbetreibenden, Bürgerinitiativen etc.
- Ausbau interkonfessioneller und interkultureller Beziehungen
- die Organisation der Aktivitäten und Veranstaltungen am HdK KvB als evangelischem Zentrum für Stadt und Dekanat und deren weitere Profilierung.

Der Pfarrbezirk 2 liegt im Böllensee, entstanden aus einer Opel-Arbeitersiedlung neben den Opel-Fabrikanlagen. Dieser Pfarrbezirk hat in der Verbindung mit der Profilstelle für gesellschaftliche Verantwortung einen gesellschaftsdiakonischen Schwerpunkt.

Die Martinsgemeinde ist sowohl in der Stadt als auch in der Region gut vernetzt.

Der Kirchenvorstand ist es gewohnt, selbständig und im Team zu arbeiten.

Wenn Sie bereit sind mit einem konstruktiven und kooperativen Kirchenvorstand und in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin/dem Pfarrer im Bezirk 2 unsere innovativen

Projekte in der Gemeinde fortzuführen, erteilen Ihnen weitere Auskünfte: Herr Udo Jeske, stellv. Vors. des Kirchenvorstandes, Tel.: 06142 14674; Dekan Kurt Hohmann, Tel.: 06142 913670; Pröpstin Gabriele Scherle, Tel.: 069 92107388.

Staden und Stammheim, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Wetterau, Verwaltungsdienstauftrag befristet bis zum 31. Dezember 2018

Zwei Kirchengemeinden in der Wetterau suchen zum nächstmöglichen Termin eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrer-Ehepaar – jedes Alter willkommen.

Die beiden Stadtteile von Florstadt sind 2 km voneinander entfernt. Staden hat derzeit 480 und Stammheim 840 Gemeindeglieder. Jeder Ort hat seine eigene Kirche und eigenes Gemeindehaus. Die Kirche in Staden feierte im vergangenen Jahr ihr 175-jähriges Jubiläum und das Stammheimer Gotteshaus ist über 260 Jahre alt. Die Gottesdienste werden in der Regel (außer an besonderen kirchlichen Feiertagen) im wöchentlichen Wechsel in den beiden Gemeinden gefeiert.

Unser Pfarrhaus liegt im historischen Kern von Staden und verfügt über 160 m² renovierte Wohnfläche auf zwei Etagen mit 4 Zimmer, einer geräumigen Küche, einem Bad und einem Dachboden. Im Erdgeschoß befinden sich zudem ein Amtszimmer sowie das Gemeindebüro. Ein Garten mit Freisitz und eine Garage gehören dazu.

In beiden Orten gibt es kommunale Kindertagesstätten und Bankfilialen. In Stammheim findet man zusätzlich eine Grundschule. Florstadt selbst hat eine Grund-, Haupt- und Realschule und verfügt über zahlreiche Super- und Discountmärkte, mehrere Arzt- und Zahnarztpraxen sowie kommunale und private Einrichtungen, wie z.B. eine größere Tennisanlage, Reithallen und Betreuungsschulen. Weiterführende Schulen zum Abitur gibt es in Altenstadt (ca. 4 – 6 km entfernt) oder in Friedberg (ca. 15 km entfernt). Zudem gibt es bei uns eine schöne Auenlandschaft sowie gut ausgebaute Rad- und Wanderwege.

Auch haben wir eine Anbindung an die Autobahn A45 – die Anschlussstelle ist nur eine Autominute von Staden entfernt – und sind im ÖPNV gut vernetzt. Es gibt seit Jahren einen Zuzug von Einwohnern, die im Rhein/Main Gebiet arbeiten.

Jede Gemeinde verfügt über einen eigenen Kirchenvorstand. Bei gemeindeübergreifenden Themen tagen beide Kirchenvorstände zusammen. Der Konfirmandenunterricht findet gemeinsam statt. Allen liegt das Wohl beider Gemeinden am Herzen.

Wir suchen eine aufgeschlossene Pfarrerin/einen aufgeschlossenen Pfarrer mit Teamgeist und Offenheit in der Zusammenarbeit mit beiden Kirchenvorständen und den Ehrenamtlichen. Wichtig ist uns eine intensive seelsorgerische Begleitung unserer Gemeindeglieder und wir wünschen uns eine lebendige, zeitgemäße Verkündigung in wechselnden Gottesdienstformen.

Einmal im Monat findet in beiden Gemeinden je ein Frauennachmittag statt, der von Ehrenamtlichen geleitet wird. Wir haben einen Besuchsdienst für Geburtstage und geben vierteljährlich einen Gemeindebrief heraus. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Frauen- und Jugendarbeit, das Kirchen-Kino-Team und KinderBibel-Morgen-Team freuen sich auf Ihre Unterstützung.

Nähere Auskünfte erteilen:

für Staden: Erika Hasenau, Tel.: 06035 7234; für Stammheim: Michaela Warschatka, Tel.: 06035 89122; stellv. Dekan Werner Krieg, Tel.: 06031 1615410; Propst Matthias Schmidt, Tel.: 0641 7949610.

Strinz-Trinitatis/Limbach-Wallbach, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Idstein, Modus B

„Kirche im Dorf - trotzdem stadtnah“

Die Pfarrstelle ist zum 1. März 2014 zu besetzen.

Rund 1 400 evangelische Christen im Untertaunus in den Dörfern Wallbach, Limbach und Strinz-Trinitatis mit drei wunderschönen Kirchen bilden das Kirchspiel Strinz-Trinitatis.

Wir sind zwei unabhängige, aber pfarramtlich verbundene Gemeinden. Zwei gemeinsam tagende, dynamische Kirchenvorstände (mit zwei Prädikanten) leiten die Gemeinde und wollen unter Ihrem Vorsitz offen mit Ihnen zusammenarbeiten.

„Mit Christus zu leben“ ist für uns das Zentrum unserer Gemeinde. Darauf wollen wir achten, das wollen wir in allen verschiedenen Lebensäußerungen unserer Gemeinde verwirklichen und fördern. Wir wollen Kirche für alle Menschen sein, die auf der Suche nach Sinn für ihr Leben oder der Vergewisserung von Gottes Zuwendung sind. Deshalb igeln wir uns nicht ein, sondern suchen und pflegen die guten Kontakte zu allen anderen Gruppen und Aktivitäten in unseren Dörfern. Weil wir uns als „Kirche im Dorf“ verstehen, feiern wir Gottesdienste sowohl in unseren Kirchen (ab und an mit musikalischer Unterstützung der ortsansässigen Chöre) als auch bei Vereinsfesten (dabei gerne auch mal unter freiem Himmel).

Das stellen wir uns vor:

Auf der Grundlage unseres Leitbildes „Kirche im Dorf“, wollen wir unseren Weg in die Zukunft gehen und freuen uns dabei auf Ihre Impulse. Dafür suchen wir eine aufgeschlossene, kommunikationsfreudige Seelsorgerin oder einen aufgeschlossenen, kommunikationsfreudigen Seelsorger, für die/den die Bereitschaft, auf Menschen zuzugehen und Einfühlungsvermögen in bestehende Strukturen selbstverständlich sind.

Ihre Freude und Engagement bei der Verkündigung von Gottes Wort, anspruchsvolle Predigten, seelsorgerliches Engagement, Organisationstalent und teamorientierte Arbeitsweise gehören zu Ihrem Persönlichkeitsprofil.

Aktiv begleiten und unterstützen Sie in Ihrer Arbeit:

- der Kirchenvorstand mit seinen Ausschüssen und dem Leitungsteam
- die nebenamtlichen Mitarbeiter (4 Küsterinnen und Küster, Organistinnen und Organisten, Gemeindesekretärin, Reinigungskräfte)
- die zahlreichen engagierten Ehrenamtlichen.

Das weitgehend selbstständig arbeitende Team für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beraten und bereichern Sie.

Im Seniorenheim im Ortsteil Wallbach findet monatlich ein evangelischer Gottesdienst statt. Der Besuchsdienstkreis freut sich auf Ihre Unterstützung.

Das Redaktionsteam für den Gemeindebrief, der in der Regel viermal jährlich erscheint, ist gespannt auf Ihre Ideen und Beiträge sowie Ihre redaktionelle Leitung.

Das können Sie bei uns finden:

Im landschaftlich reizvollen Untertaunus gelegen, bieten die drei Dörfer Erholung und Ruhe, gleichzeitig sind Limburg und Wiesbaden nur 20 Minuten entfernt. Sie gehören zur Kommune Hünstetten (ca. 10 000 Einwohner), die eine angemessene Infrastruktur mit guten Einkaufsmöglichkeiten, Kindertagesstätten und Kinderkrippen, Grundschule und integrierter Gesamtschule bietet. Mehr Informationen finden Sie unter www.huenstetten.de. Junge Familien ziehen in unsere Dörfer, die auch durch ein reges Vereinsleben geprägt sind.

Ein geräumiges Pfarrhaus in Strinz-Trinitatis mit separatem Amtsraum und Büro sowie dem Gemeinderaum, Küche und Bücherei im Souterrain erwartet Sie. In Wallbach befindet sich seit 2005 ein attraktives Gemeindehaus, das gerne für unsere Feste und Veranstaltungen genutzt wird.

Zu unseren regelmäßigen kirchlichen Aktivitäten gehören neben den vielfältigen Gottesdiensten, den Kasualien und dem Konfirmandenunterricht der Spielkreis, Kindergottesdienst, Kinderfreizeit, Bücherei mit regelmäßigen Bastelnachmittagen, Besuchsdienstkreis, Redaktionskreis Gemeindebrief und der Frauensingkreis.

Seit mehreren Jahren gibt es eine bewährte Kooperation mit dem Dekanatsjugendreferenten (Trainee-Ausbildung für jugendliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Auch mit den Kolleginnen und Kollegen in der Region werden regelmäßig gemeinsame Projekte geplant und durchgeführt.

Sind Sie interessiert? Haben Sie Fragen? Rufen Sie an!

Auskünfte erteilen: die stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände: Helga Fraund, Tel.: 06126 1064 und Ilona Diener, Tel.: 06126 54742; die derzeitige Amtsinhaberin Pfarrerin Gabriele Scheid, Tel.: 06126 3220, der Dekan Pfarrer Oliver Albrecht, Tel.: 0611 40177155 und der Propst für Süd-Nassau Pfarrer Dr. Sigurd Rink, Tel.: 0611 1409800

Dekanat Wiesbaden, 1,0 Pfarrstelle III, Klinikseelsorge am Katholischen St. Josefs-Hospital

Nach der Ruhestandsversetzung des Stelleninhabers zum 31. Oktober 2013 ist die 1,0 Pfarrstelle III Klinikseelsorge im Dekanat Wiesbaden am Katholischen St. Josefs-Hospital zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen.

Das St. Josefs-Hospital (www.joho.de) ist ein Akutkrankenhaus mit ca. 500 Betten in mehreren Fachstationen. Gewährleistet wird Schwerpunktversorgung vor allem in folgenden Bereichen: Innere Medizin (Gastroenterologie, Kardiologie, Kardiochirurgie), Allgemeinchirurgie, Gefäßchirurgie, Koloproktologie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Strahlentherapie, Orthopädie, Wirbelsäulenchirurgie und Geriatrie. Das St. Josefs-Hospital ist Schwerpunkt-klinik für interdisziplinäre Onkologie. Außerdem sind Ästhetische Chirurgie, HIV-Ambulanz und eine Palliativstation vorhanden.

Nach eigenen Angaben wurden 2010 rund 20 000 Patientinnen und Patienten stationär und rund 36 500 ambulant behandelt. Die Klinik hat etwa 1 000 Mitarbeitende.

Das St. Josefs-Hospital versteht sich als ein christlich orientiertes Haus. Die Mutterorganisation und 100 % Anteilseigner ist das "Filialinstitut der Armen Dienstmägde Jesu Christi".

Voraussichtlich Im Frühjahr 2014 werden umfangreiche Baumaßnahmen beginnen (Generalsanierung und Neustrukturierung zum „Gesundheitscampus JoHo“), deren Abschluss für Ende 2020 geplant ist. Davon betroffen sind auch die Kapelle und das Büro der Ev. Klinikseelsorge.

Zu den Aufgaben der Seelsorge im St. Josefs-Hospital gehören:

- grundlegende seelsorgerliche Angebote an Patientinnen und Patienten, Angehörige und Personal
- verbindlich geregelte Anwesenheit, um auf akute Anforderungen reagieren zu können
- das Durchführen von Gottesdiensten (zweimal monatlich an Sonntagen und an Feiertagen). Die Gottesdienste werden mit einer Kamera aufgenommen und in die Patientenzimmer übertragen
- Mitarbeit im Klinischen Ethikkomitee
- Fortbildungsangebote für die ärztlichen und pflegerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Haus
- Mitarbeit in der Rufbereitschaft Klinikseelsorge für alle Wiesbadener Kliniken
- Mitarbeit in den Teamsitzungen in der Evangelischen AG Klinikseelsorge des Dekanats und die Übernahme allgemeiner Verwaltungsaufgaben.

Zum Seelsorge-Team im Haus gehören neben der evangelischen Pfarrerin/dem evangelischen Pfarrer der katholische Krankenhauspfarrer und eine Ordensschwester mit besonderem Seelsorgeauftrag. Die Zusammenarbeit wird nach Stationen und Arbeitsgebieten geregelt.

Die Ev. Seelsorge ist im Haus gut angesehen und hat einen besonderen Stellenwert. Mit dem Klinischen Psychologen besteht eine gute Zusammenarbeit.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit der Fähigkeit und Bereitschaft,

- die oben genannten Aufgaben und die wechselnden und vielfältigen Anforderungen an die Seelsorge in einem Akutkrankenhaus zu erfüllen
- sich an der 24-Stunden-Rufbereitschaft und der wechselseitigen Vertretung der Klinikseelsorgerinnen und -seelsorger in allen Kliniken im Gebiet des Dekanats zu beteiligen
- konzeptionelle Fragen in der Ev. AG Klinikseelsorge zu beraten
- im Evangelischen Dekanat Wiesbaden mitzuarbeiten
- das evangelische Profil in kollegialer Zusammenarbeit in einem katholischen Haus zu vertreten und eigene Interessen in die Ev. AG Klinikseelsorge einzubringen.

Eine Zusatzqualifizierung in Seelsorge in Form einer pastoralpsychologischen Langzeitfortbildung (6-Wochen-Kurs) nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) wird erwartet, kann aber begleitend in den ersten zwei Amtsjahren nachgeholt werden. Fortbildung und Supervision können auf Antrag gewährt werden.

Wir freuen uns, wenn diese Ausschreibung Ihr Interesse findet.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personalservice, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Auskünfte erteilen: Pfarrer Dr. Sunny Panitz, stellvertretender Dekan, Tel. 0611 9451594; Pfarrer Wilhelm-Eberhard Frisch, Klinikseelsorge St. Josefs-Hospital, Tel.: 0611 1771174; Pfarrer Lutz Krüger, Zentrum für Seelsorge und Beratung Friedberg, Tel.: 06031 162950.

0,5 Fach-/Profilstelle Bildung, Dekanat Dreieich

Das Evangelische Dekanat Dreieich ist gemeinsam mit dem Evangelischen Dekanat Rodgau Träger der Evangelischen Familienbildung im Kreis Offenbach mit Sitz in Langen. Die Familienbildung stellt Kurse und Einzelangebote für Familien und zu familienbezogenen Themen zusammen und koordiniert deren Durchführung in den einzelnen Kirchengemeinden.

Ab 1. Oktober 2013 ist die Leitung der Einrichtung als

Fach-/Profilstelle Bildung

neu zu besetzen. Die Anstellung erfolgt im Umfang einer 50 %-Stelle.

Die Eingruppierung erfolgt nach KDAVO in die Entgeltgruppe E 12 oder entsprechender Pfarrbesoldung.

Ihre Aufgaben werden sein:

- entwickeln von Standorten in der Region des Kreises Offenbach für die Angebote der Familienbildung
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen kirchlichen Arbeitsbereichen und kommunalen Anbietern
- Akquise von Drittmitteln bei öffentlichen Einrichtungen und privaten Sponsoren
- Leitungsverantwortung in Zusammenarbeit mit einer weiteren Fachstelleninhaberin und einer Verwaltungsmitarbeiterin

Wir erwarten von Ihnen

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Pädagogik (bei Bewerbungen als Fachstelle) oder die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin bzw. Pfarrer
- Kenntnisse kirchlicher Strukturen und Regelungen
- Erfahrungen und Kenntnisse in der Bildungsarbeit
- Begeisterungsfähigkeit für die Arbeit und Inhalte der Einrichtung
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit
- professioneller Umgang mit MS Office und dem Internet
- Englische Sprachkenntnisse
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum 31. August 2013 an das Evangelische Dekanat Dreieich, Bahnstraße 44, 63225 Langen oder an ev.dekanat.dreieich@ekhn-net.de. Für Nachfragen steht Ihnen Herr Dekan Reinhard Zincke unter Tel.: 06103 3007812 zur Verfügung.

Pfarrerinnen und Pfarrer richten ihre Bewerbung bitte auf dem Dienstweg an das Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt. Eine Vorabübermittlung per Fax: 06151 405229 bzw. per E-Mail ines.flemmig@ekhn-kv.de wird empfohlen.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für den **Stabsbereich Chancengleichheit der EKHN** in der Kirchenverwaltung eine/einen

Referentin/Referenten

im Umfang einer 0,50 Stelle (20 Wochenstunden).

Die Berufung erfolgt nach dem Chancengleichheitsgesetz für die Dauer von 4 Jahren.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- Umsetzung des Gesetzes zur Chancengleichheit von Frauen und Männern in der EKHN
- Initiierung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern

- Koordination, Beratung und Initiierung von Maßnahmen und Projekten zur Entwicklung gleichstellungsfördernder Strukturen
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu gleichstellungsrelevanten Themen in Kirche und Gesellschaft
- Beratung der Organe der EKHN bei gleichstellungs- und genderbezogenen Themen
- Fachliche Beratung der Dienststellenleitungen zur Umsetzung des Gesetzes für Chancengleichheit
- Mitarbeit bei personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen und der Erstellung von Personalentwicklungskonzepten
- Unterstützung und Beratung von Mitarbeitenden bei der Wahrnehmung ihrer Interessen in Gleichstellungsfragen
- Konzeption von Informationsmaterialien
- Durchführung von Informationsveranstaltungen
- Pflege einer Internetplattform
- Verantwortliche Erstellung der Newsletter
- Veröffentlichungen
- Vernetzungsarbeit und Kontaktpflege zu inner- und außerkirchlichen Stellen vergleichbarer Arbeitsgebiete, Zusammenarbeit mit innerkirchlichen Fachstellen

Die Beschreibung der Stelle kann veränderten gesetzlichen Anforderungen angepasst werden.

Bewerber/innen sollen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis in der EKHN
- Abgeschlossenes, der Aufgabe förderliches Hochschulstudium oder nachweisbare, dem Anforderungsprofil entsprechende umfassende Fachkenntnisse
- Erfahrungen in der geschlechtersensiblen Arbeit
- Kenntnisse von Gender-Mainstreaming, Diversity Management, work-life-balance, etc.
- Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Verhandlungsgeschick, Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen
- Kooperationsbereitschaft, Kreativität und Initiative
- Gründliche Kenntnisse der kirchlichen Strukturen und der Verwaltung
- Kenntnis folgender Rechtsgrundlagen: KDAVO, MAVG, ChGIG,
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS-Office und Outlook, Internet sowie Grafikprogramme)
- Deutsch in Schrift und Wort

Im Stabsbereich sollten nach Möglichkeit Männer und Frauen tätig sein. Bewerbungen von qualifizierten Männern sind daher bei dieser Ausschreibung besonders erwünscht.

Die Referentin oder der Referent wird für die Dauer der Berufung unter Fortzahlung ihrer/seiner Vergütung von ihren/seinen bisherigen dienstlichen Aufgaben in der EKHN freigestellt.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 6. September 2013 an die

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Kirchenverwaltung, Personalservice Gesamtkirche
Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt

Bitte senden Sie uns keine Originalunterlagen zu, da eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen nicht erfolgt.

Weitere Auskünfte erteilen
Frau Carmen Prasse, Tel. 06151/405-434 sowie
Frau Anita Gimbel-Blänkle, Tel. 06151/405-414.

Auslandsdienst in Namibia

Die Vereinte Evangelische Mission ist eine internationale Gemeinschaft von 35 Kirchen in Afrika, Asien und Deutschland und den von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Durch die VEM unterstützen sie sich gegenseitig bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Für unsere Mitgliedskirche, die Evangelisch-Lutherische Kirche in der Republik Namibia (ELCRN) suchen wir eine Pfarrerin/einen Pfarrer als

Dozentin/Dozenten für Theologie

Die ELCRN ist mit knapp über 350.000 Gemeindemitgliedern eine der größten evangelischen Kirchen in Namibia. Die Kirche besteht aus 6 Kirchenkreisen mit 54 Kirchengemeinden und beschäftigt ca. 80 Pastoren und weitere ca. 350 Mitarbeitende. Das Kirchenamt der ELCRN befindet sich in der Hauptstadt Windhoek.

Unsere Mitgliedskirche unterhält zusammen mit den anderen lutherischen Kirchen in Namibia in Windhoek ein theologisches Seminar, das "Paulinum". In der 1963 gegründeten Einrichtung werden Pastorinnen und Pastoren für den Dienst in der ELCRN und ihrer Schwesterkirchen ausgebildet.

Wir suchen vorzugsweise eine Pfarrerin/einen Pfarrer einer deutschen VEM-Mitgliedskirche, die/der die Fächer Neues Testament und Griechisch unterrichtet.

Nach dem zweiten theologischen Examen haben Sie bereits mehrere Jahre vorzugsweise in der Gemeinde gearbeitet. Neben Erfahrungen in der theologischen Aus- oder Weiterbildung sollten Sie gute Englischkenntnisse mitbringen. Die ELCRN erwartet Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereit sind zur Integration in das Leben der Gemeinden und der Kirche in Namibia.

Der Einsatz in Namibia erfolgt für einen Zeitraum von drei Jahren, Verlängerung ist möglich.

Wir freuen uns besonders über Bewerbungen von Pfarrerinnen.

Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN werden gebeten, sich vor einer Bewerbung mit OKR Pfarrer Detlev Knoche im Zentrum Ökumene in Verbindung zu setzen.

Bitte senden Sie Ihre Unterlagen (mit Bewerberfragebogen, Download unter http://www.vermission.org/fileadmin/Dateien/mitarbeit/application_form_exchange_germany.doc) an Herrn Spitzer, der Ihnen auch jederzeit gern für Rückfragen zur Verfügung steht.

Herr Jörg Spitzer, Tel.: 0202 89004145, personal@vermission.org, Vereinte Evangelische Mission - Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen, Rudolfstr. 137, 42285 Wuppertal, www.vermission.org.

Studienleiterin/Studienleiter des Religionspädagogischen Institutes (RPI) der EKHN als Leiterin/Leiter der regionalen Arbeitsstelle des Institutes in Nassau

Die Stelle ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die Kirchenleitung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau zu besetzen.

Bewerben können sich Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Lehrerinnen und Lehrer mit dem Fach Evangelische Religion mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung, fundierten religionspädagogischen Kenntnissen und Erfahrungen in der Fort- und Weiterbildung in Hessen und/oder Rheinland-Pfalz.

Aufgabenbeschreibung:

Das Religionspädagogische Institut (RPI) ist das zentrale Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es dient der religionspädagogischen Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern, Pfarrerinnen und Pfarrern. Es begleitet die Konfirmandenarbeit der EKHN und wirkt mit an der Weiterentwicklung des Faches Ev. Religion in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Das RPI verfügt über eine Geschäftsstelle in Dietzenbach und fünf regionale Arbeitsstellen in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Herborn und Nassau sowie Servicestelle in Mainz.

Die Stelle der Studienleitung in Nassau ist wegen der Ruhestandsversetzung der Stelleninhaberin neu zu besetzen.

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird erwartet, in der Region das religionspädagogische Unterstützungssystem weiter zu entwickeln, zu gestalten und zu betreuen sowie an zentralen Aufgabenfeldern im RPI mitzuwirken. Die regionalen Qualifizierungskonzepte sind zum einen Teil des gesamten Fortbildungsangebots des RPI, zum anderen auf die Bedürfnisse der Schulen und Lehrkräfte vor Ort hin zu entwickeln. Hierzu bedarf es des Aufbaus von Netzwerken.

Neben der Fortbildungstätigkeit wird die aktive Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Faches Ev. Religion erwartet. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Gremien und Einrichtungen und die enge Kooperation mit dem Kirchlichen Schulamts der EKHN in Mainz und dem EFWI in Landau.

Zu den Aufgaben der Studienleiterin/des Studienleiters gehört die Leitung der Dienststelle in Fragen der Verwaltung und Personalführung. Die Dienststelle Nassau des RPI verfügt über eine 1,0 Sachbearbeiterinnen-/Sachbearbeiterstelle, die auch den religionspädagogischen Buchbestand betreut. Außerdem unterhält die Dienststelle einen Ausbildungsplatz und einen Integrationsarbeitsplatz.

Wir suchen eine Studienleiterin/einen Studienleiter, die/der sich diesen Herausforderungen annimmt und sich folgenden Aufgaben stellt:

- Planung, Durchführung und Auswertung von pädagogisch-theologischen Fortbildungsangeboten,
- Entwicklung von spirituellen Angeboten für Unterrichtende,
- Organisation des Schulpraktikums und Begleitung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare im Schulpraktikum und den auf Religionspädagogik bezogenen Teilen des Gemeindepraktikums sowie die Mitwirkung bei der Zweiten Theologischen Prüfung,
- Einzelberatung von Religionslehrkräften,
- Fachlich-religionspädagogische Beratung von Fachkonferenzen und Fachsprecherinnen/ Fachsprechern
- Beratung von Dekanaten und Kirchengemeinden bei religionspädagogischen Fachfragen,
- Mitwirkung bei der Entwicklung, Erprobung von konzeptionellen Rahmenbedingungen, Inhalten und Organisationsformen des Religionsunterrichtes und der Konfirmandenarbeit,
- Erarbeitung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Medien und Veröffentlichungen zu religionspädagogischen Fragen und Grundlagen,
- Mitwirkung an der Erstellung regionaler Bildungspläne,
- Mitwirkung bei der Einbindung der religionspädagogischen Arbeit in Schulentwicklung und neue bildungspolitische Modelle.
- Die Erteilung eigenen Religionsunterrichtes ist erwünscht.

Neben der auf die Region ausgerichteten Arbeit obliegen der regionalen Studienleiterin/dem regionalen Studienleiter in Nassau weitere Aufgaben, die im Bereich des RPI zuzuordnen sind.

Wünschenswert sind Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich der Grundschule sowie Erfahrungen in schulleitenden Aufgabenfeldern.

Für dieses wichtige Arbeitsfeld unserer Kirche bieten wir die Mitarbeit in einem neu aufgestellten religionspädagogischen Institut, in dem auf Sachkompetenz in Fragen Schulentwicklung, Religionsunterricht und der Kooperation mit Schulen zurückgegriffen werden kann.

Teamarbeit ist uns wichtig, wir begreifen die Arbeit des Institutes als gemeinsames Projekt, in dem jede einzelne Mitarbeiterin/jeder einzelne Mitarbeiter einen bestimmten Beitrag leistet. Wir bieten dazu die Mitarbeit in einem engagierten, erfahrenen und motivierten Team, das gemeinsam die religiöse Bildung der Kinder und Jugendlichen stärken möchte.

Wir erwarten von unserer neuen Kollegin/unserem neuen Kollegen folgende Fähigkeiten und Qualifikationen:

- Langjährige Unterrichtspraxis im Fach Religionsunterricht (möglichst Grundschule)
- Theologische Reflexionsfähigkeit
- Theoretische Kenntnisse in Religionspädagogik und Schulentwicklung
- Kommunikative und organisatorische Fähigkeiten und Erfahrungen im Moderieren komplexer Vernetzungsprozesse
- Beratungskompetenz und Bereitschaft zur Teamarbeit
- Erfahrungen im Bereich der Fortbildungsarbeit
- Erfahrungen mit Leitungsverantwortung
- Gute Kenntnisse der rheinland-pfälzischen Schullandschaft und Bildungspolitik
- Fähigkeit zur Kooperation

Die Synoden der Ev. Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) sowie der Ev. Kirche zu Kurhessen und Waldeck (EKKW) haben beschlossen, aus dem pti Kassel und dem RPI der EKHN ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut zu bilden. Zurzeit wird an der Fusion beider Institute zum 1. Januar 2015 gearbeitet. Im Rahmen des Aufbaus eines neuen gemeinsamen Institutes wird es zu Veränderungen in der Struktur des derzeitigen RPI der EKHN kommen. Es wird erwartet, dass mögliche Veränderungen im regionalen Zuschnitt, in der fachlichen Aufgabenstellung und in anderer Hinsicht von dem zukünftigen Stelleninhaber/der zukünftigen Stelleninhaberin mitgetragen werden.

Die Besoldung richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsgesetz mit Zulage nach A 15 bzw. nach A 15 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). Pfarrern und Pfarrerinnen werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

Die EKHN fördert die Chancen von Frauen und Männern im Beruf. Bei dieser Ausschreibung sind Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Veränderungen im Aufgabenzuschnitt und der Verortung der Stelle sind möglich.

Bewerbungen sind zu richten bis 31. August 2013 an die Kirchenverwaltung der EKHN, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Weitere Auskünfte erteilen Oberkirchenrat Sönke Krützfeld (Tel. 06151/405-233) und Direktor Uwe Martini (Tel. 06074/48288-22).

Das Evangelische Dekanat Selters geht neue Wege in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und sucht ab sofort für zwei kombinierte unbefristete Stellen mit je 0,5-Anteil Dekanatsjugendreferentinnen-/Dekanatsjugendreferentenstelle und je 0,5-Anteil regionale Gemeindepädagoginnen- bzw. Gemeindepädagogenstelle

**zwei Gemeindepädagoginnen/
Gemeindepädagogen (FH) oder
Gemeinmediakoninnen/Gemeinmediakone (FH) oder
Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter oder
Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation.**

Die Stellen beinhalten sowohl die Aufgaben einer Dekanatsjugendreferentin/eines Dekanatsjugendreferenten, als auch die zeitlich stärkere Unterstützung der Jugendarbeit in der nördlichen bzw. südlichen Dekanatsregion.

Das Dekanat Selters hat befristet bis zum 31. Dezember 2014 einen hauptamtlichen Jugendpfarrer, der für die Begleitung der Mobilien Jugendkirche Way to J verantwortlich ist. Die Mobile Jugendkirche ist Jugendkirche ohne Kirchengebäude und stattdessen mobil im Dekanat unterwegs. Sie orientiert sich dabei an dem anglikanischen Modell der „fresh expressions of church“. Das Dekanat wünscht sich einen weiteren Ausbau vielfältiger Formen von Jugendarbeit und bietet zahlreiche Möglichkeiten, Dinge zu gestalten und kreativ mit Menschen zu arbeiten. Gemeinsam mit den Stelleninhaberinnen oder Stelleninhabern wird der Dekanatssynodalvorstand eine Dienstweisung erstellen, die sich auch an den Fähigkeiten und Neigungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert und nach einem Jahr entsprechend angepasst wird.

Aufgaben, die zwischen beiden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgeteilt werden:

- Konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat,
- Vernetzung der Jugendarbeit in den Regionen,
- Gewinnung, Ausbildung und weitere Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z. B. Juleica-Programm),
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Kirchengemeinden mit einem 50%-Schwerpunkt, der in der Vernetzung der Arbeit der jeweiligen Gemeinden liegt,
- Unterstützung der Konfirmanden- und Nachkonfirmandenarbeit,
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, Seminaren, Jugendgottesdiensten und Projekten,
- Geschäftsführung des Jugendverbandes auf Dekanatssebene,
- jugendpolitische Vertretung und Koordinierung des Jugendverbandes nach innen und außen.

Diese Aufgaben sollen nach persönlicher Neigung und Begabung aufgeteilt und teilweise in Absprache gemeinsam bewältigt werden.

Wir erwarten von unseren neuen Kolleginnen und Kollegen:

- Freude an der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- pädagogisches Geschick und religiöse Sprachfähigkeit,
- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Fähigkeit zum selbstständigen und konzeptionellen Arbeiten,
- Begeisterungsfähigkeit,
- vernetzendes Arbeiten innerhalb des Dekanates,
- die Bereitschaft mit verschiedenen Glaubensverständnissen in Dialog zu treten und den Jugendlichen ein starkes, offenes und tolerantes Gegenüber zu sein.

Das Dekanat bietet:

- Unterstützung und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit einem aufgeschlossenen Kreis von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Unterstützung in der Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden,
- eigene Büros und Materiallager im Haus der Kirche,
- einen attraktiven Jugendraum im Haus der Kirche in Selters,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche,
- die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Voraussetzungen für Ihre Bewerbung:

- Abschluss als Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge (FH), als Sozialpädagoge bzw. Sozialpädagogin oder Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation,
- Erfahrungen in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit,
- Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche,
- Führerschein BE.

Das Dekanat Selters:

Das Evangelische Dekanat Selters ist ein Flächendekanat mit 17 Kirchengemeinden und ca. 26.500 evangelischen Gemeindegliedern. Die westlichen Gemeinden Neuhäusel, Höhr-Grenzhausen und Alsbach liegen vor den Toren von Koblenz, die östlichen Wahlrod, Dreifelden, Freirachdorf, Rossbach im Einzugsgebiet von Hachenburg und Altenkirchen, die südlichste Gemeinde Wallmerod in der Nähe von Limburg. Die Infrastruktur mit Krankenhäusern in Montabaur, Dernbach, Selters und Hachenburg, mit Schulzentren unter anderem in Montabaur, Höhr Grenzhausen, Selters und Hachenburg ist ausgezeichnet. Die Nähe zur A3, zur A45 und zum ICE Bahnhof ermöglichen eine hohes Maß an Mobilität. Städte wie Köln, Bonn, Koblenz, Frankfurt und Limburg sind in maximal 60 Minuten zu erreichen. Die Struktur der

einzelnen Gemeinden, auch die Frömmigkeitsstruktur, ist vielfältig. Das Dekanat arbeitet in etlichen Bereichen eng mit dem Dekanat Bad Marienberg zusammen, und zu vielen katholischen Gemeinden sowie zu den Kommunen bestehen ebenfalls gute Kontakte.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungen, sind offen für Anregungen und wünschen uns, so bald wie möglich mit Ihnen gemeinsam die angesprochenen Bereiche zu gestalten.

Weitere Informationen geben

Dekan Wolfgang Weik, Tel.: 02626 924412/ Fax: 02626 924419, E-Mail: wolfgang.weik.dek.selters@ekhn-net.de und der Vorsitzende der Dekanatsynode, Michael H. Müller, Tel.: 02626 924413, Fax: 02626 924429, E-Mail: michael.mueller.dsv.selters@ekhn-net.de. Ansprechpartner im Zentrum Bildung: Robert Mehr, Tel.: 06151 6690-133, Fax: 06151 6690-119, E-Mail: robert.mehr.zb@ekhn-net.de

Sind Sie neugierig geworden, dann schauen Sie doch mal ins Netz:

www.evangelischimwesterwald.de,
www.langweiligistwoanders.de, way-to-j.de oder kommen bei uns vorbei. Wir und unsere Jugendlichen freuen uns auf Sie.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen bis zum 15 August 2013 an das: Evangelische Dekanat Selters, Saynstraße 4, 56242 Selters.

Das Evangelische Dekanat Kronberg sucht zum nächstmöglichen Einstellungstermin für die Evangelische Limesgemeinde in Schwalbach eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation (kann auch berufsbegleitend erworben werden) als Referent bzw. Referentin für die Arbeit mit Familien (50%-Stelle)

Die Evangelische Limesgemeinde umfasst den neuen Ortsteil Limes der Stadt Schwalbach am Taunus mit multikultureller Atmosphäre und wurde erst vor 55 Jahren gegründet. Bedingt durch die Nähe zu Frankfurt leben viele Familien hier. Die Gemeinde liegt zentral im Stadtteil Limes, hat in ihrem Gemeindezentrum einen Kindergarten und in direkter Nachbarschaft das Regionale Diakonische Werk Main-Taunus.

Zukünftig wird die gemeindepädagogische Arbeit in der Stadt Schwalbach im Team mit einem weiteren Kollegen (Referent Jugendarbeit) mit Sitz in der benachbarten Friedenskirchengemeinde in Schwalbach, entwickelt.

Zum Aufbau der Arbeit mit Familien suchen wir eine/n Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen für einen Stellenumfang von 50 % (20 Wochenstunden) mit folgenden Aufgaben:

1. Entwicklung von neuen Angeboten für Familien. Neben Freizeitangeboten, Familienfreizeiten und Ausflügen, kann z. B. ein Offener Familientreff, Angebote der Familienbildung, die Vermittlung von Erziehungshilfen bzw. Beratung von Familien organisiert werden.
2. Gewinnung, Förderung, Unterstützung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Religionspädagogische Angebote für Familien in der Kooperation mit der Kindertagesstätte und Mitarbeit in speziellen Gottesdiensten.
4. Unterstützung des Seniorenbereichs in organisatorischen Fragen und Begleitung der Ehrenamtlichen.
5. Kooperation und Teamarbeit im gemeindepädagogischen Raum Schwalbach, Vertretung der Ev. Arbeit mit Familien in kommunalen Gremien.

Durch die gemeindeeigene Stiftung können bei Bedarf weitere Projekte finanziert werden, die befristet eine Aufstockung der Stelle ermöglichen.

Wir wünschen uns eine evangelische Persönlichkeit, die die verschiedenen Impulse im Bereich der Kirchengemeinde und der Kommune sensibel aufgreift und kommuniziert. Persönliche Erfahrungen möglichst in der Ev. Gemeindegemeinschaft sind in dieser Stelle von Vorteil. Unverzichtbar sind gängige Administrationsformen, Büroorganisation inkl. sichere PC-Kenntnisse und eine Fahrerlaubnis für PKW.

Die Kirchengemeinde und das Dekanat bieten:

- einen abwechslungsreichen, selbst zu gestaltenden Arbeitsplatz in Schwalbach,
- eine aufgeschlossene, engagierte Gemeinde mit ansprechenden Räumen,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche,
- Unterstützung durch die der Ev. Familienbildung des Dekanats in Bad Soden,
- Fortbildungsmöglichkeiten, nette kollegiale Atmosphäre und die Unterstützung durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde.

Vorerst ist der Arbeitsvertrag auf fünf Jahre befristet, eine Verlängerung ist angestrebt.

Die Mitgliedschaft in der Ev. Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 31. August 2013 an das Ev. Dekanat Kronberg, Händelstr. 52, 65812 Bad Soden.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Frau Pfarrerin Christine Gengenbach Tel.: 06196 5038390; Frau Sarah Damm, Kirchenvorstand, Tel.: 06196 5038390, Herr Manfred Oschkinat, Referent für Bildung im Ev. Dekanat Kronberg, 06196 560120.

Das Evangelische Dekanat Dillenburg sucht ab sofort eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation (50%-Stelle - befristet für die Dauer der Elternzeit der Stelleninhaberin)

als Referentin bzw. Referent für die Arbeit mit Familien und mit einem Anteil zur Unterstützung des Dekanatsfrauenteam.

Das Evangelische Dekanat Dillenburg umfasst 19 Kirchengemeinden mit 19 Kindertagesstätten unter kirchlicher Trägerschaft, darunter ein Familienzentrum.

Zum Aufbau der Arbeit mit Familien und zur Unterstützung des Dekanatsfrauenteam suchen wir eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen, die/der Freude an der Entwicklung eines neuen Arbeitsfelds mitbringt.

Folgenden Aufgaben und Erwartungen verbinden wir mit dieser neu konzipierten Stelle:

- Entwicklung von neuen Angeboten für Familien, z. B. in den Bereichen Familienbildung, Erziehungshilfen und Beratung,
- Unterstützung der Gemeinde und Kindertagesstätten im Blick auf die Entwicklung der Arbeit mit Familien,
- religionspädagogische Angebote für Familien in der Kooperation mit den Kindertagesstätten und dem Familienzentrum,
- Unterstützung des Dekanatsfrauenteam bei der Vorbereitung des Weltgebetstages der Frauen sowie bei der Gestaltung von Veranstaltungen für Frauen auf Dekanatssebene (dieser Bereich umfasst ca. 25 % der Stelle).

Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, der/dem

- die Arbeit mit Familien und die Arbeit mit Frauen am Herzen liegt,
- das Anliegen hat, Menschen im christlichen Glauben zu begleiten und zu stärken,
- eine positive, initiative und gewinnende Ausstrahlung hat,
- teamfähig und kommunikativ ist.

Die nötigen Arbeitsmittel stellt das Dekanat zur Verfügung.

Es wird eine gute Zusammenarbeit mit dem Dekanatsjugendreferenten und den übrigen Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Dienst erwartet.

Anstellungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Nähere Informationen zur Arbeit und zur Anstellung beantwortet Dekan Roland Jaeckle, Tel. 02771 26778-0. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31. August 2013 an den Dekanatssynodalvorstand, Friedrichstr. 2, 35683 Dillenburg.

Das Evangelische Dekanat Darmstadt-Stadt sucht eine/einen

Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Qualifikation zum Einsatz in der Region Nord (50%-Stelle auf 5 Jahre befristet)

In der Region Nord, die insgesamt 4 Kirchengemeinden umfasst, liegt Darmstadt-Arheilgen bestehend aus den evangelischen Kirchengemeinden Auferstehungsgemeinde und Kreuzkirchengemeinde. Der Einsatz erfolgt in beiden Kirchengemeinden.

Informationen über die Gemeinden können den entsprechenden Homepages entnommen werden: www.auferstehungsgemeinde-arheilgen.de/, www.kreuzkirche-arheilgen.de/.

Wir suchen:

eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit dem Schwerpunkt in der Konfirmanden- und Nachkonfirmandenarbeit

- zur Entwicklung der Vernetzung der Konfirmandenarbeit in den beiden Gemeinden innerhalb von fünf Jahren inkl. der Evaluation dieser Kooperation,
- zur Betreuung der bereits vorhandenen Teamerinnen/Teamer aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und ihre Einbindung in die Konfirmandenarbeit,
- für ein Angebot wöchentlicher Treffen für Konfirmanden und Nachkonfirmanden, der nach spätestens vier Jahren in die Eigenverantwortung der Jugendlichen übergeben wird,
- für Projekte in der Jugend- und Konfirmandenarbeit,
- zur Unterstützung der Pfarrer/innen bei Unterrichtsprojekten und Freizeiten,
- Gewinnung und Qualifizierung von Jugendlichen zur Begleitung von Gruppen zu Jugendkirchentagen,
- für Freizeitangebote inkl., der Gewinnung und Qualifizierung eines ehrenamtlichen Freizeitenteams, das nach Ablauf der Befristung die Freizeiten selbstständig durchführen kann.

Zur Stelle gehört ein 5 % Stellenanteil für die Mitarbeit an Projekten des Stadtjugendpfarramtes in folgenden möglichen Aufgabenbereichen – Absprachen dazu im Jahresplanungstreffen:

- JuLeiCa-Grundkurs,
- Fahrt zum und Angebote auf dem JuKT,
- Mitgestaltung von Pilotprojekten.

Wir wünschen uns:

- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Engagement,
- Teamfähigkeit und Fähigkeit zur Vernetzung,
- Erfahrung in kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit,

- Kenntnis kirchlicher Strukturen und Inhalte,
- gute Selbstorganisation,
- Mobilität.

Wir bieten:

- Offenheit für neue Ideen und Impulse,
- aufgeschlossene Kirchenvorstände,
- ein Team, das sich freut, mit Ihnen zusammenzuarbeiten,
- ein Stadtjugendpfarramt, das unterstützt,
- ein Büro mit guten Arbeitsbedingungen.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der EKHN. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Ihre Bewerbung richten Sie bis zum 31. August an das Evangelische Dekanat Darmstadt-Stadt, z. Hd. Herrn Heiner Beilke, Rheinstr. 31, 64283 Darmstadt. Informationen zu der Stelle erhalten Sie beim Stadtjugendpfarramt, Tel. 06151 497910; Pfarrerin Barbara Themel, Tel.: 06151 9182236, E-Mail: barbara.themel@t-online.de; Pfarrer Hans-Jörg-Dittmann, Tel.: 06151 376971, E-Mail: dittmann@auferstehungsgemeinde-arheilgen.de.

—————

**Das Evangelische Dekanat Rüsselsheim sucht zum
15. Oktober 2013 eine/einen
Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH)
oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann berufsbegleitend erworben werden)
(50%-Stelle)**

für die Kinder- und Jugendarbeit in den Kirchengemeinden Ginsheim und Bischofsheim. Der Dienstauftrag ist für die Dauer des Mutterschutzes und der anschließenden Elternzeit der derzeitigen Stelleninhaberin befristet. Die Arbeitszeit beträgt 20 Wochenarbeitsstunden.

Wir bieten:

- Mitarbeit mit einem engagierten Team von ehrenamtlich Mitarbeitenden in zwei regen Kirchengemeinden im Stadtbusbereich von Mainz,
- die Möglichkeit eigene Projekte und Ideen umzusetzen,
- etablierte Strukturen und Gruppen in der Kinder- und Jugendarbeit,
- Möglichkeiten zu Fort- und Weiterbildungen,
- betriebliche Zusatzversorgung.

Die Aufgabenfelder der Stelle sind:

- Begleitung von wöchentlich stattfindenden Gruppen in der Jugendarbeit,
- Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,

- konzeptionelle Arbeit mit dem Kinder- und Jugendausschuss und deren Vernetzung,
- Vorbereitung und Durchführung von Projekten,
- Mitwirkung in der Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche setzen wir voraus.

Auskünfte erteilt: Dekanatsjugendreferent A. Kurz, Tel. 06142 9136731, E-Mail: alexander.kurz.dek.ruesselsheim@ekhn-net.de und Dekan K. Hohmann, Tel. 06142 91367-0, E-Mail: Kurt.Hohmann.dek.ruesselsheim@ekhn-net.de.

Schriftliche Bewerbungen bitte bis zum 31. August 2013 an: Evangelisches Dekanat Rüsselsheim, z. H. Herrn Präses Dr. Egon Christ, Marktstr. 7, 65428 Rüsselsheim.

—————

Das Evangelische Dekanat in Rüsselsheim sucht zum 15. Oktober 2013 eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH) oder
(Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann berufsbegleitend erworben werden)**

für den Einsatz in der Jugendarbeit im Dekanat Rüsselsheim (70 %) und in der Friedensgemeinde Kelsterbach (18 %). Der Dienstauftrag ist für die Dauer des Mutterschutzes und der anschließenden Elternzeit der derzeitigen Stelleninhaberin befristet. Die Arbeitszeit beträgt 35 Wochenarbeitsstunden.

Wir bieten:

- Mitarbeit in einem engagierten Team von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- die Möglichkeit eigene Projekte und Ideen umzusetzen,
- regelmäßigen Austausch im Team und mit den anderen Diensten und Stellen im Dekanat,
- voll ausgestattetes Büro im neuen Haus der Kirche, in zentraler Lage,
- Unterstützung der Arbeit durch eine FSJ-Stelle,
- Möglichkeiten zu Fort- und Weiterbildungen,
- betriebliche Zusatzversorgung.

Die Aufgabenfelder der Stelleninhaberin, des Stelleninhabers sind:

- Mitarbeit bei der Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche,
- Mitarbeit bei den Projekten der Evangelischen Jugend (z. B. im Rahmen des Jugendkirchentages oder des DEKT, Konfirmandengroßprojekte),

- konzeptionelle Weiterentwicklung der bestehenden Angebote,
- Vorbereitung und Durchführung von eigenen Projekten,
- Mitwirkung in der Jugend- und Konfirmandenarbeit der Friedensgemeinde in Kelsterbach.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche setzen wir voraus.

Auskünfte erteilt: Dekanatsjugendreferent A. Kurz, Tel. 06142 9136731, E-Mail: Alexander.Kurz.dek.ruesselsheim@ekhn-net.de und Dekan K. Hohmann, Tel. 06142 91367-0, E-Mail: Kurt.Hohmann.dek.ruesselsheim@ekhn-net.de.

Schriftliche Bewerbungen bitte bis zum 31. August 2013 an: Evangelisches Dekanat Rüsselsheim, z. H. Herrn Präses Dr. Egon Christ, Marktstr. 7, 65428 Rüsselsheim.

Das Evangelische Dekanat Idstein sucht zum 1. September 2013 eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH)
oder**

**Gemeindediakonin/Gemeindediakon (FH) oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation
(diese kann berufsbegleitend erworben werden)
(100%-Stelle, unbefristet)**

Die Stelle hat ihren Schwerpunkt in der evangelischen Kirchengemeinde Idstein (90 %). 10 % des Tätigkeitsfeldes liegen auf Dekanatssebene (z. B. Sommerferienspiele).

Zur evangelischen Kirchengemeinde Idstein gehören ca. 4.500 Protestanten. Das Hauptamtliche Team besteht aus einer Pfarrerin, einem Pfarrer und dem gemeindlich angebotenen Dekanatskantor sowie einer Gemeinsekretärin und einer Küsterin (für einen ersten Überblick über das Gemeindeleben siehe auch www.ev-kirche-idstein.de).

Ziele und Aufgabenschwerpunkte:

- bestehende Kinder- und Jugendangebote mit ihren Mitarbeiterteams fachlich und persönlich begleiten,
- besonders Teenager für den Glauben begeistern,
- im Team neue Formen der Jugendarbeit entwickeln.

**Wir erwarten eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter,
die/der**

- die Fähigkeit besitzt, das Evangelium mit Leidenschaft altersgemäß weiterzugeben,
- die Bereitschaft zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen in einem Team mitbringt,
- selbstständig neue Impulse in der Arbeit setzt und Leitungsverantwortung wahrnimmt.

Wir wünschen uns, dass sie/er

- sich im Umgang mit neuen Medien und sozialen Netzwerken gut auskennt,
- nach Möglichkeit eine musikalische Begabung mitbringt (Instrument, Gesang).

Wir bieten:

optimale Arbeitsbedingungen (Gemeindehaus mit Jugendräumen, eigenes Büro, alle notwendigen arbeits-technischen Voraussetzungen). Idstein im Taunus hat günstige Verkehrsanbindungen ins Rhein-Main-Gebiet (direkt an der A3, DB-Anschluss).

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Im Dekanat Idstein arbeiten der Dekanatsjugendreferent und vier Gemeindepädagoginnen im Team zusammen.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Vergütung erfolgt nach KDAVO.

Die Fahrerlaubnis der Klasse B ist notwendig.

Für Rückfragen stehen Dekan Oliver Albrecht Tel.: 06126 40177155; oliver.albrecht.dek.idstein@ekhn-net.de und Pfarrerin Dr. Daniela Opel Tel.: 06126 2781; d.opel@ev-kirche-idstein.de zur Verfügung.

Wir freuen uns auch über Bewerbungen von Berufsanfängern.

Bewerbungen sind unter der folgenden Adresse bis zum 31. August 2013 an den DSV zu richten: Evangelisches Dekanat Idstein, Fürstin-Henriette-Dorothea-Weg 1, 65510 Idstein.

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**
